Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 217

"Logistikpark Schloß Grimberg / ehemalige Schachtanlage Unser Fritz I/IV"

Essen, Oktober 2011

Bearbeitung durch:

Davids | Terfrüchte + Partner

Landschaftsarchitekten

Im Löwental 76 | 45239 Essen

Telefon 0201 | 74 73 61 – 0 Fax 0201 | 74 73 61 - 10

Email post@dtp-essen.de | homepage www.dtp-essen.de

Essen, 17.10.2011

(Davids)  (Mayr) 

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Lage und Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes	6
1.3	Umweltrelevante Fragenstellungen für das Bebauungsplanverfahren	7
2	Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise	8
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	8
2.2	Methodische Vorgehensweise	8
2.2.1	Umweltprüfung	8
2.2.2	Eingriffsregelung	9
2.3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	9
3	Alternativendiskussion	11
3.1	Standortbegründung für das Vorhaben	11
3.2	Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort	11
4	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	12
4.1	Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplanes	12
4.1.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	12
4.1.2	Verkehrliche Erschließung	14
4.1.3	Entwässerung	14
4.2	Beschreibung des zu erwartenden Bedarfes an Grund und Boden sowie Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Immissionen	15
4.2.1	Größe der Bau- / Verkehrsfläche	15
4.2.2	Verkehrsmengen	15
4.2.3	Emissionen und Immissionen	15
5	Planerische Vorgaben und Vorhaben für den Untersuchungsraum	18
5.1	Planungsverbindliche Vorgaben	18
5.1.1	Landes- und Regionalplanung	18
5.1.2	Landschaftsplanung	20
5.1.3	Bauleitplanung	20
5.2	Sonstige fachplanerische Vorgaben und Vorhaben	21
5.2.1	Anbindung der Gewerbegebiete Wanit und Unser Fritz I/IV an die AS Gelsenkirchen Bismarck	21
5.2.2	Ausgleichsmaßnahmen anderer Plan- und Genehmigungsverfahren	23
5.2.3	Seveso II Anlagen	23
5.3	Zusammenfassende Beschreibung	24
6	Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation	25
6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten, Vorbelastungen)	25
6.1.1	Menschen	25
6.1.1	Pflanzen und Tiere	25
6.1.3	Boden und Wasser (siehe Karte 3)	32
6.1.3	Luft und Klima	34
6.1.5	Orts- und Landschaftsbild	37
6.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter (siehe Karte 2a)	37
6.1.7	Wechselwirkung	38
6.2	Grundbelastung des Raumes	38

6.2.1 Altlastenstandorte und Altablagerungen 39
6.2.2 Luftschadstoffe / Lärmbelastungen 40
6.3 Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Schutzgüter im Untersuchungsraum 40
6.4 Prognose der Entwicklung des Raumes ohne die geplante Maßnahme 41

7 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich 42
7.1 Menschen 42
7.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion 42
7.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion 43
7.2 Pflanzen und Tiere 44
7.3 Boden und Wasser 46
7.4 Luft und Klima 47
7.5 Orts- und Landschaftsbild 48
7.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 48
7.7 Wechselwirkungen 48
7.8 Zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 49

8 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen 50
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen 50
8.2 Ziele des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes 51
8.2.1 Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe 51
8.2.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz 51
8.2.1 Bestandswert „Status Quo“ vor Umsetzung der Planung 52
8.2.2 Flächenwert nach Umsetzung der Planung 53
8.2.3 Flächenbilanz Bebauungsplanflächen 54
8.2.4 Externe Ausgleichsmaßnahme ehem. Wanit-Gelände (nachrichtlich) 54
8.2.5 Gesamtbilanzierung 57
8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation artenschutzrechtlicher Belange 57
8.3.1 Fledermausarten 57
8.3.2 Kreuzkröte 57
8.2.3 Flussregenpfeifer 58
8.3.4 Kiebitz 58
8.4 Freiraumrelevante Festsetzungen im Bebauungsplan 59

9.0 Weitergehende Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Bebauungsplan 64
9.1 Handlungsfeld Bodenschutz 64
9.2 Handlungsfeld Niederschlagswasser 64
9.3 Handlungsfeld Klimaschutz und Energie 65
9.4 Handlungsfeld Abfall und Baustoffe 65

10 Änderungen nach Abschluss der Offenlage 66

11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) 67

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 68

Abbildungs- / Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Bebauungsvorschlag (genordet und unmaßstäblich) 5
Abbildung 2: Lage im Raum (genordet und unmaßstäblich) 6
Abbildung 3: Chronologischer Ablauf Umweltprüfung 8
Abbildung 4: Untersuchungsraum Umweltbericht 10
Abbildung 5: Bebauungsplanentwurf Stand 20.07.2011 13
Abbildung 6: Ausschnitt Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) 19
Abbildung 7: Autobahnanbindung an die AS Gelsenkirchen Bismarck (A42) 22
Abbildung 8: Überblick der zu erwartenden Auswirkungen 49
Abbildung 9. Kompensationsmaßnahme ehem. Wanit-Gelände 55
Abbildung 10: Bebauungsvorschlag (genordet und unmaßstäblich) 68

Kartenverzeichnis

Karte 1 Realnutzung / Biotoptypen (1:5.000)
Karte 2a Lebensräume, Flora und Fauna 2a(1:5.000)
Karte 2b Lebensräume, Flora und Fauna 2b (1:5.000)
Karte 3 Boden und Wasser (1:5.000)

Anlagenverzeichnis

Anlage A RFNP Einzelflächenprüfung | Steckbrief Nr. HER-02
Anlage B Artenschutzprüfung zum B-Plan Nr. 217 – Stadt Herne
Anlage C Maßnahmenbeschreibung Kompensationsmaßnahme ehem. Wanit-Gelände

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf der ca. 17,6 ha großen Fläche des ehemaligen Schachtanlagen- und Kokereistandortes Unser Fritz I/V Stadtteil Herne-Wanne, beabsichtigt die Stadt Herne den Bebauungsplan Nr. 217 aufzustellen. Grundstückseigentümer sind die RAG Montan Immobilien und die Stadt Herne.

Der Bebauungsplan soll die baurechtliche Grundlage für die Entwicklung eines ca. 11,45 ha großen Gewerbe- (GE) und Industriegebietes (GI) sichern. Neben der Festsetzung von GE- und GI-Gebieten, sollen Grünflächen, Verkehrsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz sowie weitere Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Flächen gruppieren sich um den als Baudenkmal geschützten Malakowturm, welcher in das Gesamtkonzept integriert und als Industriedenkmal erhalten wird.



Abbildung 1: Bebauungsvorschlag (genordet und unmaßstäblich)[1]

Bis zum Jahr 2004 ist auf dem ehemaligen Zechen- und Kokereistandort Unser Fritz I/IV, eine umfassende Bodenaufbereitung (Bodensanierung der Fläche unter Bergaufsicht) durchgeführt worden. Sämtliche kontaminierte Bodenmaterialien aus den Sanierungszonen im Norden des geplanten Baugebietes wurden ausgekoffert und in Form eines Landschaftsbauwerkes in das Sicherungsbauwerk im zentralen Süden wieder eingebaut. Die ausgekofferten Bereiche sind anschließend mit aufbereiteten Böden und Materialien aus angelieferten Bodenmieten verfüllt worden.

Die Erschließung der Planfläche erfolgt über die sich aktuell in Bau befindliche Autobahnanbindung Schlossstraße / BAB 42-AS Bismarck. Die Erschließungsstraße erhält die Bezeichnung „Zum Logistigpark“.

[1] RAG Montan Immobilien GmbH: 2011, Bebauungsplanvorschlag, Standort Unser Fritz I/IV, Essen

1.2 Lage und Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet wird von einer im Norden verlaufenden Bahnstrecke der Deutschen Bahn AG und im Süden von einem Landschaftsbauwerk (Sicherungsbauwerk Bodensanierung Unser Fritz I/IV) sowie der BAB 42 begrenzt. Im Osten wird die Planfläche wiederum von einer Bahntrasse der Deutschen Bahn AG begrenzt. Hinter dieser Bahntrasse schließt Wohnbebauung der Paul- bzw. der Josefstraße an.

Westlich grenzt die rekultivierte „Gichtschlammdeponie alt / Thyssen-Deponie“ an, weiter im Westen verläuft die alte Erzbahntrasse (heute Radwegeverbindung Jahrhunderthalle/Westpark, Bochum bis zur Gelsenkirchener "Zoom Erlebniswelt) sowie der technisch ausgebaute Gewässerverlauf des Hüller Bach.
Nördlich der angrenzenden Bahnstrecke schließt die Wohnnutzung der Unser-Fritz-Straße an.
Weiter nördlich, auf Gelsenkirchener Stadtgebiet, liegt das NSG Grimberger Hafen sowie auf Herner Stadtgebiet die Gewerbeentwicklungsfläche „Logistikpark Schloss Grimberg / ehem. Wanit-Gelände“.

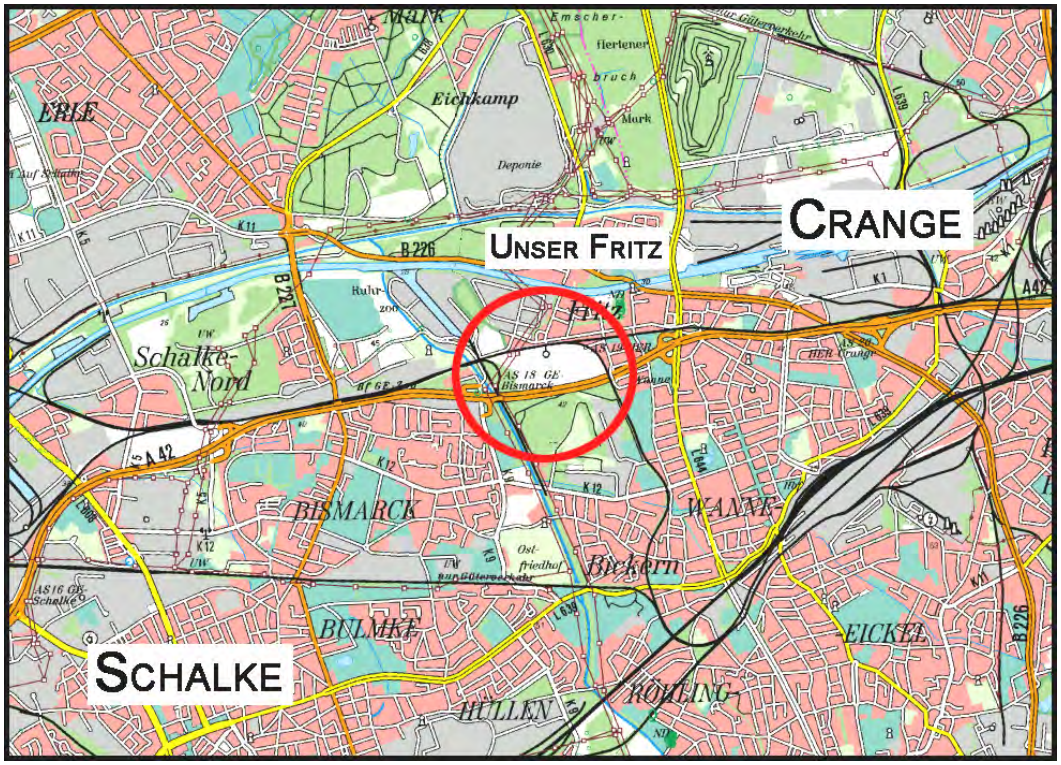


Abbildung 2: Lage im Raum (genordet und unmaßstäblich)

1.3 Umweltrelevante Fragenstellungen für das Bebauungsplanverfahren

Neben der Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft steht hier der Schutz des Menschen und des Grundwassers, der Immissionsschutz, der Denkmalschutz sowie artenschutzrechtliche Belange im Vordergrund der Betrachtung. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf alle Umweltbereiche und die Störung ihrer Funktionen darzustellen.
Dies sind im Einzelnen:

- Darstellen und Bewerten der erheblichen Vorbelastungen des Raumes (insbesondere: Vornutzung als Industriestandort, Bahnlinie, BAB 42)
- Bilanzierung und Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft
- Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter
 - Menschen
 - Flora und Fauna
 - Boden und Wasser
 - Luft und Klima
 - Orts- und Landschaftsbild
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - sowie deren Wechselwirkungen
- Auswirkungen auf den Biotopverbund / bzw. Grünzug
- Maßnahmen zum Schutz des vorbelasteten Grundwassers, Umgang mit anfallenden Oberflächenwässern (Entwässerungskonzept)
- Einbindung des Industriedenkmals Malakowturm in das Gesamtkonzept
- Darstellen der verkehrlichen Auswirkungen der Planung und die damit einhergehenden Erhöhungen von Lärm und Luftschadstoffen auf die angrenzenden Flächen (Wohnnutzung)

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 2(4) BauGB wird seit dem 20.07.04 „Für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden".
Dies gilt für alle nach dem 20. Juli 2004 aufzustellenden Bebauungspläne. Die letzten Änderungen des BauGB von 2007 greifen hier nicht, da die Flächengrößen für eine Innenbereichsentwicklung mit ca. 18 ha deutlich überschritten werden.

Weitere rechtliche Grundlagen des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge, wie zum Beispiel Immissionsgrenzwerte sowie Vorsorgewerte im Bereich der Lärmbelastung, werden hier im Einzelnen nicht aufgeführt, finden aber ihre Anwendungen in der Bewertung des Bestandes sowie der möglichen Auswirkung des Vorhabens.

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Umweltprüfung

Im Abgleich mit dem Anforderungsprofil der Stadt Herne wird der Umweltbericht folgendermaßen zusammengestellt.

Umweltrechtliche und freiraumplanerische Belange im Bebauungsplan			
Bestandsanalyse Freiraum und Ökologie (Bestandteil von Umweltbericht und LBP) **Ziel:** **Ermittlung von Chancen und Restriktionen**	**Scoping** Beteiligung der Behörden Vorstellung des Projektes sowie der ersten Analyseergebnisse **Ziel:** **Konsens über den Untersuchungsumfang und Detaillieferungsgrad**	**Entwurf Umweltbericht** Ergebnis der Umweltprüfung sowie Eingriffsbilanzierung	**Umweltbericht** endgültige Fassung nach Offenlage Verfassen der zusammenfassenden Erklärung Vorschläge zum Monitoring

Abbildung 3: Chronologischer Ablauf Umweltprüfung

Die Bestandsaufnahme wird problemorientiert vorgenommen. Schwerpunkte sind auf die besonderen Standorteigenschaften von Natur und Landschaft (z. B. Artenschutz, Biotopverbund) und auf jene Sachbereiche gelegt, für die von dem geplanten Vorhaben umweltrelevante Wirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Beschreibung des Ist-Zustandes sind

auch die für das jeweilige Schutzgut relevanten Vorbelastungen (z. B. Altlasten, Zerschneidungswirkungen) beschrieben. Die Leistungsfähigkeit (Wertigkeit) der einzelnen Schutzgüter wird anhand einer 4-stufigen ordinalen Skala dargestellt, die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert und keine standardisierten Wertmaßstäbe ansetzt, sondern der spezifischen Ausprägung des Raumes gerecht wird (vgl. Karte 2a).
Bei einer Zusammenstellung aller Schutzgüter wird die Konfliktdichte bezogen auf die Gesamtsituation deutlich. Über eine Wirkungsprognose wird die geplante Maßnahme auf ihre zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen untereinander untersucht. Dabei werden die Entwicklungspotenziale der Schutzgüter – auch unter Prognose einer Entwicklung ohne die geplante Maßnahme – berücksichtigt. Die Schwere von Eingriffen wird nach Qualität und Quantität abgeschätzt. Zudem werden Empfehlungen zur Minimierung und / oder zum Ausgleich bzw. Ersatz der zu erwartenden Auswirkungen ausgesprochen.

2.2.2 Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung konkretisiert das Verursacherprinzip. Sie ist mit ihren Vorschriften über Vermeidung, Ausgleich, Abwägung und Ersatz bzw. Ersatzzahlung grundlegend für den Umgang mit Natur und Landschaft.
Die Bewertung einer Fläche zur Wiederherstellung des umweltbezogenen Gesamtwertes eines Raumes, also zum Erhalt des Status quo unserer Umwelt, ist ein Hilfsmittel im Planungsalltag. Die Stadt Herne schreibt zur Ermittlung des Eingriffs kein konkretes Bewertungsverfahren vor. Nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt die Bewertung der Eingriffsfläche nach dem Verfahren „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW, Stand 2001.[2]

2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (ca. 50 ha) wird über die oben beschriebene Begrenzung des Bebauungsplanes hinaus etwa 100 Meter ausgedehnt, damit die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Auswirkungen und die auf das geplante Vorhaben von Außen wirksamen Einwirkungen erfasst und bewertet werden können.
Weiterhin findet für diejenigen Schutzgüter eine Erweiterung des Untersuchungsraums statt, deren Bewertung eine großräumige Betrachtung erforderlich macht (schutzgutbezogene Bewertung).
Nach derzeitiger Kenntnis des Ortes und seiner Komponenten ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene räumliche Abgrenzung zur Erfassung und Beurteilung der prüfungsrelevanten Aus- und Einwirkungen für die überwiegende Zahl der umweltrelevanten Prüfkriterien ausreichend ist. Dies wurde auch im Rahmen des Scoping-Termin von den Beteiligten bestätigt

[2] MSWKS NRW, MUNLV NRW: Arbeitshilfe Eingriffsbewertung, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW (redaktionell überarbeiteter Nachdruck, Stand: Mai 2001)

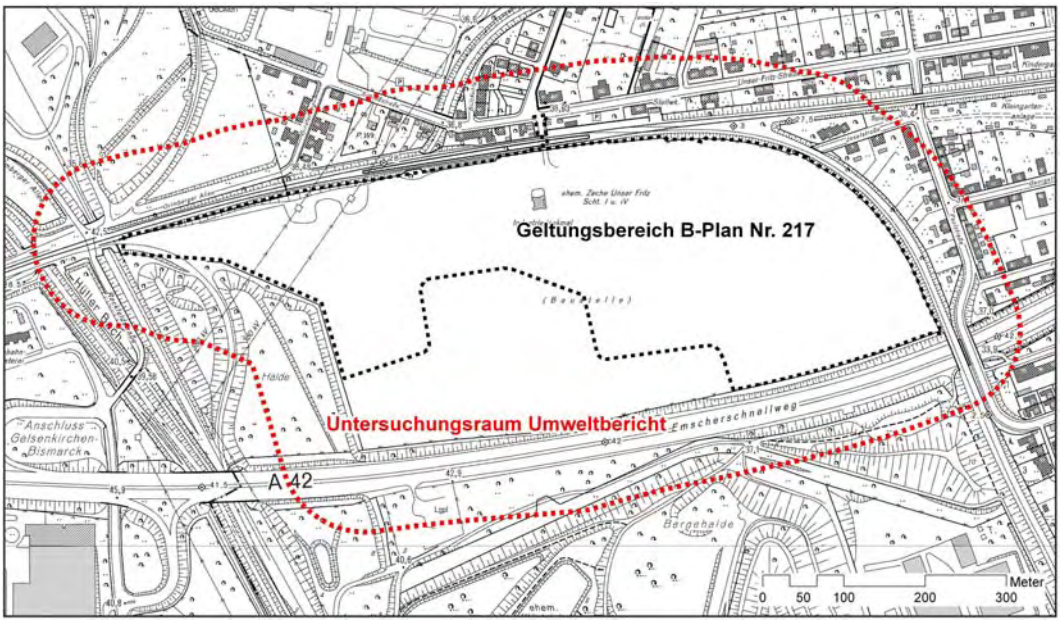


Abbildung 4: Untersuchungsraum Umweltbericht

3 Alternativendiskussion

3.1 Standortbegründung für das Vorhaben

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Rechtskraft seit 03.05.2110) erfolgte eine Bewertung der Planfläche „Unser Fritz I/IV“ in Form einer Einzelflächenprüfung. Die Einzelflächenprüfung wurde in dem Steckbrief mit der Flächennummer HER-02 dokumentiert.

Eine Alternativenprüfung für die Bebauungsplanfläche wurde im Rahmen der Einzelflächenprüfung nicht durchgeführt, da die Planfläche „vormals baulich genutzt und wieder in Anspruch genommen (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen)“[3] wird.

Nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt unter Berücksichtigung des Abschichtungsgebotes[4] keine weitere Alternativenprüfung für die geplante Nutzung an diesem Standort.

Die Ergebnisse der Einzelflächenprüfung finden in der weiteren Betrachtung und Bewertung des vorliegenden Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 217 Berücksichtigung.

3.2 Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort

Städtebauliche Varianten innerhalb des Gebietes haben sich prozesshaft ergeben. Die Einteilung der Planfläche in GI- und GE-Flächen erfolgt im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzungen. Die GI-Flächen mit den zulässigen höheren Lärmemissionen sind im südlichen Bereich Richtung BAB 42 angeordnet. Die GE-Flächen mit niedrigeren Lärmemissionen befinden sich im Norden der Planfläche.

Die Empfehlungen des RFNP zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen finden im Rahmen der Prüfung Berücksichtigung.

[3] Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2009: Zusammenfassende Erklärung zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, S.7

[4] Aus § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ergibt sich, dass bei Durchführung einer Umweltprüfung auf die Ergebnisse einer zeitlich (nahe) vorangegangenen oder parallel durchgeführten Umweltprüfung aus der nächst höheren oder der nachfolgenden Planungsebene zurückgegriffen und auf diese verwiesen werden kann.

4 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

4.1 Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Baugebiet soll der Industrie- und Gewerbenutzung dienen. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Industrie- und Gewerbegebiet mit folgenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Baumassenzahl (GI) Geschossflächenzahl (GE)	Flächengröße in ha
GI-Fläche	0,8	10,0	8,73
GE-Fläche	0,8	2,4	2,72

Nach derzeitigem Stand der Planung sind die Nutzungen wie folgt aufgeteilt:



Abbildung 5: Bebauungsplanentwurf: Stand 06.09.2011 (Quelle: Stadt Herne)

4.1.2 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine als Stichstraße mit Wendehammer geplante Anliegerstraße (Planstraße). Aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche als Gewerbe- und Logistikstandort ist ein Straßenquerschnitt gewählt worden, der eine 7,50 m breite Fahrbahnfläche aufweist und einseitig mit Parkstreifen, Gehweg und einzelnen Baumscheiben ausgestattet ist. Die Straße soll in einem Wendehammer enden, der über den Nachweis der Schleppkurven eines Lkw bemessen ist. Sämtliche Fahrspuren sollen in mehrlagiger Asphaltbauweise hergestellt werden. Die Parkflächen und Fuß-/ Radwege werden gepflastert. Innerhalb des Plangebietes ist die Erschließung der einzelnen Grundstücke über noch nicht festgelegte Zufahrten geplant.
Die öffentliche Verkehrsfläche ist im Westen an die sich in Bau befindliche Autobahnanbindung AS Gelsenkirchen Bismarck angeschlossen. Hierüber ist die Anbindung an das überregionale sowie an das regionale Straßennetz gegeben. Die Autobahnanbindung soll im 1. Quartal 2012 bis auf Höhe der Erschließung „Unser Fritz I/IV“ fertig gestellt sein.

4.1.3 Entwässerung

Eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer im Plangebiet des ehem. Zechen– und Kokereistandortes sollte aufgrund der vorhandenen Auffüllungen sowie dem zu geringen Flurabstand des Grundwassers unterbleiben und auch in Zukunft ausgeschlossen werden.
Die Entwässerung der neuen Erschließungsfläche soll im Trennsystem erfolgen. Auf Grund der gewerblichen Nutzung der Erschließungsfläche soll das anfallende Regenwasser über eine Kombination aus Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und einem zusätzlichen Entlastungsteich von der Fläche zu einem Pumpwerk der Emschergenossenschaft geleitet werden. Dieses Mischwasserpumpwerk befindet sich nördlich des Bebauungsplangebiets und soll in den nächsten Jahren zur getrennten Ableitung des Regen- und Schmutzwassers umgebaut werden. Nach diesem Umbau wird das Regenwasser vom Pumpwerk aus in den dann ökologisch verbesserten Hüller Bach eingeleitet.
Ferner soll der Ablauf des Sicherungsbauwerkes zukünftig an einen neuen Regenwasserkanal in der Erschließungsstraße und an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.
Bei einem Starkregenereignis ist das Rückhaltesystem so konzipiert, dass ein Rückstau in den nördlich des Landschaftsbauwerks gelegenen Rückhalteteich erfolgt.
Die Ableitung des Schmutzwassers soll in der Trasse der Erschließungstrasse sichergestellt werden. Für die Ableitung von Regen- und Schmutzwasser ist eine Querung des Bahndammes und eine damit verbundene Kreuzungsvereinbarung erforderlich.

4.2 Beschreibung des zu erwartenden Bedarfes an Grund und Boden sowie Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Immissionen

4.2.1 Größe der Bau- / Verkehrsfläche

Flächenbilanz (ca. Angaben gerundet):

Industrienutzung:	8,73 ha
Gewerbenutzung:	2,72 ha
Erschließung (inkl. Wege und Plätze):	1,11 ha
Regenrückhaltung (bauliche Anlagen):	0,45 ha
Grünflächen (öffentliche u. private):	0,76 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:	0,33 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Aufforstungsfläche) (externer Planungsvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches):	3,45 ha
Geltungsbereich insgesamt	**17,55 ha**

4.2.2 Verkehrsmengen

Im Rahmen der Untersuchung zur verkehrlichen Anbindung der Areale Unser Fritz I/IV und Wanit an die BAB-Anschlußstelle GE-Bismark wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahren eine Verkehrsuntersuchung mit Variantendiskussion durchgeführt. Bei den Berechnungen der Verkehrsuntersuchung wurde für das Gelände Unser Fritz I/IV eine Nutzfläche in der Größenordnung von ca. 16 ha zu Grunde gelegt.
Bei einer Nutzung als Transport/Spedition/Logistik - Fläche wurden folgende Verkehrszahlen bei der Verkehrsuntersuchung bewertet.

Berufsverkehr: bei 560 Beschäftigten ca. 690 Pkw/Tag
Kunden-/Besucherverkehr: bei 560 Beschäftigten ca. 280 Pkw/Tag
Wirtschaftsverkehr: 1.200 Lkw/Tag

4.2.3 Emissionen und Immissionen

Luftschadstoffe[5]

Die Nähe der umliegenden Wohnbebauung zu den zukünftig gewerblich genutzten Flächen erfordert Festsetzungen zur Zulässigkeit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Plangebiet. Darin ist sicherzustellen, dass durch die Aktivitäten im Gewerbegebiet in Verbindung mit der vorhandenen Belastungssituation (Vorbelastung) die Immissionswerte im Rahmen

[5] Uppenkamp und Partner 2011: Immissionsprognose 04 0971 11B vom 08.08.2011, Immissionstechnische Untersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 217 „Unser Fritz I/IV“ in Herne, Seite 4f

des BImSchG an der Wohnbebauung nicht überschritten werden. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung liegt ca. 50 m nördlich des B-Plangebietes.
Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, beauftragte die RAG Montan Immobilen GmbH das Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner aus Ahaus mit der Erstellung einer Immissionsprognose für das geplante Vorhaben.
Die Untersuchungen wurden für die Komponenten Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Kohlenmonoxid durchgeführt, also Emission, die für einen Logistikstandort als typisch anzusehen sind.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigte, das die Emissionen aus dem Lkw-Verkehr als maßgebliche Größe anzusehen sind, weitere Emissionsquellen wie z. B. Hausbrandanlagen wurden im Rahmen der Berechnungen als vernachlässigbar eingestuft.
Der Lkw-Verkehr wurde mit 140 LKW pro Stunde (unter Annahme einer jahresdurchschnittlichen Abfertigungsfrequenz von 1 LKW pro Stunde und Rampe) angesetzt. Weiterhin wurde bei der Prognose eine Kurzzeitbelastung berücksichtigt, welche die Verteilung der Lkw-Fahrten auf 16 Stunden am Tag komprimiert.
Unter diesen Voraussetzungen wurde die Zusatzbelastung durch die erwarteten Aktivitäten auf dem geplanten B-Plangelände ermittelt, die im Sinne der TA Luft als irrelevant zu bezeichnen ist und insgesamt in Verbindung mit der aktuellen Vorbelastung keine Überschreitung der Vorgaben der 39. BImSchV erwarten lässt.
Ausgehend von dem betrachteten Emissionsszenario stellt das Gutachten zur Emissionsprognose fest, dass erst ein erheblich höheres Verkehrsaufkommen nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation in den umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen hat.
Eine detaillierte Darstellung der Herleitung, Ergebnisse und Bewertung kann der Immissionsprognose Nr. 04 0971 11B entnommen werden, welche dem Teil I der Begründung als Anlage beigefügt ist.

Lärmemissionen

Zur Beurteilung der zusätzlichen Schallemissionen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind, wurde im Auftrag der RAG Montan Immobilien GmbH durch das Sachverständigen Büro Uppenkamp und Partner aus Ahaus das Schallgutachten Nr. 545008[6] erstellt.
Das Ergebnis der Untersuchungen kann wie folgt zusammengefasst werden:
Die Nähe der umliegenden Wohnbebauung zu den gewerblich genutzten Flächen erfordert Festsetzungen zur Zulässigkeit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Plangebiet. Hierdurch wird sichergestellt, dass an der Wohnbebauung die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Als Grundlage der Festsetzungen zum Immissionsschutz sind Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 ermittelt worden. Dies gewährleistet, dass die Gesamtimmissionswerte der ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiete, die den schutzbedürftigen Nutzungen zuzuordnenden schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten.

[6] Uppenkamp und Partner 2011:Schallgutachten Nr. 545008 vom 13.07.2011, Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung für den Bebauungsplan Nr. 217 „Unser Fritz I/IV“ in Herne

Bei der Ermittlung der Emissionskontingente wurde die Geräuschvorbelastung durch bestehende sowie geplante Gewerbenutzungen im Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.
Die Emissionskontingente für den B-Plan Nr. 217 sind so dimensioniert, dass die Summe der Immissionsbeiträge dieser Flächen in den Immissionsbereichen, in denen die Geräuschvorbelastung die geltenden Immissionsrichtwerte bereits ausschöpft, keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung darstellt. Als Zielwerte für diese Immissionsbereiche wurde mit Verweis auf die TA Lärm, Ziffer 3.2.1 um 6 dB reduzierte Immissionswerte angesetzt.
Für die Immissionsbereiche, in denen die Immissionsrichtwerte von der Zusatzbelastung noch nicht ausgeschöpft werden, wurden die Zielwerte für die mögliche Zusatzbelastung so bestimmt, dass im Zusammenwirken mit der Vorbelastung die Immissionswerte nicht überschritten werden.
Die Untersuchungen zum zulässigen Emissionskontingent für die auszuweisenden Industrie- und Gewerbegebiete innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 217 haben ergeben, dass die o.g. schalltechnischen Anforderungen eingehalten werden.
Eine detaillierte Darstellung der Herleitung, Ergebnisse und Bewertung kann dem Schallgutachten Nr. 545008 entnommen werden, welches dem Teil I der Begründung als Anlage beigefügt ist.

Lichtemissionen

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen im Sinne des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Eine Orientierungshilfe für die Beurteilung von Lichtimmissionen bieten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) beschlossenen „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“. Die Hinweise haben in erster Linie Bedeutung für die konkrete Zulassung von Einzelvorhaben. Im Rahmen der Bauantragsstellung sind die konkreten Lichtemissionen hinsichtlich ihrer Immissionsintensität ggf. gutachterlich darzustellen und geeignete technische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Lichtemissionen nachzuweisen.

5 Planerische Vorgaben und Vorhaben für den Untersuchungsraum

5.1 Planungsverbindliche Vorgaben

5.1.1 Landes- und Regionalplanung

5.1.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP)[7]

Im LEP NRW Teil B, wird der südliche Untersuchungsraum und die angrenzenden Haldenflächen als "Freiraum in der Abgrenzung entsprechend dem Stand der Gebietsentwicklungsplanung vom Februar 1995" dargestellt. Das ehem. Zechengelände liegt im „Ballungskern" Ruhrgebiet und grenzt unmittelbar an die BAB 42, die als „Großräumige Achse von Europäischer Bedeutung" fungiert. Diese Achse verbindet die Mittelzentren Hamm, Herne, Gelsenkirchen und Oberhausen miteinander, südlich liegen die Oberzentren Bochum, Essen und Dortmund.

5.1.1.2 Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr[8]

Die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben 2005 eine Planungsgemeinschaft gegründet und mit den Vorarbeiten zur Aufstellung eines gemeinsamen regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) begonnen. Dieser ist am 03.05.2010 als erste RFNP in Deutschland in Kraft getreten. Die aktuelle Fassung stammt vom Dezember 2010.

Der RFNP übernimmt für sein Plangebiet gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und die eines gemeinsamen Flächennutzungsplans. Der RFNP ersetzt die bisher geltenden Regionalpläne.

Der RFNP besteht aus einem Text- sowie einem Planteil. Im Textteil sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Ziele der Raumordung sind als verbindliche Vorgaben abschließend abgewogen und in nachfolgenden Planungen zu beachten. Der zeichnerische Teil enthält sowohl regionalplanerische Festlegungen als Ziel und Grundsätze der Raumordnung als auch bauleitplanerische Darstellungen. Im Textteil befinden sich zusätzlich themenbezogenen Erläuterungskarten.

Der Umweltbericht zum RFNP dokumentiert die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung sind insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, welche die Durchführung der Planung auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht wird durch verschiedene Themenkarten ergänzt

7 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. 1995: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Teil A und B. Düsseldorf

8 Städteregion Ruhr 2009: Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, Stand Dez. 2009

Der RFNP aus dem Jahr 2010 stellt das ehem. Zechengelände als „Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar. Weiterhin wird die BAB 42 als Straße für den großräumigen Verkehr unter Darstellung der Anschlussstelle GE- Bismarck (AS 18) und der neue Autobahnzubringer als „Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ darstellen. Die im Norden und Osten angrenzenden Bahntrassen des Deutschen Bahn AG sind als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ gargestellt. Die aufgeforsteten Flächen des Sicherungsbauwerks werden als „Wald / Waldbereich“ mit der Überlagerung “Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ dargestellt.
Das nördlich angrenzende Wanit-Gelände wird als „Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB)“ und die im Norden und Osten angrenzende Wohnbebauung als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dargestellt.

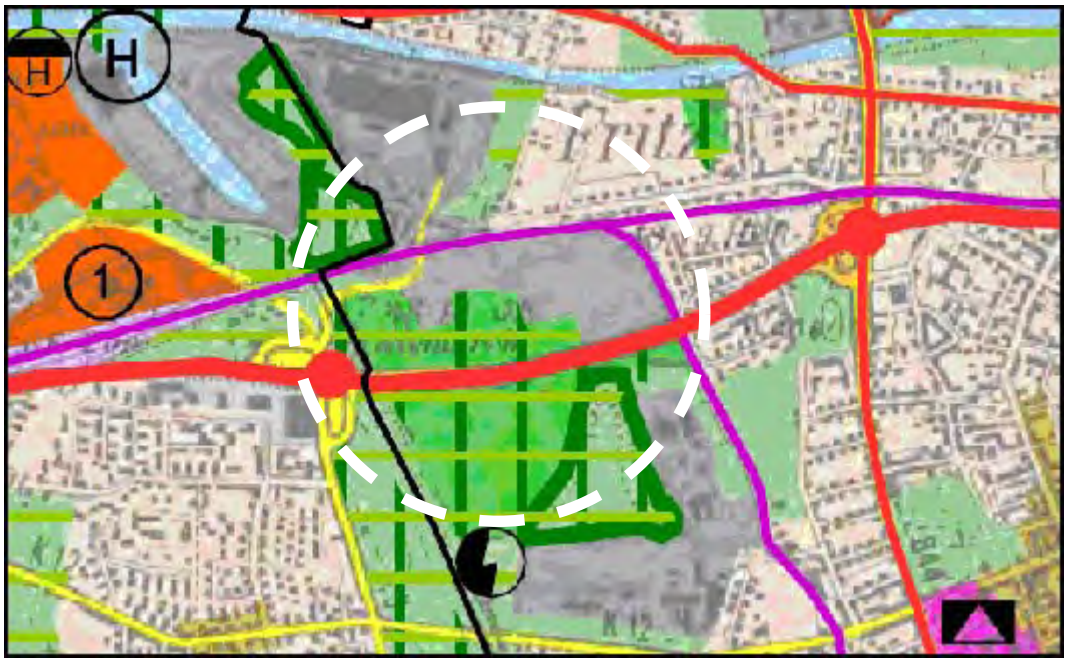


Abbildung 6: Ausschnitt Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Im Rahmen der Aufstellung des RFNP wurden einzelne Planflächen im Geltungsbereich des RFNP in Form eines „Steckbriefes Umweltprüfung Einzelflächen“ bewertet. Neben der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ist auch eine Aussage zur Alternativenprüfung und eine Gesamtbeurteilung der Planung für den jeweiligen Standort formuliert.
Die Einzelflächenprüfung wurde in dem Steckbrief mit der Flächennummer HER-02 dokumentiert und ist dem vorliegenden Gutachten als Anlage A beigefügt. Die Einzelflächenprüfung kommt zu dem Gesamtergebnis, dass bei Realisierung der Planung erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Mensch/Gesundheit/Bevölkerung erwartet werden, diese Konflikte aber absehbar im nachfolgenden Planverfahren zu lösen sind.

Unter dem Gesichtspunkt des Abschichtungsgrundsatzes (vgl. § 2 Abs.4 Satz 5 BauGB) finden die Umweltbelange, die in der Einzelflächenprüfung als „erhebliche“ Beeinträchtigung eingestuft wurden, in der weiteren Prüfung eine besondere Berücksichtigung.

5.1.2 Landschaftsplanung

5.1.2.1 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des gültigen Landschaftsplanes der Stadt Herne.
Südlich der BAB 42 liegen die Landschaftsschutzgebiete „Thyssenhalde“ und „Bergehalde der ehemaligen Zeche Unser Fritz I/IV“ sowie das Naturschutzgebiet „Bergehalde Pluto-Wilhelm“.
Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen (Planungsraum 11: Bismarck / Blumke-Hülle) grenzt im Norden der Planfläche das „NSG Grimberger Hafen“ an.
Eine detaillierte Beschreibung der Schutzgebiete mit ihren Schutzzielen erfolgt im weiteren Textverlauf (vgl. Kapitel 6.1.2.4).
Die behördenverbindliche Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Herne sieht im Bereich der Thyssen-Deponie das „Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes (oder Verbesserung des Klimas)“ sowie das „Entwicklungsziel 7: Ausgleich zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dem vorhandenen oder vorgesehenen Eingriff in N+L nach Rechtsvorschriften“ vor. Im Bereich des „NSG Bergehalde Pluto-Wilhelm“ wird das Entwicklungsziel 10: „Biotopentwicklung“ und nördlich der Fläche, zwischen NSG und BAB 42, das Entwicklungsziel 1 „Erhalt“ angestrebt.

Der RFNP stellt den gültigen Landschaftsrahmenplan dar. Und wird im Kapitel 5.1.1.2 dargestellt.

5.1.2.2 Biotopverbund / Freiflächenplanung (siehe Karte 2b)

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Regionalen Grünzugs D des „Masterplan Emscher Landschaftspark 2010“[9].
Das Landschaftsbauwerk (Unser Fritz I/IV), die Waldausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes, die Flächen der Thyssen-Deponie und die Bergehalde Pluto-Wilhelm gehören zum Kommunalen Freiflächenverbundsystem sowie zum Biotopverbundsystem der Stufe 2 der LANUV (Stand: LANUV 2008).
Die Flächen des NSG „Grimberger Hafen“ und der „Bergehalde Pluto-Wilhelm“ sind Teil des NRW-weiten Biotopverbundsystems der Stufe 1 (Stand: LANUV 2008).

5.1.3 Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 181„Kanalbereich Unser Fritz“ setzt auf der Fläche des ehem. Kohlelagerplatzes Unser Fritz die Nutzung „Allgemeine Wohnbauflächen“ fest.

[9] Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 (Entwurf), Projekt Ruhr GmbH, Essen, 4/2004

Der Bebauungsplan Nr.210 „Logistikpark Schloss Grimberg / ehem. Wanit-Gelände“ weist die Nutzung „Industriegebiet“ und „Gewerbegebiet“ aus.

5.2 Sonstige fachplanerische Vorgaben und Vorhaben

5.2.1 Anbindung der Gewerbegebiete Wanit und Unser Fritz I/IV an die AS Gelsenkirchen Bismarck[10]

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Last-Mile-Logisik entwickeln die Städte Gelsenkirchen, Herten und Herne unter Federführung der Stadt Herne im unmittelbaren Bereich der Bundes-Autobahn- Anschlussstelle Gelsenkirchen-Bismarck (A42 / Emscherschnellweg) die gewerbliche Nutzung der Flächen Wanit und der ehemaligen Zeche Unser Fritz I/IV im Stadtgebiet Herne sowie des Hafen Grimberg im Stadtgebiet Gelsenkirchen.

Im Rahmen einer Vorstudie, welche 2003 vom Büro Ambrosius Blanke erarbeitet wurde, ist ein interkommunales Erschließungskonzept entwickelt worden, welches die Anbindung des ehemaligen Zechengeländes Unser Fritz I/IV und der Wanit–Fläche (Baustufe I) unabhängig von einer möglichen Bahnübergangsaufhebung und Verlegung der Grimberger Allee (Baustufe II) realisieren lässt. Für die Hauptverkehrsanbindung der Baustufe I liegt zwischenzeitlich ein Planfeststellungsbeschluss vor.

[10] Stadt Herne 2007: Planfeststellung , Erläuterungsbericht; Anbindung der Gewerbegebiete Wanit und Unser Fritz I/IV an die AS Gelsenkirchen Bismarck, Herne

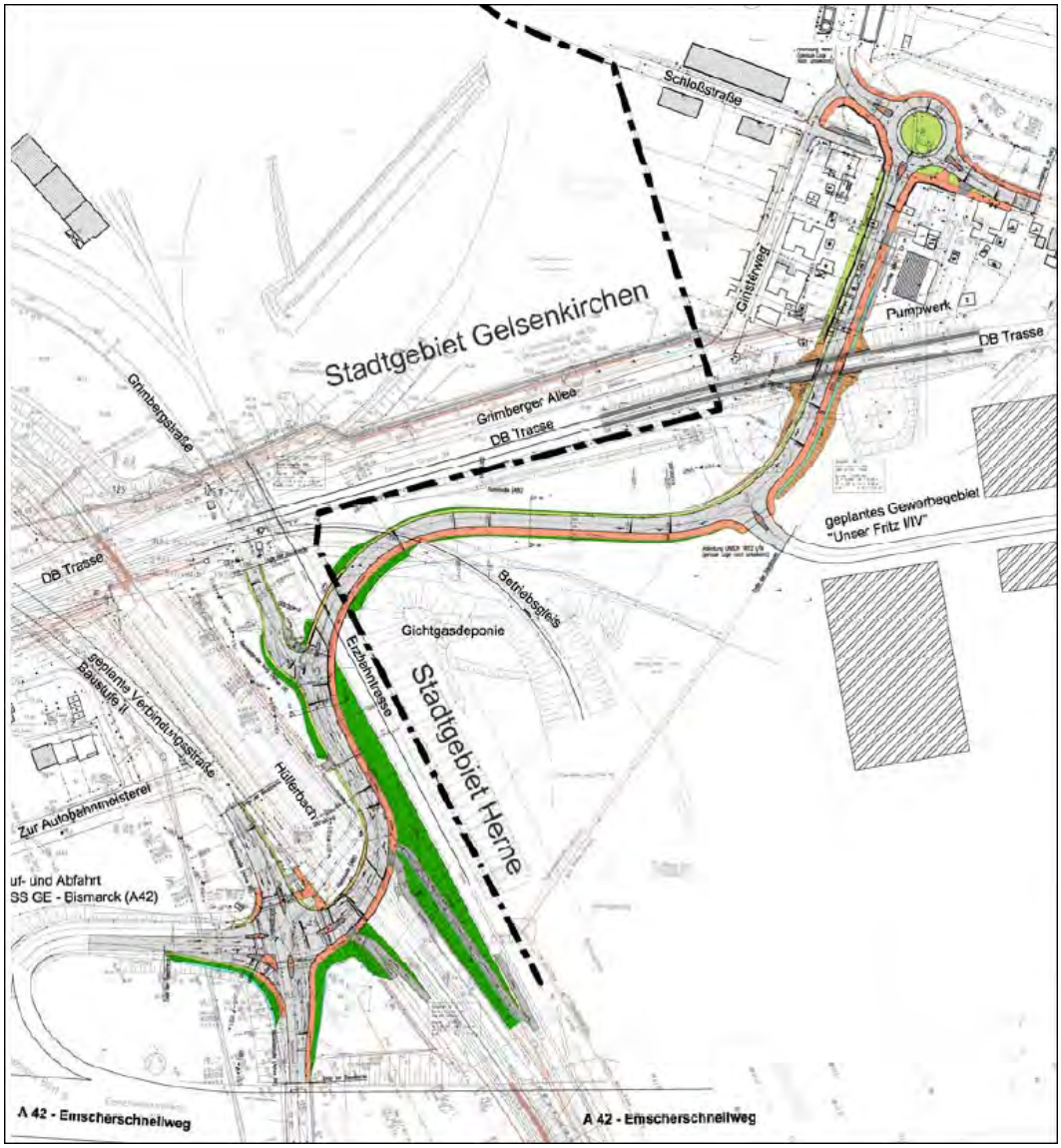


Abbildung 7: Autobahnanbindung an die AS Gelsenkirchen Bismarck (A42)

Die im Lageplan der Planfeststellungsunterlagen dargestellte Linienführung der neuen Planstraße, mit einer Gesamtlänge von 639 m, erstreckt sich von dem bestehenden Knotenpunkt der Anschlussstelle Gelsenkirchen-Bismarck der BAB A 42, über das Gelände der ehemaligen Zeche Unser Fritz I/IV bis zum geplanten Kreisverkehrsplatz an der Schlossstraße.
Die neue Hauptverkehrsstraße soll eine Abmessungen von 7,00 m Fahrbahnbreite und einen ausgebauten Geh- und Radweg mit einer Gesamtbreite von 3,50 m aufweisen. Die sich in Bau befindliche Straßenbaumaßnahme verbindet die Areale Wanit und Unser Fritz I/IV mit dem regionalen und überregionalen Straßennetz.

Mit der Maßnahmenrealisierung wurde im Frühjahr 2010 begonnen, die Fertigstellung der Anbindung für den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 217 ist für das 1. Quartal 2012 geplant.

5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen anderer Plan- und Genehmigungsverfahren

Innerhalb des Geltungsbereiches sind bereits Ausgleichsmaßnahmen anderer Plan- und Genehmigungsverfahren umgesetzt worden oder es bestehen Flächenreservierungen für noch zukünftig umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen. Die externen Kompensationsflächen sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 217 nachrichtlich dargestellt.

Ein ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist den jeweiligen Plan- bzw. Genehmigungsunterlagen zu entnehmen, aus denen sich die Ausgleichsverpflichtung ergibt. Folgende externe Ausgleichsmaßnahmen liegen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 217:

Ausgleichsmaßnahmen aus dem Planfeststellungsverfahren – Anschluss an BAB 42
Nachrichtliche Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen „M8“ aus dem Planfeststellungsverfahren zur „Anbindung der Gewerbegebiete Wanit und Unser Fritz I/IV an die AS Gelsenkirchen Bismarck“.

Fläche für verlagerte Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 181 – „Kanalbereich Unser Fritz“ im Bereich der Autobahnanbindung zur AS GE-Bismarck
Nachrichtliche Darstellung der verlegten Teilfläche der Waldersatzmaßnahme E1/E2 zum „Bebauungsplan Nr. 181 – Kanalbereich Unser Fritz“ im Bereich der Autobahnanbindung AS Gelsenkirchen Bismarck.

Fläche für verlagerte Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan Nr. 181 – „Kanalbereich Unser Fritz“ im nördlichen Plangebiet südlich des Bahndamms
Nachrichtliche Darstellung der verlegten Teilfläche Waldersatzmaßnahme E1/E2 sowie des Wasser- und Schiffartsamts zum „Bebauungsplan Nr. 181 – Kanalbereich Unser Fritz“ im nördlichen Plangebiet südl. des Bahndammes.

Fläche für Ausgleichsmaßnahme Minegas
Nachrichtliche Darstellung der externen Waldersatzmaßnahme der Minegas innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 217.

Fläche für Ausgleichsmaßnahme „Waldumwandlungsmaßnahme“ aus der Bodenaufbereitung Unser Fritz I/V
Nachrichtliche Darstellung der Waldersatzmaßnahme zur dauerhaften Umwandlung von Wald im Rahmen der durchgeführten Bodensanierung auf der Entwicklungsfläche Unser Fritz I/IV (Waldersatzmaßnahme).

5.2.3 Seveso II Anlagen

Zur Verhütung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen hat die Europäische Union die „Seveso-II-Richtlinie“ erlassen. Die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in nationales Recht erfolgte im Immissionsschutzrecht (§ 50 BImSchG).

Das Entwicklungsgebiet „Unser Fritz I/V " liegt im Achtungsabstand zweier Betriebe die unter diese Richtlinie fallen. Diese Achtungsabstände sind von der LANUV für den Regionalen Flächennutzungsplan Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr anhand eines Leitfadens der Störfall-Kommission ermittelt und für folgende Betriebe innerhalb des Planungsraums, Achtungsabstände festgelegt:

1. Deponie auf Gelsenkirchener Stadtgebiet (Bezirksregierung Münster)
2. Chemischer Betreib Thiesstraße auf Herner Stadtgebiet (Bezirksregierung Arnsberg)

Die für die Betriebe zuständigen Bezirksregierungen Münster bzw. Arnsberg haben die Sachlage geprüft und festgestellt, dass sich aus den Bestimmungen zur „Seveso-II-Richtlinie“ für das geplante Gewerbevorhaben keine weiteren Vorgaben ergeben, die im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu beachten sind. Der Bebauungsplan weist keine schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohnnutzungen) aus.

5.3 Zusammenfassende Beschreibung

Die Planfläche ist im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als „Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt. Weiterhin wird die BAB 42 als „Straße für den großräumigen Verkehr“ unter Darstellung der Anschlussstelle GE- Bismarck (AS 18) sowie des neuen Autobahnzubringer als „Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ abgebildet. Die im Norden und Osten angrenzenden Bahntrassen der Deutschen Bahn AG sind als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ markiert. Die angrenzenden Haldenflächen und das Landschaftsbauwerk werden als Wald dargestellt und sind Bestandteil des regionalen Freiflächen- und Biotopverbund.

Die durchgeführte Einzelflächenprüfung zum RFNP (Steckbrief HER-02) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Mensch/Gesundheit/Bevölkerung erwartet werden, diese Konflikte aber absehbar im nachfolgenden Planverfahren zu lösen sind.

Die verkehrliche Erschließung der Planfläche ist mit Anbindung des Plangebiets an die AS Gelsenkirchen Bismarck sichergestellt. Mit dem Bau der Autobahnanbindung wurde im Frühjahr 2010 begonnen, die Fertigstellung der Anbindung für den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 217 ist für das 1. Quartal 2012 geplant.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 217 befinden sich nachrichtliche Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen anderer Plan- und Genehmigungsverfahren (z. B. Waldersatzmaßnahmen).

6 Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation

6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten, Vorbelastungen)

6.1.1 Menschen

Die im RFNP dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche im Untersuchungsraum liegen im Norden und Osten des Plangebietes. Den dortigen Einfamilien-, Doppel- sowie Mehrfamilienhäusern können große bis mittelgroße, mäßig durchgrünte Gärten bzw. entsprechende Abstandsflächen zugeordnet werden. Die Ausstattung mit wohnungsnahem Freiraum ist als durchschnittlich zu bewerten. Die nördlich der BAB 42 liegenden rekultivierten Halden- und Deponieflächen sowie das ehemalige Zechengelände „Unser Fritz I/IV“ sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die beschriebenen Wohnbauflächen liegen außerhalb des geplanten Geltungsbereiches.
Es ist mit einer erhöhten Immissionsvorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe durch die angrenzenden Verkehrsstraßen, die Tag-Nacht-Bahnstrecke der Deutschen Bahn AG sowie die südlich verlaufende BAB 42 auszugehen. Nach Umgebungslärm Kartierungen des LANUV[11] sowie des Eisenbahnbundesamtes[12] wird das Plangebiet sowie die angrenzende Bebauung bereits durch die A42 sowie die Tag-/Nachbahnstrecke mit bis zu 70 dB(A) beaufschlagt.. Diese Vorbelastungen sowie die geplante Gewerbenutzung auf der angrenzenden Fläche „Logistikpark Schloss Grimberg / ehem. Wanit-Gelände“ sind im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.
Weiterhin liegt die Fläche im Einflussbereich eines Betriebes der Abstandsklasse-II gemäß Abstandserlass 2007, welcher für das Plangebiet nicht relevant ist, da im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 217 keine schutzwürdigen Nutzungen festgesetzt werden (vgl. Kapitel 5.2.3)
Als Vorbelastung ist auch die vorhandene 380kV-Hochspannungsfreileitung zu nennen, welche den westlichen Planungsraum quert. Im Nahbereich der Hochspannungsfreileitung ist beidseitig der Trasse von einer erhöhten Elektromagnetischen Strahlung auszugehen.

6.1.2 Pflanzen und Tiere

6.1.2.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation, das heißt die Vegetation, die sich nach Ausbleiben jeglicher menschlicher Nutzung am Standort einstellen würde, stellt ein konstruiertes Bild der Vegetationsentwicklung dar. Mit Hilfe der potenziell natürlichen Vegetation ergeben sich wichtige Hinweise auf die Natürlichkeit der vorhandenen Pflanzenbestände. Darüber hinaus lassen sich Rückschlüsse auf die Ersatzgesellschaften der Wälder ableiten, und es ergeben sich Hinweise auf bodenständige Arten für Pflanzmaßnahmen auf relativ unbeeinflussten

[11] LANUV 2011: Umgebungslärm Kartierung NRW. www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de
[12] Eisenbahnbundesamt 2011: Umgebungslärmkartierung. www.eba.bund.de

Böden. Die potenzielle natürliche Vegetation im Untersuchungsraum ist der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald sowie der Eichen-Buchenwald im Wechsel mit diesem dessen Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht liegt.[13]

6.1.2.2 Reale Vegetation und Biotoptypen (siehe auch Karte 1)

Die Kartierung und Bewertung der Realnutzung bzw. der Biotoptypen im Untersuchungsraum, wurde auf Grundlage der „Arbeitshilfe Eingriffsbewertung, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW“[14] vorgenommen.

Die Biotoptypen / Realnutzung im Untersuchungsraum stellen sich wie folgt dar:

Im Nordwesten des Untersuchungsraumes liegt das **Naturschutzgebiet „Grimberger Hafen“**. Bei diesen Flächen handelt es sich um brachgefallene und verbuschte, reich gegliederte Grünlandflächen (Brache > 5 Jahre), wobei der Bereich des ehemaligen Bahndamms überwiegend mit Gehölzen bestanden (Gebüsche, Feldgehölze) ist.

Östlich an das NSG grenzt die **Wohnbebauung** der Schloss- und der Unser-Fritz-Straße an. Bei der Bebauung handelt es sich um eine lockere Wohnbebauung aus Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern mit überwiegend strukturarm gestalteten Hausgärten. Der gleiche Biotoptyp ist auch im Bereich der Josef- und der Paulstraße im östlichen Untersuchungsraum anzutreffen.

Die Böschungsflächen der **Bahnstrecken** sind zum Teil mit geringem bis starkem Baumholz bestanden, welche in einzelnen Abschnitten auch größere Bestandslücken aufweisen.

Die östlich liegende Bahnstrecke ist im Böschungsbereich vorrangig mit jungen Weidengehölzen bestanden, welche auf der Ostseite in mittleres Baumholz aus heimischen Laubgehölzen übergehen. Stellenweise ist ein vermehrtes Vorkommen von *Buddleja davidii* und *Fallopia japonica* zu verzeichnen.

Die Böschungen der BAB 42 sind mit mittlerem bis starkem Baumholz heimischer Laubgehölze bestanden. Südlich der BAB 42 liegen die bereits rekultivierten Flächen der **„Bergehalde Pluto-Wilhelm“**. Hier dominieren, neben kleineren offenen Haldenflächen, Birken als Pioniergehölze im Dickungsalter. Der nördliche Haldenfuß liegt mit einem geringen Flächenanteil innerhalb des Untersuchungsraumes.

Die **Waldfläche** im Bereich der „Nordnordwest-Halde (Thyssen-Deponie)“ ist als junger bis mittelalter Birkenmischwald anzusprechen. Im Süden der Waldfläche sind auch ältere Laubbäume mit starkem Baumholz anzutreffen. Durchschnitten wird die bewaldete Halde von einer alten Gleisanlage, wovon nur noch die stark eingeschnittene Topografie sowie das alte Schottergleissbett zeugen.

Das Landschaftsbauwerk, welches als Sicherungsbauwerk ausgebildet ist, wurde nach Abschluss der Sanierungsarbeiten mit heimischen Laubgehölzen bepflanzt. Als Entwicklungsziel ist hier ein **Laubmischwald** geplant. Da es sich bei dieser Waldentwicklungsfläche sowie den anderen, östlich angrenzenden **Gehölzanpflanzungen** um Ausgleichsmaßnahmen han-

13 Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen. 1968: Deutscher Planungsatlas Band I Nordrhein-Westfalen Lieferung 3 Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Bonn-Bad Godesberg

14 MSWKS NRW, MUNLV NRW: Arbeitshilfe Eingriffsbewertung, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW (redaktionell überarbeiteter Nachdruck, Stand: Mai 2001

delt, sind die Flächen mit Ihrem angestrebten Entwicklungsziel (nach 30 Jahren) in der Biotoptypenkartierung erfasst und bewertet.
Auf dem Großteil des sanierten Zechengeländes hat sich eine Brache (< 5 Jahre) entwickelt. Die vorherrschende Pionierflur besteht aus dichten Gräsern und Stauden. (z. B.: *Senecio jacobaea, Solidago gigantea, Urtica dioeca, Oenothera biennis, Vica sativa, Cirsum arvense.)*
Auf kleinen abgegrenzten Arealen haben sich Erlen als erste Pioniergehölze angesiedelt. An feuchteren Bereichen hat sich die Vegetation durch eine Dominanz an Feuchte liebenden Stauden und Gräsern angepasst. Die Planfläche ist in den letzten Jahren insgesamt trockener geworden.
In einem Feuchtbereich zwischen Landschaftsbauwerk und Malakowturm haben sich Weidengebüsche sowie Schilf angesiedelt.
Das sanierungsbedürftige Gebäude des Malakowturm liegt im Zentrum der Planfläche. Das Gebäude ist von einem Sicherheitszaun umgeben.
Die Erschließung des alten Zechengeländes sowie des Landschaftsbauwerkes erfolgt durch eine anfänglich asphaltierte und später teilversiegelte Erschließungsstraße /-weg aus Richtung der Unser-Fritz-Straße (Bahndurchlass).
Im äußersten Westen des Untersuchungsraumes verläuft das technisch ausgebaute Gewässer Hüller Bach.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Flora sind im Plangebiet nicht kartiert worden. Auch Lebensraumtypen welche nach der FFH-RL geschützt sind kommen im Plangebiet nicht vor.

Folgende Einzelbewertung wird vorgenommen:

sehr hohe Bedeutung	**hohe Bedeutung**	**mittlere Bedeutung**	**nachrangige Bedeutung**
▪ Laubmischwald ▪ Feuchtbereiche ▪ Flächen NSG Grimberger Hafen	▪ Gehölzstreifen / Baumgruppen und -reihen / Einzelgehölze ▪ Gewässerverlauf Hüller Bach	▪ Brachflächen ohne Gehölzaufwuchs ▪ Gebüsche mit hohem Neophytenanteil ▪ Strukturreiche Hausgärten	▪ Siedlungsflächen ▪ Strukturarme Hausgärten ▪ Versiegelte Flächen ▪ Teilversiegelte Flächen ▪ Gleisanlagen

Tab. 1: Bewertung Biotoptypen

6.1.2.3 Lebensräume Tiere und Pflanzen (siehe auch Karte 2 a/b)

Das Plangebiet hat eine hohe Bedeutung für vorkommende und teilweise geschützte Arten der Avifauna. Planungsrelevante Arten wie z. B. der Kiebitz und der Turmfalke (Malakowturm) brüten im Plangebiet.

Nach der Bodensanierung hat sich eine junge Sukzessionsfläche als „Lebensraum auf Zeit" entwickelt. Die Bodensanierung wurde mit dem Ziel einer gewerblichen Nachnutzung durchgeführt.

Die aufkommende Sukzession wurde durch Rückschnitt des aufkommende Gehölzaufwuchs verlangsamt. Weiterhin ist die Fläche für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und somit vor den üblichen Störreizen wie z. B. Spaziergängern mit Hunden geschützt, dies kommt besonders bodenbrütenden Arten zu Gute.

In den Randbereichen der angrenzenden Bahngleise gibt es wenige und zum Großteil junge Gehölze, welche ein geringes Potenzial als Bruthabitat für heimische Vogelarten aufweisen. Die an das Plangebiet angrenzende Waldfläche der Nordnordwest-Halde (Thyssen-Deponie) sowie die Aufforstungsflächen im Bereich des Landschaftsbauwerks weisen hingegen ein mittleres bis hohes Lebensraumpotenzial auf. Im Bereich der Nordnordwest-Halde brütet der Mäusebussard, der das Plangebiet als Teil seines weiträumigen Nahrungsgebietes nutzt.

Nach der Bodensanierung wurde die Fläche mit teilweise bindig Böden abgedeckt, wodurch Staunässe entstand und sich wechselfeuchte Bereiche in Senken und Spurrillen gebildet haben. Im Laufe der letzten Jahre hat sich eine dichte Krautschicht gebildet und die früher feuchten Senken, Mulden und Fahrspuren sind weitestgehend ausgetrocknet. Das Lebenspotenzial für Amphibien wie die Kreuzkröte hat sich im Verlauf der letzten Jahre nachweislich erheblich verschlechtert, so dass davon auszugehen ist, das sich Amphibien auf der Fläche (auch die Kreuzkröte) nicht Reproduzieren.

Im Auftrag der RAG Montan Immobilien GmbH hat das Büro Landschaft und Siedlung GbR aus Recklinghausen eine Bestandserfassung der Artengruppen Brutvögel und Amphibien durchgeführt. Die Bestandserfassung erfolgte von April bis Juni 2008 und umfasste mehrere Nacht- und Tagbegehungen. Im Rahmen der Tag- und Nachtbegehungen zur Erfassung der Vögel und Amphibien wurde auf Hinweise für Fledermausvorkommen mittels Ultraschall-Detektor geachtet. Bei diesen Begehungen konnten keine Hinweise auf Fledermausvorkommen gemacht werden. Weiterhin wurden keine Hinweise auf Amphibien-Laich oder Larven festgestellt.

Das Büro Landschaft und Siedlung GbR sowie das Büro Davids, Terfrüchte + Partner hat auch Hinweise auf Artenvorkommen im Plangebiet von externen Quellen (BUND Herne) sowie von dem bestellten Landschaftswächter ausgewertet und in der Bestandserfassung berücksichtigt.

Nach Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Herne wurde von dem Büro Hamann und Schulte Umweltplanung aus Gelsenkirchen der Malakowturm auf Hinweise möglicher Winterquartiere von Fledermausvorkommen geprüft (Begehung des Gebäudes und der Kellerräume

Ende Februar 2009). Bei dieser Begehung wurden keine Hinweise auf Fledermausvorkommen sowie anderer planungsrelevanter Arten (innerhalb des Gebäudes) vorgefunden.
Auf Grundlage der faunistischen Bestandsergebungen (2008 bis 2010) ist im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung eine Artenschutzrechtliche Prüfung nach Vorgabe des BNatSchG durchgeführt worden. Diese enthält eine detaillierte Darstellung der durchgeführten Bestandskartierungen und ist dem Umweltbericht als Anlage B beigefügt.
Die Vorgehensweise, der erforderliche Untersuchungsumfang der faunistischen Bestandserhebung sowie das Prüfungsverfahren ist im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Herne abgestimmt worden.
Das Ergebnis der Artenschutzprüfung wird im Kapitel 7.2 des Umweltberichts nachrichtlich dargestellt.

Ein Vorkommen geschützter oder planungsrelevanter floristische Arten sowie von Lebensraumtypen nach der FFH-RL sind ist im Plangebiet nicht bekannt.

6.1.2.4 Schutzgebiete (NSG / LSG)

NSG Grimberger Hafen[15]

Größe: 9,6 ha, Gebietsnummer: GE-002 (Abgrenzung siehe Karte 2a)
Stadtgebiet Gelsenkirchen, Bezirksregierung Münster
Beschreibung:
Das NSG Hafen Grimberg umfasst in industriell genutzter Umgebung auf holozänen Emscher- Ablagerungen mit Gley- und Auengleyböden im Norden einen teilweise altholzreichen Laubwaldrest, nach Süden schließen sich teilweise brachgefallene und verbuschte, reich gegliederte Weide-Grünlandflächen an. Das Gebiet wird im Süden von einem ehemaligen, überwiegend verbuschten Bahndamm gequert. Im Nordosten befinden sich vereinzelt Schotterreste sowie Schienenstränge.
Im Zentrum des Waldbestandes befindet sich ein lichter Eichen- bzw. Ahornmischwald in mittlerem bis starkem Baumholzalter bis 70 cm Stammdurchmesser. Hier sind überwiegend Bergahorn, Stieleiche und Rosskastanie zu vermerken. Offenbar gehörte der Waldbestand zum mittelalterlichen Haus Grimberg, dessen Grundmauern geschleift sind. Die Krautschicht ist artenarm und lückig, vereinzelt findet sich auch starkes Totholz. Der Altwald ist von jüngeren Birkenbeständen umgeben. Nach Süden hin schließen sich Gebüsche, Birken-Salweiden-Pionierwald und Hochstaudenfluren mit viel Japanknöterich und Goldrute an. Der Grünlandbereich, der außer durch den Bahndamm auch von einem breiten Graben mit Röhrichtsaum durchzogen wird, wird derzeit noch etwa zur Hälfte extensiv als Pferdeweide genutzt, eine große Parzelle im Südosten ist verbracht und beginnt stark zu verbuschen. Das NSG Hafen Grimberg wird als wertvolles Trittsteinbiotop für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie als wertvolles Element für den lokalen Biotopverbund dargestellt.

15 LANUV 2008: @LINFOS Gebietsbeschreibung.,NSG Grimberger Hafen, Recklinghausen

Schutzziel:

- Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- wegen der besonderen Eigenart, der Fläche insbesondere Schutz, Ruhigstellung und naturnahe Entwicklung der Lebensräume zur Erhaltung und Förderung ihrer zoologischen und floristischen Bedeutung. Sicherung der Fläche als Minimalareal für Brutvogelarten.
- Erhaltung eines vielfältigen, naturnahen Biotopkomplexes, der seine Bedeutung aus dem räumlichen Verbund der verschiedenen Teilflächen erhält. Schaffen von Pufferzonen zu umliegenden naturfernen Nutzungen.

Vorkommen von folgenden faunistischen Arten sind im NSG bestätigt:

- Teichmolch (Triturus vulgaris), RL 99 *, besonders geschützt
- Kreuzkröte (Bufo calamita), RL 99 3, streng geschützt, FFH-Anh. IV

Der südliche Bereich des NSG liegt mit einem geringen Flächenanteil innerhalb der Grenzen des Untersuchungsraumes, aber außerhalb der Planfläche. Weiterhin werden das NSG und die Planfläche durch den Bahndamm räumlich von einander getrennt.
Das NSG Grimberger Hafen wird gleichzeitig als schützenswertes Biotop (BK-4408-0021) im Biotopkataster der LANUV geführt.

NSG Bergehalde Pluto-Wilhelm[16]
Größe: 9,6 ha, Gebietsnummer: HER-003 (Abgrenzung siehe Karte 2a)
Stadtgebiet Herne, Bezirksregierung Arnsberg
Beschreibung:
Im westlichen Stadtgebiet von Herne-Wanne erhebt sich die Bergehalde Pluto-Wilhelm bis zu 30 Meter über die durch Zechenbrachen, Gewerbeflächen, Siedlungen und Verkehrswege geprägte Umgebung.
Der südliche und östliche Teil des Gebietes mit seinen terrassenförmigen Böschungen und Plateaubereichen wird von Birken im Dickungsalter dominiert, im Südosten kommen auch ältere Birken- und Bergahornbestände vor. Im Bereich der Hänge mit östlicher Neigung, sind kleinflächig in den lückigen Birken-Pionierbeständen offene Haldenbereiche mit fehlender oder sehr lückiger Vegetation vorhanden.
Der besondere Wert des Gebietes ergibt sich aus den ausgedehnten, sehr artenreichen Hochstaudenfluren, die das Zentralplateau und den westlichen Gebietsteil einnehmen. Einzelne Bereiche zeigen hier bereits deutliche Verbuschungsinitialen mit vielen Hartriegel-, Weißdorn- und Rosenbüschen. Mehrere kleine Kiefern-Gruppen und -Reihen gliedern die Brachfluren. Im Norden liegt ein ehemaliger Klärteich mit dichtem Schilf-Röhricht. Das Gebiet zeichnet sich in besonderer Weise durch das Vorkommen mehrerer gefährdeter Pflanzenarten aus, es ist darüber hinaus ein wertvoller Lebensraum für viele Schmetterlings- und Heuschreckenarten. Es ist auch für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung.

16 LANUV 2008: @LINFOS Gebietsbeschreibung, NSG Bergehalde Pluto-Wilhelm, Recklinghausen

Schutzziel:

- Erhalt des gut strukturierten Landschaftskomplexes, von Spontanwäldern, Laubwaldaufforstungen, Gehölzstrukturen, Kleingewässern, Hochstaudenfluren und vegetationsfreien Bereichen. Von besonderer Bedeutung sind die Hochstaudenfluren mit Anteilen unbewachsenen Bodens.
- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung,
- wegen des Landschaftsbildes, dass durch den Wechsel von Wald, Gehölzen, Brachflächen und Wiesen geprägt ist,
- wegen des Vorkommens seltener Pflanzen- und Tierarten.

Im Gebiet kommt folgender nach § 62 LG NRW geschützter Biotoptyp vor: naturnahes Stillgewässer (FD0). Hierbei handelt es sich um ein ca. 40 m² großes Stillgewässer mit dichtem Röhrichtsaum.
Das Naturschutzgebiet Bergehalde Pluto/Wilhelm wird gleichzeitig als schützenswertes Biotop (BK-4408-0005) im Biotopkataster der LANUV geführt.
Das Naturschutzgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraumes zum Umweltbericht. Weiterhin wird das Naturschutzgebiet von der geplanten Planfläche durch die BAB 42 räumlich getrennt, die somit eine erhebliche Barriere ist.

Landschaftsschutzgebiet „Thyssenhalde“
Größe: 22,0 ha, Gebietsnummer: LSG 7.2.2.24 (Abgrenzung siehe Karte 2a)
Stadtgebiet Herne, Bezirksregierung Arnsberg
Schutzgrund:

- seine Bedeutung im Biotopverbundsystem mit den benachbarten Bergehalden Pluto-Wilhelm und Unser Fritz I/IV.
- seine zoologischen und botanischen Vielfalt.
- wegen des Vorkommens gefährdeter Tierarten
- seine Vernetzungsfunktion im regionalen Grünzug D.

Das LSG ist von der BAB 42 vom Planungsraum abgegrenzt.

Landschaftsschutzgebiet „Bergehalde der ehemaligen Zeche Unser Fritz I/IV“
Größe: 3,6 ha, Gebietsnummer: LSG 7.2.2.25 (Abgrenzung siehe Karte 2a)
Stadtgebiet Herne, Bezirksregierung Arnsberg
Schutzgrund:

- seine Bedeutung im Biotopverbundsystem mit den benachbarten Halden Pluto-Wilhelm und Thyssen-Deponie,
- seine Vernetzungsfunktion im regionalen Grünzug D.

Das LSG ist von der BAB 42 vom Planungsraum abgegrenzt.

Natura 2000-Gebiete liegen weder im Untersuchungsraum noch werden sie von dem Vorhaben beeinträchtigt (das nächstgelegen FFH-Gebiet liegt in ca. 11 km im Norden von Recklinghausen).

6.1.3 Boden und Wasser (siehe Karte 3)

6.1.3.1 Geologische Verhältnisse

Der Untersuchungsraum gehört zur naturräumlichen Einheit „Emscherland (Code 543) und liegt im Süden der westfälischen Bucht. Die Emscherniederung wird auf beiden Seiten von fast ebenen bis flachwelligen Randplatten gesäumt, die nach Süden allmählich ansteigen. Die Nebenbäche der Emscher untergliedern die Randplatten in zahlreiche Einzelgebiete, deren ökologische Ausstattung sich entsprechend der Mächtigkeit der Löß- oder Sandlößdecke kleinräumig unterscheidet.
Der tiefere Untergrund wird von Mergelstein der Oberkreide gebildet, welcher innerhalb des seinerzeit existierenden Kreidemeeres abgelagert worden ist. Der oberflächennahe Untergrund wird von Flussablagerungen der Emscher geprägt.

6.1.3.2 Bodentypen

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NRW (heute: Geologischer Dienst NRW), Blatt Essen, zeigt im Untersuchungsraum Gley, z.T. Pseudogley-Gley und stellenweise Auengley-Böden aus stark sandigem Lehm bis schluffig-tonigem Lehm. Die westlichen und südlichen Bereiche sind durch die rekultivierten „Halden des Steinkohlebergbaues“ überprägt. [17]
Im gesamten Raum ist von gestörten Bodenfunktionen durch die industrielle Vornutzung und Rekultivierung bzw. Sanierung auszugehen.
Aufgrund der anthropogenen Überformung des Plangebietes sind keine besonders schutzwürdigen Böden im Untersuchungstraum anzutreffen.

6.1.3.3 Speicher- und Reglerfunktion

Die Leistungsfähigkeit der Böden hinsichtlich der Filterung von Schad- und Nährstoffen und damit zum Schutz von Gewässern und Grundwasser vor entsprechenden Einträgen wird wesentlich von den Bodenarten und dem Anteil an filterwirksamen organischen Substanzen (Humus) bestimmt. Unterschieden werden die mechanischen Filtereigenschaften und die chemisch-physikalischen Filtereigenschaften.
Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung des Untersuchungsraums ist nur im Nordwesten (NSG Grimberger Hafen) sowie im Bereich der unversiegelten Hausgärten von einer mittleren bis geringen Speicher- und Reglerfunktion der Böden auszugehen. Diese Flächen liegen aber außerhalb des geplanten Geltungsbereiches des B-Plan 217.
Durch die Bodensanierung des alten Zechen- und Kokereistandortes hat eine Sanierung der oberen Bodenschicht (von 1,0 bis ca. 2,5 m) statt gefunden. Unterhalb des sanierten Bereiches sind weitere Bodenbelastungen durch umweltgefährdende Stoffe nicht auszuschließen.

6.1.3.4 Bodensanierung

Auf der Fläche der ehemaligen Schachtanlage und Kokerei Unser Fritz I/IV wurde 2001 bis 2004 eine umfassende Bodensanierung durchgeführt.

17 Geologisches Landesamt NRW :1984, Bodenkarte NRW 1.50.000, Blatt L4508 Essen, Krefeld

Die Bodenaufbereitung erfolgte in Form eines großflächigen Bodenabtrages, der durchschnittlich ca. 1 m tief ist. Dort, wo tiefer reichende Bodenbelastungen ermittelt wurden oder im Rahmen der Abgrabungsarbeiten festgestellt wurden, was durch fachgutachterliche Überwachungsarbeiten und sanierungsbegleitende Untersuchungen sicherzustellen war, sind diese vollständig aufgenommen und in das Sicherungsbauwerk eingebaut worden. Die Wiederverfüllung erfolgte mit homogenisierten Böden der Fläche und angelieferten Bodenmassen.
Auf dem gesamten Gelände befindet sich heute flächendeckend eine anthropogene Auffüllung in Schichtstärken zwischen 2,50 und 5,00 m. Zudem wurde das Ingenieurbüro ibg Mitte 2007 mit der Erstellung eines Baugrundgutachtens beauftragt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Baugrund eine Bebauung zulässt, wenn entsprechende Baugrundertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Der Baugrubenaushub wird aus Auffüllungsmaterialien bestehen, die vorbehaltlich chemischer Untersuchungen einer Wiederverwertung zugeführt werden können. Des Weiteren fällt unter Umständen gewachsener Boden an, der keinerlei organoleptische Auffälligkeiten aufweist und somit unmittelbar einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden kann. Bei tiefgreifenden Baumaßnahmen kann das Antreffen von belasteten Böden oder Fundamentresten nicht ausgeschlossen werden. Sollte dies der Fall sein, müssen die belasteten Böden fachgerecht entsorgt werden.
Für die Fläche der ehemaligen Schachtanlage wurde mit Datum vom 06.11.2008 die Bergaufsicht beendet und damit das Abschlussbetriebsplanverfahren abgeschlossen.

Im Planungsbereich befinden sich die Schächte I und IV der ehemaligen Schachtanlage Unser Fritz, diese sind mit ihren Schachtschutzbereichen im Bebauungsplan verzeichnet.

6.1.3.5 Grundwasser

Der Grundwasserstand im Untersuchungsraum liegt bei ca. 2 Meter unter Flur. Der Untersuchungsraum befindet sich im Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers „Niederung der Emscher“. Dieser liegt in den Schichten des „Quartär“ und stellt einen „Porengrundwasserleitertyp“ dar. Dieser besteht aus den Bodenarten Sand, z.T. Kies und Schluff, die Durchlässigkeit ist als „mäßig“ und die Ergiebigkeit als „mäßig ergiebig“ zu beurteilen. Das Grundwasser in diesem Bereich ist von „geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ und wird nicht zur „Trinkwassernutzung“ genutzt. Durch die intensive, bergbauliche und industrielle Nutzung, den Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen sowie das Vorkommen punktueller Schadstoffquellen ist das Grundwasser im Bereich des Untersuchungsraumes belastet. Durch langjährige Altlastenuntersuchungen wurden auf den Grundstücken der ehemaligen Zechen/ Kokerei Unser Fritz I/IV, Schachtanlage Pluto 2/3/7 sowie der Bergehalde Pluto Grundwasserkontaminationen durch kokereispezifische Schadstoffe nachgewiesen.
Eine Grundwassersanierung für den Gesamtraum steht noch aus, diese soll unter Federführung der zuständigen Ordnungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg Dez. 63) erfolgen.
Es ist geplant, südlich der BAB 42 eine Grundwasserreinigungsanlage zu installieren, mit der eine Gesamtlösung für die Standorte: Unser Fritz I/IV, Zeche Pluto/Wilhelm, Halde Pluto, ehem. chemische Betriebe Pluto und der Thyssen Halde angestrebt wird. Seitens der zuständigen Ordnungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg Dez. 63) wurden alle Eigentümer

bzw. Verursacher aufgefordert, eine gemeinschaftliche Grundwassersanierung durchzuführen. Alle Verfahrensbeteiligte haben sich verständigt, dass die Projektleitung dieser Maßnahme durch die Emschergenossenschaft oder möglicherweise einen Dritten übernommen wird.
Das heute belastete Grundwasser soll durch den Bau von Drainagen gesammelt und über die neu zu errichtende Grundwasserbehandlungsanlage direkt dem Hüller Bach zugeführt werden.
Die Maßnahmen werden parallel zur Ökologischen Verbesserung des Hüller Bachs erfolgen, damit ein Eindringen von kontaminiertem Grundwasser in das renaturierte Gewässer ausgeschlossen werden kann.
Die Genehmigung des Sanierungsplans durch die Bezirksregierung wird für Ende 2011 angestrebt. Die Umsetzung soll in mehreren Bauphasen erfolgen: die notwendigen Grundwasserfassungseinrichtungen (Drainagen) werden voraussichtlich in 2012 bzw. 2013 umgesetzt, die notwendige Abreinigung des kontaminierten Grundwassers durch eine Grundwasserreinigungsanlage wird bis 2017 angestrebt. Diese Vorgehensweise ist mit allen Verfahrensbeteiligten abgestimmt.
Die Grundwasserüberwachung unterliegt weiterhin der Bergaufsicht.
Eine Versickerung anfallender Oberflächenwässer soll im Plangebiet aufgrund vorhandenen Auffüllungen unterbleiben.

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb eines Poldergebietes. Der Grundwasserstand wird über Pumpwerke künstlich reguliert.

6.1.3.6 Oberflächengewässer

Die Lebensraumfunktion der Oberflächengewässer ist abhängig von der Wasserqualität, den hydraulischen Verhältnissen und der Naturnähe der Gewässerstruktur, also von biotischen wie abiotischen Parametern.
Im Westen des Untersuchungsraumes, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, verläuft der Hüller Bach. Das Gewässer weist eine biologische Gewässergüte der Gewässergüteklasse IV[18] (sehr stark verschmutzt) auf. Die Natürlichkeit des Gewässers wird mit der Strukturgüteklasse 7[19] (vollständig verändert) bewertet. Es ist geplant den Hüller Bach im Zuge des Emscherumbaues ökologisch zu verbessern.
Weitere Fließgewässer oder Quellbereiche sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

6.1.4 Luft und Klima

6.1.4.1 Klima

Der Untersuchungsraum ist dem Klimabezirk Münsterland zuzuordnen. Diese Region stellt eine Übergangszone zwischen dem maritimen Klima in Küstennähe und dem kontinental beeinflussten Süden dar. Dieser Bereich wird durch mäßig warme Sommer und milde Winter

[18] Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2010: Umweltbericht zum RFNP-Entwurf.: 2008:Themenkarte 8, Gewässergüte
[19] Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2010: Umweltbericht zum RFNP-Entwurf.: 2008:Themenkarte 9, Gewässerstrukturgüte

geprägt. Hochdruckwetterlagen sind selten und die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr, mit der Tendenz zu einem leichten Maximum in den Monaten März und Februar. Die Hauptwindrichtung liegt bei Südwest, wodurch auch Meeresluft herantransportiert wird.

Die Synthetische Klimafunktionskarte der Klimaanalyse Ruhrgebiet[20], stellt das Klima im Untersuchungsraum wie folgt dar:

Die Planfläche wird aufgrund ihrer Vornutzung als Zechen- und Kokereistandort in der Klimakartierung als Siedlungsklimatop mit Gewerbe- und Industrienutzung dargestellt.

Aufgrund der Sanierung der Fläche ist die heutige dicht bewachsene Brachfläche sowie das mit Gehölzen bepflanzte Landschaftsbauwerk heute dem Klimatop Parkklima zu zuordnen, welche je nach Bewuchs bioklimatisch wertvolle Stadtoasen darstellen können. Dieser Bereich geht im Westen in die bewaldete Nordnordwest-Halde/Thyssen-Deponie über, dessen Klima einen Übergang zwischen Park- und Waldklima darstellt. Das Waldklima zeigt gegenüber der offenen Landschaft gedämpftere Strahlungs- und Temperaturunterschiede mit erhöhter Luftfeuchtigkeit auf.

Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind dem Klimatop des Siedlungsklimas zuzuordnen. Die überwiegend locker bebauten und gut durchgrünten Wohnsiedlungen wirken als schwache Wärmeinseln, die in der Regel keine Austauschprobleme aufweisen und meist über gute Bioklimate verfügen.

Die südlich verlaufende BAB 42 weist bei ihrem hohen Verkehrsaufkommen lineare Emissionen von Abgasen und Lärm auf, welche sich auch auf die angrenzenden Klimatope auswirken.

Nördlich, im Verlauf des Rhein-Herne-Kanal, verläuft eine Luftleitplan von regionaler Bedeutung, welche den Austausch von belasteter Luft aus Industrie- und Ballungsgebieten gegen weitgehend frische Luft aus der Umgebung fördert. Weiterhin weist der nördliche Bereich spezielle Klimaeigenschaften auf. Er ist als Niederungsbereich mit der Bildung von nächtlichen Bodeninversionen und erhöhter Bodennebelgefahr anzusprechen.

Stellt man der früheren Nutzung des Standortes als Industriestandort die heutige Bestandssituation gegenüber, so ist eine deutliche Verbesserung der lokalen Klimafunktionen zu verzeichnen.

6.1.4.1 Luft

In Nordrhein-Westfalen existiert eine flächendeckende Luftreinhalteplanung, die einer Luftverschmutzung vor Ort so schnell wie möglich begegnen soll. Die Umweltbehörden in Nordrhein-Westfalen müssen für jedes Gebiet in dem Grenzwerte für Luftschadstoffe überschritten werden, einen Luftreinhalteplan aufstellen. Luftreinhaltepläne sind nach geltendem Recht staatliche Pflichtaufgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Umweltvorsorge.

In Nordrhein-Westfalen stellen die Bezirksregierungen Luftreinhaltepläne auf. Die Grenzwert-Überschreitung bei einem oder bei mehreren Schadstoffen wird ermittelt aus der Summe von Grenzwert (Jahres- oder Kurzzeitgrenzwert). Die Luftreinhaltepläne umfassen dann alle

[20] Städteregion Ruhr 2011: Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, Umweltbericht, Themenkarte 11, Regionale Klimafunktionskarte. Stand Dez. 2009

Maßnahmen, die zur Einhaltung der Grenzwerte ab einem Stichtag und auf Dauer notwendig sind.
Derzeit stehen die hohen Luft-Konzentrationen von Feinstaub und Stickstoffdioxid im Vordergrund der Luftreinhalteplanung. In vielen Städten Nordrhein-Westfalens werden hier die EU-Grenzwerte überschritten. Die Mehrheit der Luftreinhaltepläne in NRW stellt verkehrsbezogene Maßnahmen in den Mittelpunkt, um die starken Belastungen durch den motorisierten Straßenverkehr zu mindern. Dazu gehört auch die Ausweisung von Umweltzonen.
Mit Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet am 1.1.2012 liegt Herne innerhalb einer ausgewiesenen Umweltzone.
Gegenstand dieses Luftreinhalteplans ist die Beschreibung der Überschreitungssituation, die Verursacheranalyse, die Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Belastungssituation sowie die Bestimmung von Maßnahmen (Anlage 13 zur 39. BImSchV).

Im folgenden sind die Vorbelastungsgrößen bzw. Messwerte zu den Messstationen Gelsenkirchen Bismarck (GELS) und Recklinghauser Straße (VHER) dargestellt:

	Kenngröße PM10	Kenngröße NO_2
Station GELS (2007)	Jahresmittelwert 26 $\mu g/m^3$ Überschreitungstage des TM 26 Tage	Jahresmittelwert 32 $\mu g/m^3$
Station GELS (2008	Jahresmittelwert 26 $\mu g/m^3$ Überschreitungstage des TM 14 Tage	Jahresmittelwert 32 $\mu g/m^3$
Station VHER (2007)	Jahresmittelwert 36 $\mu g/m^3$ Überschreitungstage des TM 67 Tage	Jahresmittelwert 51 $\mu g/m^3$
Station VHER (2008)	Keine Messung	Jahresmittelwert 49 $\mu g/m^3$
Hintergrundniveau LANUV (Datengrundlage 2006)	26-29 $\mu g/m^3$	33-34,6 $\mu g/m^3$

Tabelle 1: Hintergrundbelastung NO_2 und PM10[21]

Die gemessene Hintergrundbelastung liegt somit unterhalb der zulässigen Höchstgrenzen der Vorgaben aus TA Luft (TA Luft 4.2.1) zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Somit ist im Sinne der TA-Luft die menschliche Gesundheit sichergestellt.

Insgesamt ist mit einer erhöhten Belastung durch Luftschadstoffe und Stäube durch die angrenzenden Verkehrsstraßen (Unser-Fritz-Str. und Schlossstraße), der BAB 42 sowie der Tag-Nachtbahnstrecke der Deutschen Bahn AG auszugehen.

[21] Stadt Herne 2009: Bebauungsplan Nr. 217 „Unser Fritz I/IV in Herne Wanne, Immissionstechnische Untersuchung. Schriftliche Stellungnahme Stadt Herne zum Scopingtermin, FB 54/2, Herne

6.1.5 Orts- und Landschaftsbild

Der Wert des Orts- und Landschaftsbildes, als stark subjektiv geprägtes Prüfkriterium, lässt sich nur schwer fassen. Als objektivierbare Merkmale gelten jedoch die spezifischen Ausstattungselemente des Raumes. Diese können natürlichen oder künstlichen Ursprungs sein, können eine positive wie negative Bedeutung besitzen. Von Bedeutung sind dabei diejenigen Elemente, die das Bild der Landschaft maßgeblich prägen.
Als besonders prägend ist der Malakowturm zu sehen, der als Industriedenkmal an die frühere Nutzung als Zechen- und Kokereistandort erinnert. Als weiteres den Raum deutlich prägende Elemente ist dass neue Landschaftsbauwerk im Süden der Planfläche zu bewerten. Von der Kuppe des Bauwerks sind im Norden die Zentraldeponie Emscherbruch, im Nordosten die Halde Hoheward und das Industriegebiet Herten Süd zu sehen. Im Osten sind die Aufbauten und Türme des Kohlekraftwerks Herne-Baukau sichtbar. Beim Blick Richtung Süden sind die Kuppen der Thyssen-Deponie sowie der Bergehalde Pluto mit dem dahinter liegenden Förderturm der ehem. Zeche Pluto-Wilhelm Schacht III zu sehen.
Westlich verlaufen die Überlandstromleitungen von Süden nach Norden mit ihren markanten Stahlmasten.
Der Blick nach Norden wird durch den höher gelegenen Eisenbahndamm der Deutschen Bahn AG begrenzt, auf dem die Bahn unter anderem den Güter- und Logistikverkehr für die heimische Stahl- und Kraftwerksindustrie abwickelt.
Am Rand der Sanierungsfläche haben sich zahlreiche Gehölze angesiedelt, die aufgrund ihres geringen Alters keine deutliche landschaftsbildprägende Funktion besitzen. Dies trifft auch für die auf der Fläche durchgeführten Ersatzpflanzungen zu, welche aufgrund ihres jungen Alters eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen.
Gehölzpflanzungen von landschaftsbildprägender Bedeutung sind im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung im Norden und Osten, sowie im Bereich der rekultivierten Nordwesthalde im Westen und der Bergehalde Pluto im Süden anzusprechen.
Insgesamt zeigt sich dem Betrachter eine junge Industriebrache mit wenig natürlichen Landschaftselementen aber spannenden Elementen der Industrielandschaft.

6.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter (siehe Karte 2a)

Kulturgüter können als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art sein, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Zu den sonstigen Sachgütern zählen gesellschaftliche Werte, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung haben.

Ein bauliches Relikt der ehemaligen Zeche Unser Fritz ist der denkmalgeschützte Malakowturm. Heute ist das Gebäude, welches gleichzeitig Objekt der Route der Industriekultur ist, noch nicht saniert und steht weiterhin unter Bergaufsicht.
Die Beendigung der Bergaufsicht kann erst erfolgen, wenn die Verkehrssicherheit des Gebäudes wieder hergestellt ist.

Weiterhin kommen folgende Baudenkmäler im nördlichen Untersuchungsraum vor:

- Ehemalige Direktorenvilla der Zeche Unser Fritz, Unser-Fritz Straße 176
- Ehemalige Verwaltungsgebäude der Zeche Unser Fritz, Unser-Fritz Straße 182

6.1.7 Wechselwirkung

Ökosystemare Wechselwirkungen als Wirkungsgefüge der Umwelt umfassen alle funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern innerhalb eines zu betrachtenden Raumes.
Abiotische und biotische Faktoren stehen in ihrem Wirkungsgefüge in unmittelbarem Zusammenhang. Sie bilden eine funktionale Einheit, in der die Veränderung auch nur eines Faktors weitreichende, oft kaum vorhersehbare Auswirkungen haben kann. Die einzubeziehenden Wechselwirkungen werden i.d.R. im Rahmen der Analyse innerhalb der jeweiligen Schutzgüter dargestellt.

6.2 Grundbelastung des Raumes

- Immissionseinfluss durch Lärm und Schadstoffe sowie erhebliche Zerschneidungs- bzw. Trennwirkung durch die südlich angrenzende BAB 42.
- Erhebliche Lärmbelastung und Zerschneidungswirkung durch die nördlich verlaufende Tag- und Nachtverkehrsbahnstrecke der Deutschen Bahn AG.
- Unterhalb von 2,5 bis 5 Metern ist im Plangebiet das Vorkommen von belasteten Böden nicht auszuschließen.
- Die Verkehrssicherheit des Malakowturmes ist aktuell nicht gegeben, der Schachtschutzbereich aus Gründen der Ausgasung (Radius = 25 m um den Schachtmittelpunkt) steht daher weiterhin unter Bergaufsicht.
- Bei einer Nutzung der Fläche innerhalb der Schachtbereiche der ehem. Schächte Unser Fritz I und IV sind die Schachtschutzklauseln zu Standsicherung und möglichen Ausgasungen zwingend einzuhalten.
- Verlauf zweier 380 kV Überlandstromleitungen mit Schutzstreifen. Hieraus ergibt sich eine Grundbelastung der westlichen B-Planfläche durch elektromagnetische Felder.
- Das B-Plangebiet wird von einer Richtfunkstrecke mit einer Baubeschränkungshöhe von 115 Meter überquert sowie von einer Richtfunkstrecke mit einer Bauhöhenbeschränkung von 100 Metern westlich tangiert.
- Der obere Grundwasserkörper im Plangebiet weist aufgrund seiner industriellen Vornutzung sowie der umgebenden Halden- und Deponieflächen Verunreinigungen auf und steht weiterhin unter Bergaufsicht.
- Das Plangebiet liegt innerhalb einer Polderfläche des Steinkohlebergbaues, dessen Grundwasserstand durch das Pumpwerk „Unser Fritz“ künstlich reguliert wird.
- Der nördliche Teil der Planfläche liegt im Einflussbereich der Emscher bei einem Schadensfall (HW 200, Hochwasseraktionsplan Emscher, Hrsg.: Emschergenos-

senschaft und MUNLV NRW, Sept. 2004) woraus sich für das Bauleitplanverfahren aber keine weiteren Vorgaben ergeben.

- Die Fläche liegt im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen II gemäß Abstandserlass 2007 (Abstandsklasse II: 1.000m).
- Die Planfläche liegt innerhalb des Achtungsabstandes zweier Seveso-II-Anlagen nach § 50 BImSchG (1. Deponie auf Gelsenkirchener Stadtgebiet (Bezirksregierung Münster) 2. Chemischer Betreib Thiesstraße auf Herner Stadtgebiet (Bezirksregierung Arnsberg)) woraus sich für eine gewerbliche Nutzung auf der Fläche keine weiteren Vorgaben ergeben.
- Gasfernleitung inkl. 8 m Schutzstreifen an der südöstlichen Plangebietsgrenze.

6.2.1 Altlastenstandorte und Altablagerungen[22]

In dem Geographischen Informationssystems (GIS) des Umweltamts der Stadt Herne (2011) zu potenziellen Altlastenstandorte, Ablagerungen und Altlasten sind folgende Angaben zu Altlasten(Verdachts)flächen und möglichen Auffüllungen im Bereich des Untersuchungsraumes eingetragen:

- ehem. Zechen- und Kokereistandort Unser Fritz I/IV (Plangebiet):
 - Sanierungsmaßnahmen gemäß § 2 BBodSchG durchgeführt
- Flächen nördlich der Unser Fritz Straße (ehem. Wanit-Gelände)
 - Folgemaßnahmen Sanierung: „Schutzmaßnahmen insbesondere Nutzungsbeschränkungen gem. §2(8) BBodSchG“ festgelegt, Symboldarstellung als Anschüttung und Verfüllung
- „Gichtschlammdeponie alt / Thyssen-Deponie“
 - Altlast gemäß § 2 (5) BBodSchG
- Flächen südlich der BAB 42 (Berge Halde Pluto-Wilhelm und ehem. Kokereistandort Unser Fritz)
 - Folgemaßnahmen Sanierung: „Schutzmaßnahmen insbesondere Nutzungsbeschränkungen gem. §2(8) BBodSchG“ festgelegt, Symboldarstellung Zeche- und Kokereistandort sowie Anschüttung und Verfüllung
 - Darstellung von Bereichen mit der Signatur „Altlast gemäß §2(5) BBodSchG“, Symboldarstellung Kokereistandort
 - Darstellung als Gichtschlammdeponie, Altlast gem §2(5) BBodSchG

Auf der Planfläche Unser Fritz I/IV ist 2001 - 2004 eine umfassende Bodensanierung vorgenommen worden, die auf die zukünftige Nutzung als Gewerbe- und Industriefläche abgestimmt wurde. Auf der nördlich angrenzenden Fläche des ehem. Wanit-Geländes wird aktuell eine Bodensanierung durchgeführt. Weiterhin ist die Sanierung der „Gichtschlammdeponie alt / Thyssen-Deponie“ in den nächsten Jahren geplant, hier wurde bereits mit konkreten Planungen begonnen.

[22] Stadt Herne 2010: GIS –Geographisches Informationssystem: Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten, Fachbereich Umwelt 54/3, http://www.herne.de

6.2.2 Luftschadstoffe / Lärmbelastungen

Die Vorbelastungsgrößen bzw. Messwerte an NO_2 und PM10 an den Messstationen Gelsenkirchen Bismarck (GELS) und Recklinghauser Straße (VHER) sind im Kapitel 0 dargestellt. Die gemessene Hintergrundbelastung im Bereich der Messstationen liegt unterhalb der zulässigen Höchstgrenzen der Vorgaben der TA-Luft (TA-Luft 4.2.1) zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

Zur Einschätzung der Lärmbelastung für den Standort ist ein Schalltechnisches Gutachten[23] erstellt worden, welches auf der Ausweisung von Emissionskontingenten basiert. Als Grundlage zur Festsetzung zum Immissionsschutz wurden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 ermittelt. Bei der Ermittlung der Emissionskontingente sind die Geräuschvorbelastungen durch bestehende Gewerbenutzungen im Bereich des Hafens Grimberg und südlich des Bebauungsplangebietes sowie durch vorhandene und mögliche Gewerbenutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 210 „Logistikpark Schloss Grimberg / ehem. Wanit-Gelände“ berücksichtigt worden.

Folgende Emissionsquellen sind innerhalb des Untersuchungsraumes anzutreffen:

- Bestehende Gewerbenutzungen im Bereich des Grimberger Hafen
- Bestehende Gewerbenutzungen südlich der BAB 42
- BAB 42
- Hauptverkehrsstraßen (Unser-Fritz-Str. und Schlossstraße) sowie Anliegerstraßen im östlich der Planfläche
- Tag-Nacht-Bahnstrecke der Deutschen Bahn AG

6.3 Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Schutzgüter im Untersuchungsraum

Im Norden der Planfläche grenzen schutzbedürftige Wohnnutzungen an, wobei von einer erhöhten Vorbelastung an Luft- und Lärmemissionen von dem angrenzendem Straßenverkehr sowie den Bahn- und Gewerbenutzungen auszugehen ist.
Innerhalb der Planfläche sind überwiegend Biotope von mittlerem Biotopwert (Brache $<$ 5 Jahre) anzutreffen, welche aber als Lebensraum für Offenlandarten wie dem Kiebitz und dem Flussregenpfeifer sowie als Nahrungsfläche für Wintergäste eine hohe Bedeutung besitzen. Auch der Malakowturm sowie feuchter Bereiche sind aufgrund ihrer Wertigkeit für den Artenschutz als Biotoptypen bzw. aus Denkmalschutzgründen mit sehr hoher Bedeutung zu bewerten.
Bei der durchgeführten Bestandserhebung zur Fauna wurden einige geschützte Arten auf der Planfläche nachgewiesen oder durch Informationen Dritter bestätigt. Hiervon gehören 8

[23] Uppenkamp und Partner 2011:Schallgutachten Nr. 545008 vom 13.07.2011, Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung für den Bebauungsplan Nr. 217 „Unser Fritz I/IV“ in Herne

Arten zu den planungsrelevanten Arten mit einem zum Teil ungünstigen Erhaltungszustand in NRW.
Aufgrund der anthropogenen Überformung der Planfläche weist die Fläche eine untergeordnete Bedeutung für die Speicher- und Reglerfunktion des Bodens auf. Schutzwürdige Böden sind auf den ehemals industriell genutzten Flächen nicht anzutreffen. Die Bodensanierung wurde 2004 bis zu einer Tiefe von ca. 2,5 Meter unter Flur erfolgreich abgeschlossen, das Grundwasser in dem Bereich steht weiterhin unter Bergaufsicht. Eine Gesamtlösung zur Grundwassersanierung durch die betroffenen Anlieger ist in Vorbereitung.
Klimatisch lässt sich die Planfläche dem Klimatop „Parkklima“ zuordnen und wirkt sich somit positiv auf klimatische Ausgleichsfunktionen der angrenzenden Wohnnutzung aus.
Eine Auswertung repräsentativer Luftmessstationen (vgl. Kapitel 6.1.3) ergab keine Überschreitungen der zulässigen Schutzwerte der 39. BImSchV für die Luftschadstoffe NO_2 und PM10, allerdings ist von einer erhöhten Belastung an Luftschadstoffen und Lärmemission durch die angrenzende BAB 42 und Gewerbenutzungen auszugehen.
Der Malakowturm ist als Baudenkmal gesichert und Bestandteil der Route der Industriekultur.
Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, die über das übliche Maß hinausgehen, sind nicht bekannt.

6.4 Prognose der Entwicklung des Raumes ohne die geplante Maßnahme

Nach der Bodensanierung hat sich eine junge Brache entwickelt, welche bereits erste Sukzessionsmerkmale aufweist. Mit zunehmendem Alter wird die Verbuschung, beginnend von den Randbereichen her, zunehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Pioniergehölze wie *Betula pendula* (Sand-Birke), *Alnus glutinosa* (Erle) und *Buddleja davidii* (Sommerflieder) auf der Fläche ansiedeln werden. Innerhalb der nächsten 15 bis 25 Jahre wird sich ohne menschlichen Einfluss (Pflege) ein junger Pionierwald auf dem ehem. Zechen- und Kokereistandort entwickeln.

7 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich

7.1 Menschen

7.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Von der geplanten Entwicklung der Fläche wird langfristig eine zusätzliche Beeinträchtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ausgehen. Auch bei Einhaltung der emissionstechnischen Richtwerte ist mit einer Zunahme der Lärmbelastung durch Ausschöpfung der zulässigen Lärmkontingente durch die anzusiedelnden Industrie- und Gewerbebetriebe zu rechnen. Weiterhin ist mit einer Zunahme des Lkw- und Kfz-Verkehrs und somit mit einer zusätzlichen Belastung an Lärm- und Luftschadstoffen auszugehen.
Die Gestalt des Umfeldes wird sich wesentlich verändern, es ist von einer Überprägung der Fläche auszugehen welche auch durch die Einbindungsmaßnahmen (öffentliche Grünflächen) ins Umfeld nicht wesentlich gemindert werden kann.
Ein weiterer Aspekt ist die temporäre Belastung durch Lärm und Staub während der Bauzeit.
In der Summe ist für das bestehende Wohnumfeld mit einer dauerhaften Zunahme an Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Durch Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Emissionsschutz ist aber mit keinen gesundheitlichen oder sonstig schädlichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Aufgrund der erwarteten Lärmemissionen und der bereits hohen Vorbelastung durch die angrenzende Bahnstrecke, können die Vorgaben der DIN 18005 innerhalb der Planfläche ohne passive Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden. Da aber im Geltungsbereich des Bebauungsplans jegliche Wohnnutzungen wie z.B. betriebsbedingtes Wohnen ohnehin nicht zulässig ist, können hieraus für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen abgeleitet werden.
Durch die Ermittlung und Festsetzung von Emissionskontingenten L_{EK} nach DIN 45691 für die geplante Nutzung wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz sichergestellt. Trotzdem ist von einer Zunahme der Lärmemission bis zu den zulässigen Werten für gewerbliche Anlagen nach TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von tagsüber von 55 dB(A) und nachts bis zu 40 dB(A) auszugehen.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Elektromagnetischen Feldern, sind nach dem Vorsorgegesichtspunkt beidseitig einer 380-kV-Hochspannungsleitungsfreileitung in der Regel entsprechende Schutzabstände zu berücksichtigen (Abstandserlass 2007, Anhang 4).
Für den Bereich des Bebauungsplangebietes Unser Fritz I/IV wurden von der Amprion GmbH, Dortmund, für den Zustand des möglichen Endausbaus der beiden querenden Lei-

tungen, bei maximaler Auslastung aller Stromkreise und dem größtmöglichen Durchhang der Leiterseile folgende Werte angegeben:

- maximal 0,7 kV/m für das elektrische Feld / (vergl. 5 kV/m lt. 26. BImSchV)

und

- maximal 10,0 Mikrotesla für das magnetische Feld / (vergl. 100 Mikrotesla lt. 26. BImSchV)

Die ermittelten Werte liegen deutlich unterhalb der Anforderungen der 26. BImSchV.

Da innerhalb des Geltungsbereichs jegliche Wohnnutzung (z. B. Hausmeisterwohnung etc.) ausgeschlossen ist und im Bereich der Hochspannungstrasse zum Großteil öffentliche Grünflächen und Anlagen zur Regenrückhaltung geplant sind, werden für das Schutzgut Mensch (Nutzungen im Plangebiet, mit denen der nicht nur vorübergehende Aufenthalt von Menschen verbunden) nach heutigem Kenntnisstand keine erheblich negativen Auswirkungen erwartet.

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen im Sinne des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Lichtemissionen (umliegende schutzwürdige Wohnnutzungen) ist durch den Einsatz streulichtarmer Lichttechnik Rechnung zu tragen. Der Nachweis von Vorkehrungen technischer Art zur Begrenzung schädlicher Lichtemissionen wie. z.B. Blendschutzeinrichtungen, dem Einsatz Streuwirkung mindernder Leuchten (z.B. LED-Technik) oder eine Begrenzung der Höhe der Leuchtenbefestigung für das jeweilige Einzelvorhaben sind im Rahmen der Bauantragsstellung nachzuweisen.

7.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die heute nicht erschlossene Industriebrache wird im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch eine Stichstraße mit Fußgängerweg erschlossen. Weiterhin ist eine fußläufige Verbindung zwischen der nördlich verlaufenden Unser-Fritz-Straße und der Planfläche durch die vorhandene Bahnunterführung sichergestellt. Ob das Landschaftsbauwerk, das sich noch unter Bergaufsicht befindet, für die Öffentlichkeit freigegeben wird, ist in späteren Verfahren zu regeln. Ein Gehrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit zur Nutzung des Landschaftsbauwerks wird allerdings nicht festgesetzt.
Für die Erholungs- und Freizeitfunktion findet insgesamt eine Verbesserung der Ist-Situation statt, da die Fläche zuvor für die Öffentlichkeit nicht zugänglich gewesen ist.

7.2 Pflanzen und Tiere

Bei Umsetzung der Planung ist mit dem vollständigen Verlust der innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Lebensraumkomplexe durch Versiegelung und Überplanung auszugehen. Die heute vorkommenden Arten müssen auf angrenzende Lebensräume ausweichen oder das Gebiet dauerhaft verlassen.

Bereits beim Bau der Erschließungsstraße und der Entwässerungsanlagen ist mit erheblichen Störungen der vorkommenden Arten durch Baulärm und visuelle Störungen zu rechnen.

Die geplante Ersatzmaßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im räumlichen und funktionalen Zusammenhang auf einer nördlich angrenzenden Teilfläche des ehem. Wanit-Geländes und kann daher als Ausweichhabitat für zahlreiche betroffene Arten fungieren.
Weiterhin sehen die grünordnerischen Festsetzungen die Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken (Außenanlagen) sowie im Straßenraum vor. Der geplante Entlastungsteich soll naturnah gestaltet werden und ein Krautsaum dient als Schutzstreifen zu den angrenzenden Aufforstungsflächen. Weitere Gehölzpflanzungen sind im Bereich des nördlichen Bahndamms vorgesehen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Außenanlagen der Gewerbeflächen gärtnerisch bepflanzt werden. Die erforderlichen grünordnerischen Festsetzungen werden im folgenden Kapitel 8.0 beschrieben.
Nach Umsetzung der Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen wird der Planungsraum langfristig wieder an Bedeutung für störungsunempfindliche Arten der Avifauna gewinnen.

Durch die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen auf den Dachflächen der zukünftigen Gewerbebetriebe kann zusätzlicher Lebensraum für Brutvogelarten wie z. B. dem Flussregenpfeifer sowie zahlreichen Insektenarten geschaffen werden, eine Berücksichtigung dieser Begrünungsart wird im Rahmen der Realisierung der Bauvorhaben empfohlen.

Angrenzende Lebensraumkomplexe werden durch Randeffekte wie z. B. visuelle und akustische Störreize zusätzlich beeinträchtigt. Störungsempfindliche Arten werden sich aus angrenzenden Bereichen weiter zurückziehen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden, welche den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG (§§44, 45) entspricht. Das Gutachten ist dem Umweltbericht als Anlage B beigefügt.

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zur Artenschutzprüfung:
Die Artenschutzrechtliche Betrachtung zu dem Planungsvorhaben ergibt mit Bezug auf die potenziell vorkommenden "planungsrelevanten Arten" folgendes Ergebnis:

Folgende planungsrelevante Arten sind von dem Planvorhaben nicht betroffen, da ihr Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. ein funktionaler Bezug hierzu ausgeschlossen werden kann:

Amphibien	Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch
Vögel	Eisvogel, Zwergtaucher
Libellen	Große Moosjungfer

Folgende planungsrelevante, gefährdete bzw. bemerkenswerte Arten wären, sofern sie im Gebiet vorkommen, von dem Planvorhaben nicht erheblich betroffen. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Brutzeiten der Art sowie deren Vorkommen im Untersuchungsraum in aller Regel ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der lokalen Population bestünde nicht. Der Erhaltungszustand wäre in der Regel auch ohne Umsetzung spezieller Maßnahmen durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Säugetiere	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
Reptilien	Zauneidechse
Europäische Vogelarten	Baumfalke, Braunkehlchen, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauschschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer
Libellen	Asiatische Keiljungfer

Bei Vorkommen der nachfolgenden planungsrelevanten Arten bestehen keine Konflikte soweit entsprechende Minderungs- und Schutzmaßnahmen beachtet werden. Für die genannten Fledermausarten sind die im Kapitel 5 aufgeführten „Planungshinweise zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen“ zu beachten. Für Renovierungsarbeiten am Malakowturm, ist im Rahmen der Baugenehmigung eine separate artenschutzrechtliche Prüfung zum Schutz möglicher Fledermausquartiere und zur Sicherung des Brutplatzes des Turmfalken durchzuführen. Der Brutplatz des Turmfalken im Dach des Malakowturm ist dauerhaft zu erhalten, hierzu sollte eine Verpflichtung des späteren Eigentümers im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen.

Säugetiere	Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbenfledermaus, Zwergfledermaus
Europäische Vogelarten	Turmfalke, Wiesenpieper

Für die folgend aufgeführten planungsrelevanten Arten werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst, wenn die im Gutachten unter Kapitel 5 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Amphibien	Kreuzkröte
Europäische Vogelarten	Flussregenpfeifer, Kiebitz

Für die aufgeführten Europäischen Vogelarten ist eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Roden der wenigen Gehölzbestände im Zeitraum im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) und zusätzlich für die Offenlandarten Kiebitz und Flussregenpfeifer eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit von März bis Juni einzuhalten (vgl. Kapitel 5).

Neben den geplanten Optimierungsmaßnahmen für die Kreuzkröte sowie den Flussregenpfeifer auf der nördlich liegenden Kompensationsfläche im Bereich des ehem. Wanit-Geländes, ist die Umsetzung einer vorgezogen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Schutz des Kiebitzes auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet im Bereich des Ortsteils Pöppinghausen vorgesehen.
Es ist geplant auf insgesamt 3 ha intensiv bewirtschafteten Wiesen- und Ackerflächen eine artspezifische Bewirtschaftungsumstellung zu Gunsten des Kiebitzes vorzunehmen. Die Maßnahmen soll für einen Zeitraum von 8 Jahren umgesetzt werden. Die von der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft geplante Maßnahme soll dem Kiebitz zu Beginn der Brutzeit 2012 zur Verfügung stehen.
Der Erfolg dieser Maßnahme ist durch ein Monitoring zu dokumentieren und bei Bedarf ein Risikomanagement durchzuführen. Die Maßnahme wird bis zum Ende der Maßnahmenlaufzeit durch die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft betreut.

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2] sowie eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Maßnahmen auch für diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Koordination und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen ist durch eine Ökologische Baubegleitung fachlich zu begleiten und ggf. mit den beteiligten Landschaftsbehörden abzustimmen.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind keine Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume oder Lebensräume geschützter Arten (nach FFH-RL oder VS-RL) bekannt, die nicht im Umweltbericht sowie der Artenschutzprüfung betrachtet worden sind.

7.3 Boden und Wasser

Durch das projektierte Vorhaben findet eine Inanspruchnahme und Versiegelung von bereits vorgenutzten bzw. gestörten Böden im Bereich der Planfläche statt. Es sind im Sinne der Bodenschutzklausel keine nicht vorgenutzten Böden betroffen.

Im Rahmen der Bodensanierung hat ein Bodenaustausch bis in eine Tiefe von ca. 1,0 bis 2,5 Metern stattgefunden, unterhalb dieses Bereiches können Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden. Sollten kontaminierte Böden angetroffen werden, müssen diese fachgerecht entsorgt werden.
Bei einer Nutzung der Flächen innerhalb der Schachtbereiche der ehem. Schächte Unser Fritz I und IV sind die Schachtschutzklauseln zu Standsicherung und möglichen Ausgasungen zwingend einzuhalten.
Eine Versickerung von Oberflächenwasser im Bereich der Planfläche ist zum Schutz des Grundwassers auszuschließen. Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Planfläche wird in Zukunft gesammelt und abgeführt, was insgesamt zu einer Verbesserung der Ist-Situation führen wird, da über das Regenwasser keine weiteren Schadstoffe in das anstehende Grundwasser ausgewaschen werden können.
Es ist geplant, südlich der BAB 42 eine Grundwasserreinigungsanlage zu installieren, mit der eine Gesamtlösung für die Standorte: Unser Fritz I/IV, Zeche Pluto/Wilhelm, Halde Pluto , ehem. Chemische Betriebe Pluto und der Thyssen Halde angestrebt wird.
Die Genehmigung des Sanierungsplans durch die Bezirksregierung wird für Ende 2011 angestrebt. Die Umsetzung soll in mehreren Bauphasen erfolgen: die notwendigen Grundwasserfassungseinrichtungen (Drainagen) werden voraussichtlich in 2012 bzw. 2013 umgesetzt, die notwendige Abreinigung des kontaminierten Grundwassers durch eine Grundwasserreinigungsanlage wird bis 2017 angestrebt.
Die Grundwasserüberwachung unterliegt weiterhin der Bergaufsicht. Die Bearbeitung der Maßnahmen auf den RAG-Teilflächen erfolgt im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens. Auch nach Abschluss der Grundwassersanierung und Beendigung der Bergaufsicht sind die Anlagen zur Regulierung der Vorflut dauerhaft weiter zu betreiben.
Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Grundwassermessstellen eingerichtet. Bei der Flächennutzung ist durch eine Grunddienstbarkeit sicherzustellen, dass diese weiterhin genutzt bzw. neue Messstellen in Abstimmung mit dem Eigentümer eingerichtet werden können. Ein Umlegen der Messstellen ist mit der RAG abzustimmen.
Durch die umfassende Bodensanierung sowie nach Umsetzung der angestrebten Gesamtlösung zur Grundwassersanierung hat bzw. wird sich die Situation für das Schutzgut Boden und Wasser deutlich verbessern.

7.4 Luft und Klima

Das günstige Bestandsklima (Klimatop Parkklima) wird durch die geplanten Versiegelungen beeinträchtigt. Da durch das Planvorhaben aber keine negativen Einflüsse auf das regionale Klima zu erwarten sind (z. B. keine Beeinträchtigung von Luftleitbahnen) ist mit keinen erheblichen, sondern nur mit örtlich begrenzten Auswirkungen auf die Bestandssituation zur rechnen.
Von einer Zunahme der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe durch das Gesamtvorhaben ist aufgrund des steigenden Lkw-Verkehrs (Worst-Case-Betrachtung: 140 LKW pro Stunde, unter Annahme einer jahresdurchschnittlichen Abfertigungsfrequenz von 1 LKW pro Stunde und Rampe) auszugehen. Die prognostizierte Zusatzbelastung kann im Sinne der TA Luft

als irrelevant bezeichnet werden und stellt insgesamt in Verbindung mit der aktuellen Vorbelastung keine Überschreitung der Vorgaben der 39. BImSchV dar.

7.5 Orts- und Landschaftsbild

Das aktuelle Orts- und Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung erheblich verändert. Heute prägende natürliche und bauliche Landschaftselemente treten neben der geplanten Bebauung in den Hintergrund. Besonders das Landschaftsbauwerk, der Malakowturm und die linienhaften Strukturen wie der Bahndamm und Gehölzreihen werden von ihrer heutigen Wirkung verlieren.
Insgesamt ist der Einfluss der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild aufgrund der inhomogenen Bestandsstruktur und der bereits vorhandenen Überprägung der Landschaft mit baulichen und künstlichen Elementen als nicht erheblich zu bewerten. Allerdings wird es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes von einer Brachfläche hin zu einem Gewerbe-/Industriestandort kommen.

7.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Malakowturm stellt ein historisches Zeugnis der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Stadtteils dar. Als Zeugnis der vergangenen Nutzung als Zechenstandort Unser Fritz I/IV ist er als Baudenkmal geschützt und zu erhalten. Aktuell steht das Gebäude aufgrund seines schlechten Erhaltungszustandes bis zur Sanierung unter Bergaufsicht. Ob und welche Nachnutzung des Gebäudes möglich ist und welche Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Gebäudes sowie seiner Wahrnehmung innerhalb der geplanten Nutzung erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu klären.
Weiterhin ist eine Beeinträchtigung angrenzender Nutzungen durch mögliche Blendeffekte (BAB 42, Tag- Nachtbahnstrecke der DB AG) auszuschließen.

Die anderen in Kapitel 6.1.6 aufgeführten Denkmäler werden von der Planung nicht berührt.

7.7 Wechselwirkungen

Von der geplanten zusätzlichen Versiegelung geht nur eine auf den Standort begrenzte klimatische Veränderung aus. Deutliche Veränderungen des ökologischen Haushaltes werden vor allem durch die intensive Inanspruchnahme und Überformung von Boden, die grundsätzliche Veränderung pflanzlicher und tierischer Lebensräume sowie eine Veränderung des Grundwasserhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes eintreten. Diese Veränderungen bedingen sich gegenseitig und sind demzufolge Wechselwirkungen untereinander. Darüber hinausgehende Wirkungen mit anderen Umweltfaktoren, insbesondere über das Plangebiet hinaus, sind derzeit jedoch nicht absehbar.

7.8 Zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die wesentlichen zu erwartenden Umweltauswirkungen innerhalb der einzelnen Schutzgüter dargestellt:

Wohn- und Wohnumfeld-funktion	▪ zusätzliche Schadstoff- und Lärmbelastung der angrenzenden Wohnnutzung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. ▪ temporäre Belastung in der Bauphase ▪ zusätzliche Lärmbelastung durch Ausschöpfung möglicher Lärmkontingente
Erholungs- und Freizeitfunktion	▪ Verbesserung der Ist-Situation durch fußläufige Erschließung der Planfläche
Pflanzen und Tiere	▪ Lebensraumverlust von Pflanzen und Tierarten, hier: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- und Lebensstätten geschützter Arten wie Kiebitz und Flussregenpfeifer ▪ Temporäre Beeinträchtigung von Biotopen während der Bauphase (Baulärm, visuelle Störungen, baubedingte Flächeninanspruchnahme) ▪ negative Randeffekte auf faunistische Arten angrenzender Biotope bzw. Lebensraumkomplexe
Boden und Wasser	▪ keine Beanspruchung von nicht vorgenutzten Böden (Bodenschutzklausel) ▪ Bodensanierung 2004 erfolgreich abgeschlossen, Grundwassersanierung ist in Planung.
Luft und Klima	▪ Die klimatischen Auswirkungen bleiben auf das Bestandsklima begrenzt. ▪ zusätzliche Luftbelastung durch Zunahme des Lkw-Verkehrs
Orts- und Landschaftsbild	▪ Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes – von einer Brachfläche hin zu einem Gewerbe-/Industriestandort
Kultur- und Sachgüter	▪ Erhalt und Sicherung des Baudenkmals „Malakowturm“ ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Abbildung 8: Überblick der zu erwartenden Auswirkungen

8 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs, begründen sich auf rechtlichen Vorschriften sowie auf Ergebnissen der Konfliktanalyse.

- Wiedernutzung eines sanierten Zechen- und Industriestandortes. Keine Neuinanspruchnahme von zusätzlichen Böden.
- Vermeidung der Immissionsbelastung angrenzender Wohngebiete und innerstädtischer Straßen durch direkte Anbindung der Planfläche an den überregionalen Straßenverkehr.
- Schutz des Grundwassers durch Regenrückhaltung und Realisierung einer Trennkanalisation.
- Schutz der an die Gewerbeflächen angrenzenden Waldersatzmaßnahmen durch Festsetzung eines 3 m breiten, extensiv gepflegten Krautsaumes als private Grünfläche.
- Bauzeitenbeschränkungen und frühzeitige Baufeldräumung zur Vermeidung von Störungen faunistischer Arten.
- Berücksichtigung der DIN 18920 und der RAS-LG-4 zum „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen".
- Angetroffene belastete Böden sind fachgerecht zu entsorgen.
- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung soll energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich installiert werden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. An öffentlichen Verkehrsflächen sollen Natriumdampf-Hochdrucklampen Verwendung finden. Auch der Einsatz von LED-Technik ist zu prüfen, da diese Technik eine hohes Energieeinsparungspotenzial, geringe Wartungskosten und eine insgesamt hohe Umweltverträglichkeit besitzt. Durch den Einsatz von LED-Technik kann ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von „Licht-Smog“ durch präzise Lichtlenkung und zum Schutz der Insektenfauna durch gezielte Lichtfarbsteuerung geleistet werden[24]. Dies gilt auch für die Beleuchtung von privaten Wegen und Plätzen, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der Straßenbeleuchtung betrieben werden. Die Verwendung von insektenverträglicher Beleuchtungsmittelen, sollte durch Übernahme einer Verwendungsverpflichtung in der Baugenehmigung erfolgen.
- Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 BNatSchG).
- Die Koordination und Umsetzung der geplanten Artenschutzmaßnahmen (vgl. Anlage B, Kapitel 5.0) welche nicht durch die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft betreut

[24] Stadtwerke Düsseldorf AG 2010: LED-Straßenbeleuchtung in Düsseldorf, Pilotprojekt „Fleher Deich“ in der LED-Modellstadt Düsseldorf, Düsseldorf

werden, sind durch eine „Ökologische Baubegleitung“ fachlich zu begleiten und ggf. mit den beteiligten Landschaftsbehörden abzustimmen.

8.2 Ziele des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes

Ziel ist es, dass nach Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff, der durch die Entwicklung der Fläche erfolgt, ausgeglichen ist.

In einem LBP sind nach § 6(2) Landschaftsgesetz NRW (In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000; zuletzt geändert 16. März 2010) alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind, insbesondere:

1. die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldfläche,
2. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und
3. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

8.2.1 Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe

Eine Kompensation des Eingriffes auf der Fläche selbst erfolgt durch Anpflanzung von heimischen Gehölzen als Strauchpflanzung sowie durch Anpflanzung von 36 großkronigen Einzelbäumen im Bereich der Planstraße sowie in den Baugebieten. Innerhalb des Kerngebietes des Plangebietes sind aufgrund der Nutzungsdichte zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen nur begrenzt möglich. Die verbleibenden Eingriffe werden daher an anderer Stelle im Stadtgebiet Herne ausgeglichen:
Das im Plangebiet nicht auszugleichende Kompensationsdefizit soll durch eine vorgezogenen Kompensationsmaßnahme auf den Flächen des nördlich angrenzenden ehem. Wanit-Geländes umgesetzt werden. Die Maßnahme wird gem. § 2 (Kostenübernahme durch Dritte) des zwischen der Stadt Herne und der WFG Herne geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 12.10.2010 von der Stadt Herne durchgeführt. Die Maßnahmefläche ist im Bebauungsplanentwurf Nr. 210 als Maßnahme 3b dem Bebauungsplan Nr. 217 als Kompensationsfläche zugeordnet. Die Pflegekosten fließen in die Berechnung der zu leistenden Kostenerstattung ein. Kontrolle und Durchführung der späteren Pflegemaßnahmen erfolgt durch die Stadt Herne.

8.2.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Die Eingriffsregelung konkretisiert das Verursacherprinzip. Sie ist mit ihren Vorschriften über Vermeidung, Ausgleich, Abwägung und Ersatz bzw. Ersatzzahlung grundlegend für den Umgang mit Natur und Landschaft.
Die Bewertung einer Fläche zur Wiederherstellung des umweltbezogenen Gesamtwertes eines Raumes, also zum Erhalt des Status quo unserer Umwelt, ist ein Hilfsmittel im Pla-

nungsalltag. Die Stadt Herne schreibt zur Ermittlung des Eingriffs kein konkretes Bewertungsverfahren vor. Nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt die Bewertung der Eingriffsfläche nach dem Verfahren „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW, Stand 2001.[25]
Die Bestandsbewertung erfolgt auf der Grundlage der Erhebungen aus 2009 / 2010.

8.2.1 Bestandswert „Status Quo“ vor Umsetzung der Planung

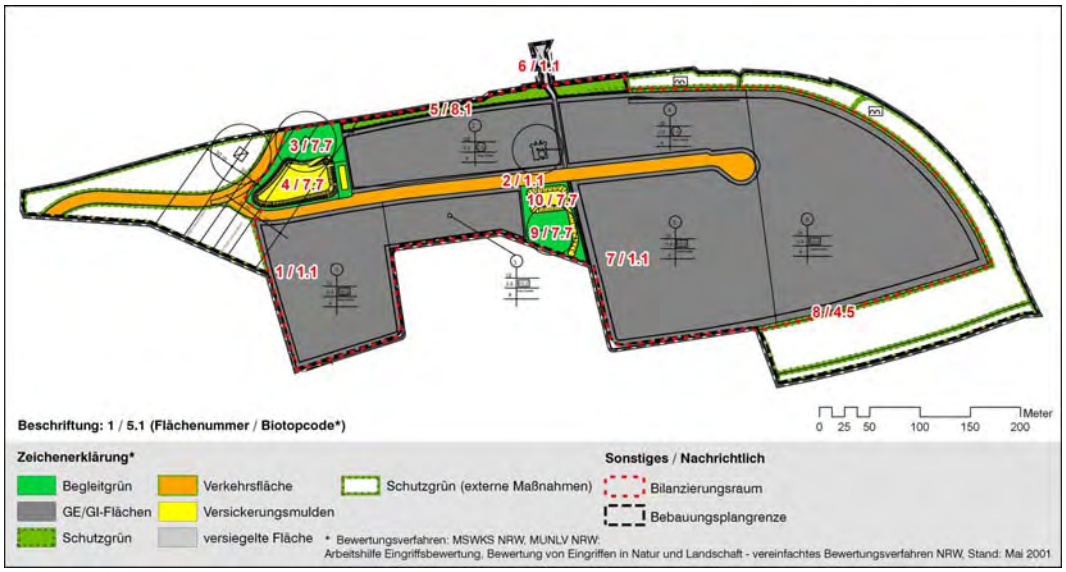


Bestandswert „Staus Quo“, Stand 2009 / 2010						
Nr.	Biotop-code	Biotop-wert	Beschreibung und Einstufung	Korrektur-faktor[26]	m²	Wert
1	5.1	4,0	Brache < 5 Jahre	0,5	128.900	257.800
2	7.7	4,0	Versickerungsmulde	0,5	1.980	3.960
3	1.3	1,0	Schotterweg (Fußweg)	0,5	905	453
4	1.3	1,0	Schotterfläche	0,5	1.020	510
5	1.1	0,0	Gebäudefläche	0,5	295	0
6	1.1	0,0	versiegelte Platzfläche	0,5	520	0
7	1.3	1,0	Schotterfläche	0,5	1.435	718
8	8.1	7,0	Gebüsch, Laubgehölze	0,5	230	805
9	8.1	7,0	Gebüsch, Laubgehölze	0,5	85	298
Bestandswert in Werteinheiten vor Umsetzung der Planung:						~264.545

25 MSWKS NRW, MUNLV NRW: Arbeitshilfe Eingriffsbewertung, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW (redaktionell überarbeiteter Nachdruck, Stand: Mai 2001)

26 Aufgrund der erheblich gestörten abiotischen Lebensraumfunktionen (erhebliche Vorbelastung der Schutzgüter Boden und Wasser) auf dem ehem. Zechen- und Kokereistandort Unser Fritz I/IV, wird in Abstimmung mit unteren Landschaftsbehörde der Stadt Herne, die Anwendung eines Korrekturfaktors von 0,5 bei der Berechnung des Ausgangsflächenwertes (Status Quo) berücksichtigt.

8.2.2 Flächenwert nach Umsetzung der Planung



Flächenwert nach Umsetzung der Planung					
Nr.	Biotop-code	Biotop-wert	Beschreibung und Einstufung	m²	Wert
1	1.1	0,4	GE/GI-Fläche (0,8 Grundflächenzahl)	23.440	9.376
2	1.1	0,0	Erschließungsstraße (vers. Fläche)	6.510	0
3	7.7	4,0	Grünfläche (Begleitgrün - extensive Wiesenfläche)	2.395	9.580
	1.1	0,0	Betonbecken (RKB)	300	0
	1.3	1,0	Schotterfläche, Unterhaltungsweg	145	145
4	7.7	4,0	Regenrückhaltebecken (extensive Pflege)	3.180	12.720
5	8.1	6,0	Grünfläche (Schutzgrün-Gehölzpflanzung)	2.905	17.430
6	1.1	0,0	Fußweg (vers. Fläche)	300	0
7	1.1	0,4	GE/GI-Fläche (0,8 Grundflächenzahl)	90.290	36.116
8	4.5	3,0	Grünfläche (Schutzgrün - Krautsaum)	2.165	6.495
9	7.7	4,0	Grünfläche (Begleitgrün - extensive Wiesenfläche)	2.215	8.860
	1.3	1,0	Vegetationsfreier Bereich (5m Radius um den Mittelpunkt des Schachtschutzbereiches - Ausbildung als Schotterfläche)	80	80
	1.3	1,0	Schotterweg innerhalb der Grünfläche	170	170
10	7.7	4,0	Entlastungsteich (extensive Pflege)	1.275	5.100
Flächenwert in Werteinheiten nach Umsetzung der Planung:					~106.072

8.2.3 Flächenbilanz Bebauungsplanflächen

Nach Umsetzung der Planung ergibt sich im Vergleich zum heutigen Flächenwert (Status Quo) folgendes Bilanzierungsergebnis in Biotopwertpunkten:

Bestandswert nach Biotopwert (Bestand):	264.545
Wertigkeit der Planung nach Biotopwert (Planung):	106.072
Wertdifferenz zwischen Bestandswert und Planungswert:	-158.473
Zusätzlicher Wert der Planung durch Pflanzung von 36 Hochstämmen (Planung)	
(+ 36 großkronige Bäume (6 Punkte x 40m²/Stk.):	+8.640
Gesamtkompensationsdefizit B-Planfläche (nach Umsetzung der Planung):	-149.833

Ausgleichsbedarf

Es verbleibt ein **Kompensationsbedarf von 149.833 Ökowerteinheiten**. Dieser ist über eine Maßnahme außerhalb des Bebauungsplangebietes auszugleichen.

8.2.4 Externe Ausgleichsmaßnahme ehem. Wanit-Gelände (nachrichtlich)

Das im Plangebiet nicht auszugleichende Kompensationsdefizit wird durch eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme auf den Flächen des nördlich angrenzenden ehem. Wanit-Geländes (Bebauungsplangebiet Nr. 210), Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 2, Flurstück 124 umgesetzt. Die Maßnahme wird gem. § 2 (Kostenübernahme durch Dritte) des zwischen der Stadt Herne und der WFG Herne geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 12.10.2010 von der Stadt Herne durchgeführt. Die Maßnahmefläche ist im Bebauungsplanentwurf Nr. 210 als Maßnahme 3b dem Bebauungsplan Nr. 217 als Kompensationsfläche zugeordnet. Die Pflegekosten fließen in die Berechnung der zu leistenden Kostenerstattung ein. Kontrolle und Durchführung der späteren Pflegemaßnahmen erfolgt durch die Stadt Herne.

Die Maßnahme weist einen Flächenwert von 151.295 Werteinheiten auf. Planung und Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme erfolgt unter Federführung der Stadt Herne. Nachfolgend wird die Kompensationsmaßnahme nachrichtlich dargestellt. Die Gesamtbilanzierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kompensationsmaßnahme auf dem ehem. Wanit-Gelände erfolgt im Kapitel 8.2.5. Gesamtbilanzierung.

Maßnahmenbeschreibung (nachrichtlich):

Anlage einer Kompensationsfläche als Wiesenfläche mit Gehölzpflanzung und Saumanteil zur Sicherung der planungsrelevanten Brutvogelart Gartenrotschwanz.

Nach Abschluss der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (Bodenaustausch kontaminierter Böden und Entsiegelungsmaßnahmen) aufgrund des Bodenschutzes, erfolg eine flächige Wiesenseinsaat. Nach Anwachsen der Wiesenflächen erfolgt die Pflanzung der Heckenstreifen mit standortgerechten Laubgehölzen.

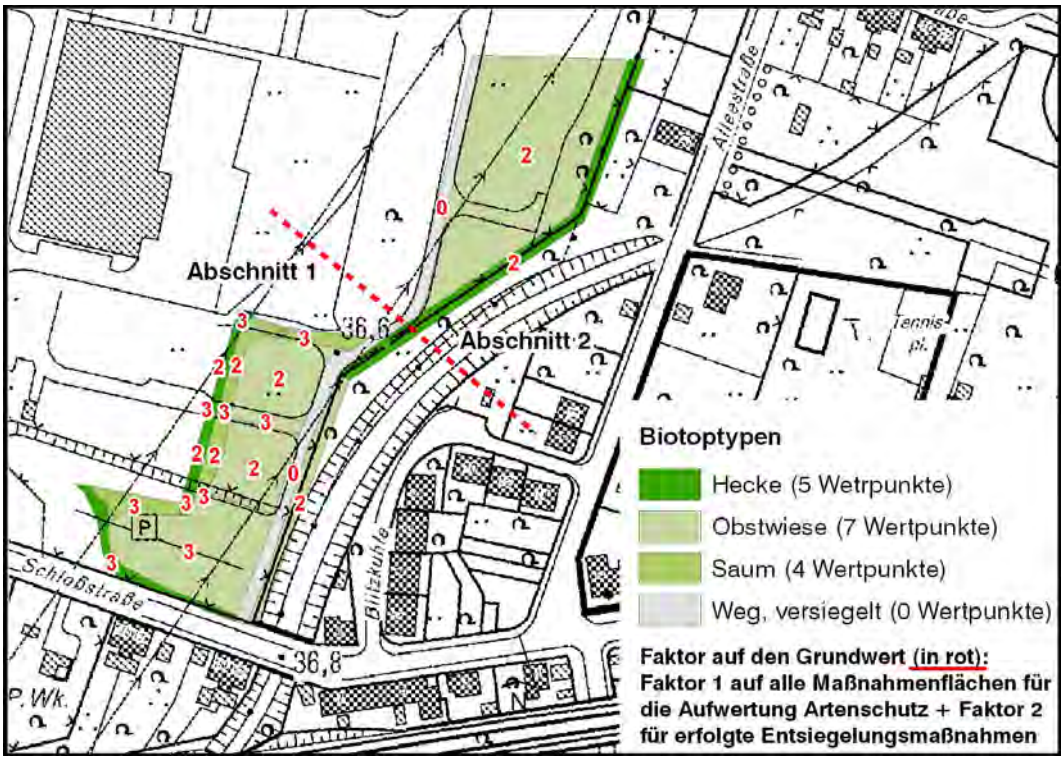


Abbildung 9. Kompensationsmaßnahme ehem. Wanit-Gelände

Innerhalb der Wiesenflächen erfolgte die Pflanzung von Solitärbäumen (ca. 39 Stk.). Für die gepflanzten Obstgehölze ist eine kontinuierliche Gehölzpflege vereinbart.
Die weitere Erhaltungspflege sieht einen abschnittsweisen Rückschnitt der Hecken alle 10-12 Jahre vor. Weiterhin erfolgt eine turnusmäßige Mahd der Wiesen- und Saumflächen.
Die Bewirtschaftungswege werden mit geeigneten Mitteln vor illegalem Befahren gesichert.
Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung[27] ist dem Umweltbericht als Anlage C beigefügt.

Maßnahmenbilanzierung:
Der Ausgangswert der Maßnahmenflächen wird nach Durchführung der Bodensanierungsarbeiten als Biotoptyp Rohboden mit einem Biotopwert von 0,5 Werteinheiten in der Maßnahmenbilanzierung berücksichtigt.

Auf Grund der besonderen Wertigkeit der Kompensationsmaßnahme als Artenschutzmaßnahme für die Brutvogelart Gartenrotschwanz sowie weiterer planungsrelevanter Arten, erfolgt eine flächige Verdopplung (Faktor 2) des Zielbiotopwerts. Zusätzlich erfolgt eine Verdopplung des Zielbiotopwerts im Bereich der rückzubauenden Versiegelungsflächen, als Bonus für die Realisierung der kostenintensiven Entsiegelungsmaßnahmen. Der jeweils angewendete Faktor ist der Abbildung 9 sowie der nachfolgenden Maßnahmenbilanzierung zu entnehmen.

[27] Biologische Station östlicher Ruhrgebiet 2010: LBP zum B-Plan Nr. 110, Maßnahmenbeschreibung , Herne

Die Anwendung der Bonusregelung ist im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Herne abgestimmt.

1.1 Ausgangswert nach Bodensanierung:

Abschnitt 1: Rohboden (1Wertpunkt x 0,5 Kf.) x 6.250m² =	3.125 Wertpunkte
Abschnitt 2: Rohboden (1Wertpunkt x 0,5 Kf.) x 5.595m² =	2.798 Wertpunkte
Gesamtausgangswert nach Bodensanierung:	**5.923 Wertpunkte**

1.2 Flächenwert nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen:

Abschnitt 1 - südliche Fläche:	
Heckenpflanzung (385m² x Faktor 3) x 5 Wertpunkte =	5.775 Wertpunkte
Krautsaum (500m² x Faktor 3) x 4 Wertpunkte =	6.000 Wertpunkte
Obstwiese (1.975m² x Faktor 3) x 7 Wertpunkte =	41.475 Wertpunkte
Heckepflanzung (215m² x Faktor 2) x 5 Wertpunkte =	2.150 Wertpunkte
Krautsaum (325m² x Faktor 2) x 4 Wertpunkte =	2.600 Wertpunkte
Obstwiese (2.260m² x Faktor 2) x 7 Wertpunkte =	31.640 Wertpunkte
vers. Weg (590m²x Faktor 0) x 0 Punkte =	0 Wertpunkte
südliche Fläche insgesamt =	89.640 Wertpunkte
Abschnitt 2 - nördliche Fläche	
Heckepflanzung (1.025m² x Faktor 2) x 5 Wertpunkte =	10.250 Wertpunkte
Obstwiese (4.095m² x Faktor 2) x 7 Wertpunkte =	57.330 Wertpunkte
vers. Weg (475m² x 0) x Faktor 0 Wertpunkte =	0 Wertpunkte
nördliche Fläche insgesamt:	67.580 Wertpunkte
Flächenwert nach Umsetzung Abschnitt 1	89.640 Wertpunkte
Flächenwert nach Umsetzung Abschnitt 2:	67.580 Wertpunkte
Aufwertungspotenzial Abschnitt 1 und 2 =	**157.220 Wertpunkte**

1.3 Gesamtwert der Kompensationsmaßnahme

zu 1.2) Aufwertungspotenzial Abschnitt 1 und 2 =	157.220 Wertpunkte
zu 1.1) abzüglich Ausgangswert nach Bodensanierung =	5.923 Wertpunkte
Gesamtwert der Kompensationsmaßnahme =	**151.295 Wertpunkte**

8.2.5 Gesamtbilanzierung

Nach Umsetzung der Planung sowie Berücksichtigung der außerhalb des Plangebietes durchgeführten Kompensationsmaßnahme, ergibt sich im Vergleich zum heutigen Flächenwert (Status Quo) folgendes Bilanzierungsergebnis in Wertpunkten:

Bestandswert nach Biotopwert (Bestand):	264.545
Wertigkeit der Planung nach Biotopwert (B-Planfläche):	106.072
Wertdifferenz zwischen Bestandswert und Planungswert (B-Planfläche):	**-158.473**
Zusätzlicher Wert der Planung durch Pflanzung von mindestens 36 Hochstämmen (B-Planfläche):	+8.640
Anrechnung der externen Kompensationsmaßnahmen (ehem. Wanit-Gelände)	+151.295
Kompensationsausgleich Gesamtplanung (B-Planfläche. inkl.)	**+1.462**

Nach Durchführung der Planung und Anrechnung der zugeordneten Kompensationsmaßnahme auf dem ehem. Wanit-Gelände, ergibt sich ein rechnerischer **Kompensationsüberschuss von 1.462 Wertpunkten**.
Somit ist im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der ermittelte Eingriff in Natur und Landschaft als rechtlich und funktional ausgeglichen anzusehen.

8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation artenschutzrechtlicher Belange

8.3.1 Fledermausarten

Neben der Beachtung der Hinweise zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen sind bei Erteilung der Baugenehmigung für das sanierungsbedürftige Gebäude des Malakowturms, die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich Schutzmaßnahmen vorzusehen.

8.3.2 Kreuzkröte

Mehrmaliges absammeln ggf. vorkommender Individuen vor den Bautätigkeiten (bei geeigneter Witterung und Jahreszeit durch erfahrenen Biologen) und aussetzen im Bereich des NSG Hafen Grimberg. Die Durchführung der Schutzmaßnahme ist unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörden durch eine Ökologische Baubegleitung vor Ort zu koordinieren und zu planen.
Erhalt der verbleibenden Resthabitate im Bereich des Haldenfußes sowie westlich des Landschaftsbauwerkes.
Optimierung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf dem ehem. Wanit-Gelände durch Schaffung von Flächen, temporären Wassermulden (z. B. durch Erhalt von alten Fahr- und Spurrillen).

Optimierung des Rückstaubeckens im Bereich nördlich des Landschaftsbauwerks als Lebensraum für die Kreuzkröte (lockeres Substrat, kaum Vegetation und temporäre Wasserhaltung (*Maßnahme – Entlastungsteich nördlich des Landschaftsbauwerkes, Kapitel 8.3)*).

8.2.3 Flussregenpfeifer

Im nördlichen Anschluss an das UG erfolgt die Sanierung einer Teilfläche des Wanit-Geländes. Diese Fläche wird zu einem Offenlandbiotop mit Gehölzstrukturen entwickelt. Die Fläche kann als Nahrungshabitat und in den ersten Jahren (offene Bodenbereiche) als Bruthabitat fungieren.
Weiterhin ist die Bauzeitenbeschränkung von März bis Juni zum Schutz der Arten Kiebitz und Flussregenpfeifer zu beachten.

8.3.4 Kiebitz

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Dauer der Vorhabenwirkungen (Prognostizierte Vorhabenwirkung: ca. 6-8 Jahre bis Verdrängung des Kiebitz durch die fortschreitende natürliche Sukzession nach Pflegeaufgabe) ist eine geeignete vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorzusehen, welche gleichzeitig im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beiträgt, erhebliche Störungen von der lokalen Population abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Aus dem Ergebnis der Befragung und der Auswertung der bekannten Fundpunkte zum Kiebitz innerhalb eines 10 km Suchradius, konnten Räume mit hohem Entwicklungspotenzial für die Art bestimmt werden. Innerhalb dieser Räume sind Kiebitzvorkommen bekannt und eine qualitative Verbesserung oder Vergrößerung der bestehenden Lebensstätten sinnvoll. Von einem räumlichen Zusammenhang innerhalb des 10 km Radius wird aufgrund des artspezifischen Verbreitungsverhaltens des Kiebitzes ausgegangen.[28]

Im Auftrag des Vorhabenträgers hat die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft nach geeigneten Flächen für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) innerhalb der recherchierten Räume mit hohem Entwicklungspotenzial gesucht.

In enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Herne ist eine qualitative Verbesserungsmaßnahme bisher intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich Pöppinghausen auf Recklinghäuser Kreisgebiet als geeignete CEF-Maßnahme ausgewählt worden.
Es ist geplant auf insgesamt 3 ha intensivbewirtschafteter Wiesen- und Ackerfläche eine artspezifische Bewirtschaftungsumstellung zu Gunsten des Kiebitzes vorzunehmen. Die Maßnahmen sollen für einen Zeitraum von 8 Jahren umgesetzt werden.
Die Maßnahmenflächen stehen dem Kiebitz zum Beginn der Brutzeit 2012 zur Verfügung.

[28] Einhard Bezzel 1985: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nichtsingvögel,Aula-Verlag Wiesbaden

Die Umsetzung der Maßnahme wird über die gesamte Laufzeit durch die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft betreut und wird durch einem Monitoring begleitet. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieses Monitorings wird gemeinsam mit den Unteren Landschaftsbehörden entschieden, ob und in welchem Umfang das Monitoring weitergeführt und ob ein Risikomanagement zur Sicherstellung des Maßnahmenerfolgs erforderlich ist.

Eine detaillierte Maßnahmenplanung und Darstellung der CEF-Maßnahmenflächen ist der Artenschutzprüfung (Anlage B, Kapitel 5.2.4) zu entnehmen.

Weiterhin ist als Minimierungsmaßnahme eine Bauzeitenbeschränkung in der Brutzeit des Kiebitz im Zeitraum von März bis Juni einzuhalten (vgl. Anlage B, Kapitel 5.0).

8.4 Freiraumrelevante Festsetzungen im Bebauungsplan

Die freiraumrelevanten Festsetzungen sind mit Zuordnung zu den entsprechenden Festsetzungskategorien des Baugesetzbuches (BauGB) zusammengefasst dargestellt.
Grundsätzlich sind hier folgende §§ des BauGB zur Festsetzung der grünplanerischen Belange anzuwenden:

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	öffentliche oder private Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	Maßnahmen wie das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Ausgleichsmaßnahmen auf dem ehem. Wanit-Gelände werden in Form eines Städtebaulichen Vertrags dem Bebauungsplanes Nr.217 „Logistikpark Schloss Grimberg, ehem. Schachtanlage Unser Fritz I/IV“ als Kompensationsmaßnahme zugeordnet.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

Rechtliche Grundlage

§9 ABS.1 NR. 15 BauGB

§9 ABS.1 NR. 25a / b BauGB

FESTSETZUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ERLÄUTERUNG

Die um die Regenrückhaltebecken angeordneten Grünflächen sind als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die Flächen weisen die Funktionen von Begleitgrün innerhalb des Bebauungsplanes auf.

Ergänzt wird der öffentliche Raum der Planstraße (12 Einzelbäume) sowie die Freiflächen der Baugebiete 1 bis 6 (24 Einzelbäume) durch Anpflanzungen mit strukturgebenden Einzelbäumen. Insgesamt ist die Anpflanzung von mindestens 36 großkonigen Einzelbäumen innerhalb der Bebauungsplangrenzen geplant. Die Festsetzung erfolgt nicht punktuell, sondern als Festsetzung der Anzahl der zu pflanzenden Einzelbäumen im Bereich der Planstraße bzw. der einzelnen Baugebiete.

Maßnahme – Begleitgrün im Kreuzungsbereich Autobahnzubringer – Planstraße (vgl. textliche Festsetzung 5.2 Maßnahme 2, Bebauungsplan Nr. 217)

Festsetzung einer extensiv gepflegten öffentlichen Grünfläche unter Duldung von mehrjähriger Sukzession im Randbereich (2-3 Meter) zum Regenrückhaltebecken. Die Entwicklung eines Uferrandstreifens (Schilfgürtel) soll gefördert werden.

Aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzbereich der Freileitungstrasse, ist aufkommender Gehölzbewuchs regelmäßig (alle 2-3 Jahre) auf den Stock zu setzen bzw. zurück zu schneiden. Die Vorgaben des Versorgungsträgers sind entsprechend zu beachten.

Maßnahme – Begleitgrün nördlich des Landschaftsbauwerkes (vgl. textliche Festsetzung 5.3 Maßnahme 3, Bebauungsplan Nr. 217)

Festsetzung einer extensiv gepflegten öffentlichen Grünfläche unter Duldung von mehrjähriger Sukzession im Randbereich (2-3 Meter) zum Entlastungsteich. Die Entwicklung eines Übergangbereichs als „Uferrandstreifen“ soll gefördert werden.

Maßnahme - Begrünung Planstraße (vgl. textliche Festsetzung 5.5 Maßnahme 5, Bebauungsplan Nr. 217)

Pflanzung von 12 Hochstämmen im öffentlichen Raum parallel zur Anliegerstraße. Pflanzung von großkronigen Bäumen in einem gleichmäßigen Abstand. Auf Höhe des Malakowturm ist eine Baumlücke von 15 m beidseitig des Baudenkmals vorzusehen. Die Bäume sollen als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm gepflanzt werden.

Im Bereich der Anliegerstraße erfolgt keine punktuelle Festsetzung von Einzelbäumen, da im Zuge der Pflanzmaßnahme Probleme mit noch nicht festgelegten Einfahrten bzw. Grundstückszuschnitten auftauchen könnten. Die Hochstämme sollen ebenerdig ohne Pflanzbeete eingebaut werden. Herstellen einer Pflanzgrube 2 x 2 m, Bodenaustausch mit geeignetem Bodensubstrat. Baumroste und Bügel sichern den Bereich vor Beschädigungen durch den Straßenverkehr.

<u>Pflanzvorschlag im Bereich der Planstraße:</u>

Art: Acer platanoides `Cleveland´ (Säulenahorn)

Pflanzenbeschreibung: Großbaum

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, 3xv, mit Drahtballierung

Maßnahme – Baumpflanzungen in den Baugebieten 1 bis 6 (vgl. textliche Festsetzung 5.6 Maßnahme 6, Bebauungsplan Nr. 217)

Pro angefangene 5.000 m² überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens 1 Einzelbaum (1. Ordnung) zu pflanzen. Für die jeweiligen gewerblichen Baugebiete ergibt sich hieraus folgende Verpflichtung zur Anpflanzung von Einzelbäumen:
Baugebiet 1: 3 Einzelbäume (1,51 ha überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 2: 3 Einzelbäume (1,23 ha überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 3: 2 Einzelbäume (0,53 ha überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 4: 3 Einzelbäume (1,05 ha überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 5: 6 Einzelbäume (2,59 ha überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 6: 7 Einzelbäume (3,14 ha überbaubare Grundstücksfläche)

Die Bepflanzung kann als Grundstückseinfriedung, als Parkplatzbegrünung und/oder als Freiraumgestaltung auf den Baugrundstücken ausgeführt werden. Die Festsetzung dient der Begrünung des Gebietes sowie zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft.
Die Bäume sollen als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm gepflanzt werden. Die Hochstämme sind ebenerdig ohne Pflanzbeete einzubauen. Herstellen einer Pflanzgrube 2x2 m, Bodenaustausch mit geeignetem Substrat. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind unverzüglich gleichwertig nachzupflanzen.

Pflanzvorschlag: Einzelbäume Baugebiete
Art: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Acer platanoides `Cleveland´ (Säulenahorn), Fächerbaum (Ginkgo biloba)
Pflanzenbeschreibung: Großbaum (1. Ordnung)
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, 3xv, mit Drahtballierung

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
Rechtliche Grundlage
§9 ABS.1 NR. 15 BAUGB

FESTSETZUNG
PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ERLÄUTERUNG
Festsetzung eines 3 m breiten Schutzstreifens zwischen den festgesetzten Waldausgleichsflächen und der angrenzenden Gewerbenutzung.

Maßnahme – Krautsaum als 3 m breiter Schutzstreifen (Schutzgrün) (vgl. textliche Festsetzung 5.4 Maßnahme 4, Bebauungsplan Nr. 217)

Zum Schutz der angrenzenden Waldersatzmaßnahmen aus der Bodensanierung Unser Fritz I/IV sowie weiterer Maßnahmen externer Planungsvorhaben, ist ein 3 m breiter, extensiv gepflegter Krautsaum als Schutzstreifen zu der angrenzenden Gewerbenutzung festgesetzt.

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Rechtliche Grundlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

FESTSETZUNG

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

ERLÄUTERUNG

Festsetzung von Gehölzpflanzungsmaßnahmen als Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans.

Maßnahme – Anpflanzung von Gehölzflächen südl. des Bahndammes (vgl. textliche Festsetzung 5.1 Maßnahme 1, Bebauungsplan Nr. 217)

Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus standortgerechten Gehölzarten auf den Flächen zwischen Bahnlinie und Gewerbenutzung im Norden des Bebauungsplans. Der dauerhafte Erhalt der Maßnahme ist durch einen Grundbucheintrag zu sichern.

Pflanzvorschlag:

Folgende heimische Laubgehölze (industriefest) sind zu verwenden:

- Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
- Blut- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Gewöhnliches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Pflanzenbeschreibung: Klein- bis Großsträucher

Pflanzqualität: 2xv., o.B., Höhe 80-120 cm

Pflanzabstand: Pflanzung in Gehölzgruppen von 5 bis 7 Sträuchern, mit einem Pflanzabstand von 1 Meter, auf 100% der Fläche

Untersaat der Pflanzung mit RSM 7.2.2 „Landschaftsrasen mit Kräutern“

FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Rechtliche Grundlage

§9 ABS.1 NR. 14 BAUGB

FESTSETZUNG

FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

ERLÄUTERUNG

Für die gedrosselte Ableitung bzw. Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers der versiegelten Flächen sowie des angrenzenden Landschaftsbauwerkes ist eine Regenrückhaltung vorzusehen.

Maßnahme – Regenrückhaltebecken im Kreuzungsbereich Autobahnzubringer - Planstraße

Ziel ist ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken. Das Becken ist zum Schutz des Grundwassers abgedichtet, eine Versickerung ist auszuschließen. Eine Einsaat mit Feuchte liebenden Stauden soll hier umgesetzt werden. Die Bildung eines Uferrandstreifens und eine freie Sukzession ist zu fördern.

Aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzbereich der Freileitungstrasse, ist aufkommender Gehölzbewuchs regelmäßig (alle 2-3 Jahre) auf den Stock zusetzen. Die Vorgaben des Versorgungsträgers sind entsprechend zu beachten.

Maßnahme – Entlastungsteich nördlich des Landschaftsbauwerkes

Ziel ist ein naturnah gestalteter *Entlastungsteich*. Das Becken ist zum Schutz des Grundwassers abgedichtet, eine Versickerung ist auszuschließen. Das Becken ist so zu modellieren, dass sich auf ca. 50% des Beckenbodens temporäre Wassermulden bilden, die durch Oberflächenwässer oder einen Rückstau aus dem Regenrückhaltebecken gespeist werden. Der temporäre Wassereinstau innerhalb der Bodenmulden soll maximal 0,3 m betragen. Eine natürliche Sukzession im Bereich des Entlastungsteiches durch Anflug von Samenmaterial aus benachbarten Flächen ist zu fördern. Auf eine Bepflanzung mit Feuchte liebenden Stauden oder Sträuchern ist zu verzichten. Die Maßnahme soll der planungsrelevanten Art Kreuzkröte einen Lebensraum bieten (vgl. Kapitel 8.3.2).

Eine Anpflanzung von Einzelbäumen innerhalb des Entlastungsteiches ist auszuschließen.

9.0 Weitergehende Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Bebauungsplan

Die Umsetzbarkeit der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen, sind im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

9.1 Handlungsfeld Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens ist der bei der Bodensanierung aufgebrachte, unbelastete Boden auf allen Flächen, die durch das Bauvorhaben beansprucht werden, abzuschieben und seitlich auf Mieten zu lagern, damit er wieder verwendet werden kann. Der Boden ist während der Bauphase vor Verunreinigungen zu schützen. Anfallender Bodenaushub sollte gelagert und ortsnah wieder eingebaut werden.

9.2 Handlungsfeld Niederschlagswasser

Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem ehem. Zechen- und Kokereistandort ist aufgrund der vorhandenen Bodenbelastungen auszuschließen. Eine schadlose Rückhaltung des Niederschlagswassers und gedrosselte Ableitung ist zu gewährleisten. In Zukunft ist es geplant das gesamte Gebiet im Trennsystem zu entwässern. Hierzu sollen bereits die erforderlichen Leitungen sowie die erforderlichen Bauwerke im Rahmen des Baus der Erschließungsstraße realisiert werden.

Das anfallende Regenwasser wird in Zukunft über eine Kombination aus Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und einem zusätzlichen Entlastungsteich zu einem Pumpwerk der Emschergenossenschaft geleitet . Das Pumpwerk befindet sich nördlich des Bebauungsplangebiets und soll in den nächsten Jahren zur getrennten Ableitung des Regen- und Schmutzwassers umgebaut werden. Nach diesem Umbau ist eine Ableitung der im Bebauungsplangebiet anfallenden und vorgeklärten Oberflächenwässer in den dann ökologischen verbesserten Hüller Bach geplant.

Der Einsatz von Dachbegrünung auf geeigneten Dachflächen, kann zusätzlich zu einer Retention und damit zu einer deutlichen Reduzierung der Abflussspitzen bei Regenereignisse dienen. Dach– und Fassadenbegrünungen wirken sich positiv auf den Wasserhaushalt aus und können 70% bis 100% der Niederschläge in der Vegetationsschicht auffangen und durch Verdunstung wieder an die Stadtluft abgeben. Für Neubauvorhaben und Maßnamen im Bestand sieht die Entwässergebührensatzung der Stadt Herne für begrünte Dächer eine Reduzierung von bis zu 50% der Gebührenabgaben vor.

Eine Kombination von extensiver Dachbegrünung und dem Einsatz von Fotovoltaikanlagen zur Energieerzeugung ist grundsätzlich möglich und sinnvoll.

9.3 Handlungsfeld Klimaschutz und Energie

Bei der im B-Plan dargestellten Baumaßnahme sind die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (zuletzt geändert am 29.04.2009) einzuhalten. Eine Unterschreitung der in der EnEV angegebenen Werte für den Energiebedarf sollte angestrebt werden. Zudem ist die Nutzung von alternativen, regenerativen Energien wie Sonnenenergie[29] oder Erdwärme und Luft-Wärmepumpen wünschenswert.

Begrünte Dachflächen stellen die kleinsten Grünflächen im Stadtgebiet dar. Sie wirken sich weiterhin positiv auf thermische, lufthygienische und energetische Potenziale eines Gebäudes aus. Die positiven Effekte der Dachbegrünung liegen in einer Abmilderung von Temperaturextremen im Jahresverlauf. Das Gebäudeklima sowie das Mikroklima im Umfeld wird positiv beeinflusst. Durch die Verdunstung des gespeicherten Regenwassers in der Dachbegrünung erfolgt eine Reduzierung des Feuchtigkeitsmangels und die Abkühlung der Luft in Stadtteilen mit hohem Versiegelungsgrad.

Durch die Nutzung von Erdwärme (Vertikale und/oder Horizontal-Kollektoren) und dem Einsatz von Luft-Wärmepumpen kann eine zusätzliche Energieeinsparung und somit ein Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz erreicht werden.

9.4 Handlungsfeld Abfall und Baustoffe

Bei der Wahl der Baustoffe sollte auf deren Umwertverträglichkeit geachtet werden. Dabei sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Rohstoff- und Energieverbrauch
- Schadstoffemissionen bei Produktion, Transport und Einbau der Baustoffe
- Einsatz von recycelten Baustoffen
- Recycling- und Entsorgungsmöglichkeiten neuer Baustoffe
- Lebensdauer und Reparaturmöglichkeiten neuer Baustoffe

[29] Energieagentur NRW 2001: Strahlungskarte NRW, Auswertung für den Standort Unser Fritz I/IV: 1.138,7 KWh/m²/a (Ausgangswerte: 965 kWh/m²/a für das Stadtgebiet Herne, Ausrichtung der Dachflächen Richtung Süden und einem Neigungswinkel der Anlage von ca. 35 Grad)

10 Änderungen nach Abschluss der Offenlage

>>>Änderungen nach der Offenlage<<<

11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

„Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahme zur Abhilfe zu ergreifen."[30]

Im vorliegenden Fall empfiehlt sich eine Überwachung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Feststellung möglicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Dies sind:

1. Die Überwachung der extern durchgeführten Kompensationsmaßnahme (Wanit-Fläche) sowie der Einbindungsmaßnahmen, hier Baumpflanzungen im Bereich der Planstraße und innerhalb der Baugebieten. Dies sollte im Rahmen der Bauabnahme sowie nach mindestens 3, spätestens nach 5 Jahren zur Feststellung der Funktionsfähigkeit erfolgen.
2. Zur Gewährleistung des dauerhaften Erhalts und Gewährleistung des Monitorings für Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs, sollte für diese Maßnahmen ein „Eintrag einer Verpflichtung des Erhalts im Grundbuch" vorgesehen werden.
3. Die Überwachung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme sollte spätestens 3 Jahre nach In-Kraft-Treten des Planes durchgeführt werden. Eine jährliche Überwachung empfiehlt sich, um die Pflege entsprechend anzupassen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Überprüfung der Lärmkarten nach §74c (4) BImSchG.

30 Arno Bunzel. Deutsches Institut für Urbanistik. 2005. Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe Städtebaurecht. Berlin

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Auf der ca. 17,55 ha großen Fläche des **ehemaligen Schachtanlagen- und Kokereistandortes Unser Fritz I/V Stadtteil Herne-Wanne**, beabsichtigt die Stadt Herne den Bebauungsplan Nr. 217 aufzustellen. Grundstückseigentümer sind die RAG Montan Immobilien und die Stadt Herne.
Der Bebauungsplan soll die baurechtliche Grundlage für die Entwicklung eines ca. **11,45 ha großen Gewerbe- (GE) und Industriegebietes (GI)** sichern. Neben der Festsetzung der GE- und GI-Gebieten, sollen Grünflächen, Verkehrsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz sowie weitere Ausgleichsflächen festgesetzt werden. Die Flächen gruppieren sich um den als Baudenkmal geschützten Malakowturm, welcher in das Gesamtkonzept integriert und als Industriedenkmal erhalten werden soll.



Abbildung 10: Bebauungsvorschlag (genordet und unmaßstäblich)[31]

Bis zum Jahr 2004 ist auf dem ehemaligen Zechen- und Kokereistandort Unser Fritz I/IV, eine **umfassende Bodenaufbereitung** (Bodensanierung der Fläche unter Bergaufsicht) durchgeführt worden. Die Erschließung der Planfläche ist über die sich aktuell in Bau befindliche Autobahnanbindung Schlossstraße / BAB 42-AS Bismarck geplant. Mit der Realisierung wurde im Frühjahr 2010 begonnen, die Fertigstellung der **Anbindung der Planfläche** Unser Fritz I/IV ist für das 1. Quartal 2012 geplant.

Nach § 2(4) BauGB wird seit dem 20.07.04 „Für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“. In diesem Zusammenhang werden die **Eingriffe in Natur und Landschaft** ermittelt und die zur Kompensation dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen dargestellt.

[31] RAG Montan Immobilien GmbH: 2011, Bebauungsplanvorschlag, Standort Unser Fritz I/IV, Essen

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden, welche den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG (§§44, 45) entspricht. Das Gutachten ist dem Umweltbericht als Anlage B beigefügt.

Die Planfläche ist im **Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr** als „Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" dargestellt. Weiterhin wird die BAB 42 als „Straße für den großräumigen Verkehr" unter Darstellung der Anschlussstelle GE- Bismarck (AS 18) sowie des neuen Autobahnzubringer als „Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge" abgebildet. Die im Norden und Osten angrenzenden Bahntrassen der Deutschen Bahn AG sind als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr" markiert. Die angrenzenden Haldenflächen und das Landschaftsbauwerk werden als Wald dargestellt und sind Bestandteil des regionalen Freiflächen- und Biotopverbund.
Die durchgeführte **Einzelflächenprüfung zum RFNP** (Steckbrief HER-02) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Mensch/Gesundheit/Bevölkerung erwartet werden, diese Konflikte aber absehbar im nachfolgenden Planverfahren zu lösen sind.
Die verkehrliche Erschließung der Planfläche ist mit Anbindung des Plangebiets an die AS Gelsenkirchen Bismarck sichergestellt. Mit dem Bau der Autobahnanbindung wurde im Frühjahr 2010 begonnen, die Fertigstellung der Anbindung für den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 217 ist für das 1. Quartal 2012 geplant.
Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 217 befinden sich nachrichtliche Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen anderer Plan- und Genehmigungsverfahren (z. B. Waldersatzmaßnahmen).

Die **Grundbelastungen des Raumes** können wie folgt zusammengefasst werden:

- Immissionseinfluss durch Lärm und Schadstoffe sowie erhebliche Zerschneidungs- bzw. Trennwirkung durch die südlich angrenzende BAB 42.
- Erhebliche Lärmbelastung und Zerschneidungswirkung durch die nördlich verlaufende Tag- und Nachtverkehrsbahnstrecke der Deutschen Bahn AG.
- Unterhalb von 2,5 bis 5 Metern ist im Plangebiet das Vorkommen von belasteten Böden nicht auszuschließen.
- Die Verkehrssicherheit des Malakowturm ist aktuell nicht gegeben, der Schachtschutzbereich aus Gründen der Ausgasung (Radius = 25 m um den Schachtmittelpunkt) steht daher weiterhin unter Bergaufsicht.
- Bei einer Nutzung der Fläche innerhalb der Schachtbereiche der ehem. Schächte Unser Fritz I und IV sind die Schachtschutzklauseln zu Standsicherung und möglichen Ausgasungen zwingend einzuhalten.
- Verlauf zweier 380 kV Überlandstromleitungen mit Schutzstreifen. Hieraus ergibt sich eine Grundbelastung der westlichen B-Planfläche durch elektromagnetische Felder.

- Das B-Plangebiet wird von einer Richtfunkstrecke mit einer Baubeschränkungshöhe von 115 Meter überquert sowie von einer Richtfunkstrecke mit einer Bauhöhenbeschränkung von 100 Metern westlich tangiert.
- Der obere Grundwasserkörper im Plangebiet weist aufgrund seiner industriellen Vornutzung sowie der umgebenden Halden- und Deponieflächen Verunreinigungen auf und steht weiterhin unter Bergaufsicht.
- Das Plangebiet liegt innerhalb einer Polderfläche des Steinkohlebergbaues, dessen Grundwasserstand durch das Pumpwerk „Unser Fritz“ künstlich reguliert wird.
- Der nördliche Teil der Planfläche liegt im Einflussbereich der Emscher bei einem Schadensfall (HW 200, Hochwasseraktionsplan Emscher, Hrsg.: Emschergenossenschaft und MUNLV NRW, Sept. 2004) woraus sich für das Bauleitplanverfahren aber keine weiteren Vorgaben ergeben.
- Die Fläche liegt im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen II gemäß Abstandserlass 2007 (Abstandsklasse II: 1.000m).
- Die Planfläche liegt innerhalb des Achtungsabstandes zweier Seveso-II-Anlagen nach § 50 BImSchG (1. Deponie auf Gelsenkirchener Stadtgebiet (Bezirksregierung Münster) 2. Chemischer Betreib Thiesstraße auf Herner Stadtgebiet (Bezirksregierung Arnsberg)) woraus sich für eine gewerbliche Nutzung auf der Fläche keine weiteren Vorgaben ergeben.
- Gasfernleitung inkl. 8 m Schutzstreifen an der südöstlichen Plangebietsgrenze.

Im Norden der Planfläche grenzen schutzbedürftige Wohnnutzungen an, wobei von einer erhöhten Vorbelastung an Luft- und Lärmemissionen von den angrenzenden Straßenverkehr, Bahn- und Gewerbenutzungen auszugehen ist.
Innerhalb der Planfläche sind überwiegend Biotope von mittlerem Biotopwert (Brache < 5 Jahre) anzutreffen, welche aber als Lebensraum für Offenlandarten wie dem Kiebitz und dem Flussregenpfeifer sowie als Nahrungsfläche für Wintergäste eine hohe Bedeutung besitzen. Auch der Malakowturm (Denkmalschutz) sowie teilweise feuchte Bereiche, sind aufgrund ihrer Wertigkeit für den Artenschutz bzw. aus Denkmalschutzgründen von sehr hoher Bedeutung.

Bei der durchgeführten Bestandserhebung wurden geschützte Arten auf der Planfläche nachgewiesen oder durch Informationen Dritter (BUND, NABU, Landschaftswächter) bestätigt. Die durchgeführte Artenschutzprüfung kam zu folgenden Ergebnis:
Die Artenschutzrechtliche Betrachtung zu dem Planungsvorhaben ergibt mit Bezug auf die potenziell vorkommenden "planungsrelevanten Arten" folgendes Ergebnis:

Der Großteil der vorkommenden und potenziell vorkommenden geschützten Arten sind von dem Planvorhaben nicht betroffen, da ihr Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. ein funktionaler Bezug hierzu ausgeschlossen werden kann oder eine Beeinträchtigung aufgrund artspezifischer Lebensmerkmale wie z. B. Brutzeiten der Art ausgeschlossen werden kann. Eine Gefährdung der lokalen Population bestünde nicht. Der Erhaltungszustand ist in der Regel auch ohne Umsetzung spezieller Maßnahmen durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Beim Vorkommen der Arten Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbenfledermaus, Zwergfledermaus, Turmfalke und Wiesenpieper bestehen keine Konflikte soweit entsprechende Minderungs- und Schutzmaßnahmen beachtet werden. Für die genannten Fledermausarten sind die im Kapitel 5 aufgeführten „Planungshinweise zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen" zu beachten. Für Renovierungsarbeiten am Malakowturm, ist im Rahmen der Baugenehmigung eine separate artenschutzrechtliche Prüfung zum Schutz möglicher Fledermausquartiere und zur Sicherung des Brutplatzes des Turmfalken durchzuführen.

Für die **geschützten Arten Kreuzkröte, Flussregenpfeifer und Kiebitz** bestehen keine Konflikte bzw. werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst, wenn die in der Artenschutzprüfung aufgeführten **Artenschutzmaßnahmen** durchgeführt bzw. eingehalten werden.

Für die aufgeführten Europäischen Vogelarten ist eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten und zusätzlich für die Offenlandarten Kiebitz und Flussregenpfeifer eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit einzuhalten.
Für die Kreuzkröte sowie den Flussregenpfeifer sind Optimierungsmaßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereichs geplant.

Für den **Kiebitz ist eine vorgezogen Ausgleichsmaßnahme** (CEF-Maßnahme) zum Schutz des Kiebitzes auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet im Bereich des Ortsteils Pöppinghausen vorzusehen. Es ist geplant auf insgesamt 3 ha intensiv bewirtschafteten Wiesen- und Ackerflächen eine zeitliche begrenzte, artspezifische Bewirtschaftungsumstellung zu Gunsten des Kiebitz vorzunehmen. Der Erfolg dieser Maßnahme ist durch ein Monitoring zu dokumentieren und bei Bedarf ein Risikomanagement durchzuführen.

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2] sowie eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Maßnahmen auch für diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Die Koordination und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen ist durch eine **Ökologische Baubegleitung** fachlich zu begleiten und ggf. mit den beteiligten Landschaftsbehörden abzustimmen.

Aufgrund der anthropogenen Überformung der Planfläche weist die Fläche eine untergeordnete Bedeutung für die Speicher- und Reglerfunktion des **Boden**s auf. Schutzwürdige Böden sind auf den ehemals industriell genutzten Flächen nicht anzutreffen. Die Bodensanierung wurde 2004 bis zu einer Tiefe von ca. 2,5 Meter unter Flur erfolgreich abgeschlossen, das Grundwasser in dem Bereich steht weiterhin unter Bergaufsicht. Eine Versickerung von Oberflächenwasser im Bereich der Planfläche sollte zum **Schutz des Grundwassers** ausgeschlossen werden. Das anfallende **Oberflächenwasser** im Bereich der Planfläche wird

in Zukunft gesammelt und abgeführt, was insgesamt zu einer Verbesserung der Ist-Situation führen wird, da über das Regenwasser keine weiteren Schadstoffe in das anstehende Grundwasser ausgewaschen werden können.
Es ist geplant, südlich der BAB 42 eine Grundwasserreinigungsanlage zu installieren, mit der eine Gesamtlösung für die Standorte: Unser Fritz I/IV, Zeche Pluto/Wilhelm, Halde Pluto, ehem. chemische Betriebe Pluto und der Thyssen Halde angestrebt wird.
Die Genehmigung des Sanierungsplans durch die Bezirksregierung ist für Ende 2011 geplant. Die Umsetzung soll in mehreren Bauphasen erfolgen, die notwendigen Grundwasserfassungseinrichtungen (Drainagen) werden voraussichtlich in 2012 bzw. 2013 umgesetzt, die notwendige Abreinigung des kontaminierten Grundwassers durch eine Grundwasserreinigungsanlage wird bis 2017 angestrebt.

Eine Auswertung repräsentativer Luftmessstationen (Messstationen Gelsenkirchen Bismarck (GELS) und Recklinghauser Straße (VHER)) ergab keine Überschreitungen der zulässigen Schutzwerte der TA Luft für die Luftschadstoffe NO_2 und PM10, allerdings ist von einer erhöhten Belastung an Luftschadstoffen und Lärmemission durch die angrenzende BAB 42 und Gewerbenutzungen auszugehen.
Der Malakowturm ist als Baudenkmal gesichert und Bestandteil der Route der Industriekultur.
Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, die über das übliche Maß hinausgehen, sind nicht bekannt.

Im folgenden werden die wesentlichen zu erwartenden Umweltauswirkungen innerhalb der einzelnen Schutzgüter nach Umsetzung der Planung dargestellt:

Wohn- und Wohnumfeld-funktion	▪ zusätzliche Schadstoff- und Lärmbelastung der angrenzenden Wohnnutzung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. ▪ temporäre Belastung in der Bauphase ▪ zusätzliche Lärmbelastung durch Ausschöpfung möglicher Lärmkontingente
Erholungs- und Freizeitfunktion	▪ Verbesserung der Ist-Situation durch fußläufige Erschließung der Planfläche
Pflanzen und Tiere	▪ Lebensraumverlust von Pflanzen und Tierarten, hier: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- und Lebensstätten geschützter Arten wie Kiebitz und Flussregenpfeifer ▪ Temporäre Beeinträchtigung von Biotopen während der Bauphase (Baulärm, visuelle Störungen, baubedingte Flächeninanspruchnahme) ▪ negative Randeffekte auf faunistische Arten angrenzender Biotope bzw. Lebensraumkomplexe

Boden und Wasser	▪ keine Beanspruchung von nicht vorgenutzten Böden (Bodenschutzklausel) ▪ Bodensanierung 2004 erfolgreich abgeschlossen, Grundwassersanierung ist in Planung.
Luft und Klima	▪ Die klimatischen Auswirkungen bleiben auf das Bestandsklima begrenzt. ▪ zusätzliche Luftbelastung durch Zunahme des Lkw-Verkehrs
Orts- und Landschaftsbild	▪ Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes – von einer Brachfläche hin zu einem Gewerbe-/Industriestandort
Kultur- und Sachgüter	▪ Erhalt und Sicherung des Baudenkmals „Malakowturm“ ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Folgend werden die wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs dargestellt, diese begründen sich auf rechtlichen Vorschriften sowie auf Ergebnissen der Konfliktanalyse:

- Wiedernutzung eines sanierten Zechen- und Industriestandortes. Keine Neuinanspruchnahme von zusätzlichen Böden.
- Verringerung der Immissionsbelastung angrenzender Wohngebiete und innerstädtischer Straßen durch direkte Anbindung der Planfläche an den überregionalen Straßenverkehr.
- Schutz des Grundwassers durch Regenrückhaltung und schadlose Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer. Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche wird dauerhaft ausgeschlossen.
- Schutz der an die Gewerbeflächen angrenzenden Waldersatzmaßnahmen durch Festsetzung eines 3 m breiten, extensiv gepflegten Krautsaumes.
- Bauzeitenbeschränkungen und frühzeitige Baufeldräumung zur Vermeidung von Störungen faunistischer Arten.
- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung soll energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich installiert werden.
- Die Koordination und Umsetzung der geplanten Artenschutzmaßnahmen, sind durch eine „Ökologische Baubegleitung“ fachlich zu begleiten und ggf. mit den beteiligten Landschaftsbehörden abzustimmen.

Nach Umsetzung der Planung ergibt sich im Vergleich zum heutigen Flächenwert (Status Quo) folgendes Bilanzierungsergebnis in Biotopwertpunkten:

Bestandswert nach Biotopwert (Bestand):	264.545
Wertigkeit der Planung nach Biotopwert (Planung):	106.072
Wertdifferenz zwischen Bestandswert und Planungswert:	-158.473
Zusätzlicher Wert der Planung durch Pflanzung von 36 Hochstämmen (Planung)	
(+ 36 großkronige Bäume (6 Punkte x 40 m²/Stk.):	+8.640
Gesamtkompensationsdefizit B-Planfläche (nach Umsetzung der Planung):	-149.833

Es verbleibt ein **Kompensationsbedarf von 149.833 Ökowerteinheiten**. Dieser ist über eine Maßnahme außerhalb des Bebauungsplangebietes auszugleichen.

Eine Kompensation des Eingriffes auf der Fläche selbst erfolgt durch **Anpflanzung von heimischen Gehölzen** als Strauchpflanzung sowie durch **Anpflanzung von 36 großkronigen Einzelbäumen** im Bereich der Planstraße sowie in den Baugebieten. Innerhalb des Kerngebietes des Plangebietes sind aufgrund der Nutzungsdichte zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen nur begrenzt möglich.

Das im Plangebiet nicht auszugleichende Kompensationsdefizit wird durch eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme auf den Flächen des nördlich angrenzenden ehem. Wanit-Geländes (Bebauungsplangebiet Nr. 210), Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 2, Flurstück 124 umgesetzt. Die Maßnahmefläche ist im Bebauungsplanentwurf Nr. 210 als Maßnahme 3b dem Bebauungsplan Nr. 217 als Kompensationsfläche zugeordnet. Es wird eine extensiv bewirtschaftete Obstwiese mit angrenzenden Gehölzstreifen sowie Krautsäumen angelegt. Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme erfolgt unter Federführung der Stadt Herne. Die Maßnahme weist einen Flächenwert von 151.295 Werteinheiten auf.

Nach Umsetzung der Planung sowie Berücksichtigung der **außerhalb des Plangebietes** durchgeführten Kompensationsmaßnahme, ergibt sich im Vergleich zum heutigen Flächenwert (Status Quo) folgendes Bilanzierungsergebnis in Wertpunkten:

Bestandswert nach Biotopwert (Bestand):	264.545
Wertigkeit der Planung nach Biotopwert (B-Planfläche):	106.072
Wertdifferenz zwischen Bestandswert und Planungswert (B-Planfläche):	-158.473
Zusätzlicher Wert der Planung durch Pflanzung von mindestens 36 Hochstämmen (B-Planfläche):	+8.640
Anrechnung der externen Kompensationsmaßnahmen (ehem. Wanit-Gelände)	+151.295
Kompensationsausgleich Gesamtplanung (B-Planfläche. inkl.)	+1.462

Nach Durchführung der Planung und Anrechnung der zugeordneten Kompensationsmaßnahme auf dem ehem. Wanit-Gelände, ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 1.462 Wertpunkten.
Somit ist im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der ermittelte Eingriff in Natur und Landschaft als rechtlich und funktional ausgeglichen anzusehen.

Der Umweltbericht zeigt weitergehende **Empfehlungen zur Umweltvorsorge** im Bebauungsplan für die Handlungsfelder Niederschlagswasser, Bodenschutz, Klimaschutz und Energie sowie Abfall und Baustoffe auf. Der Einsatz von **alternativen, regenerativen Energien** wie z. B. Sonnenenergie, kann einen wichtigen Beitrag zum **Klimaschutz** leisten und ist mit sinnvollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktion und des Mikroklimas wie z. B. der Planung von Dach- und Fassandenbegrünung kombinierbar. Die Umsetzbarkeit der

unter Kapitel 9.0 aufgeführten Empfehlungen ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Bei den Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring) ist der Fokus insbesondere auf die Umsetzung und Funktionalität der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Möglichkeit zur Überprüfung der aktuellen Lärmgrundbelastungen zu legen.

Anlagen

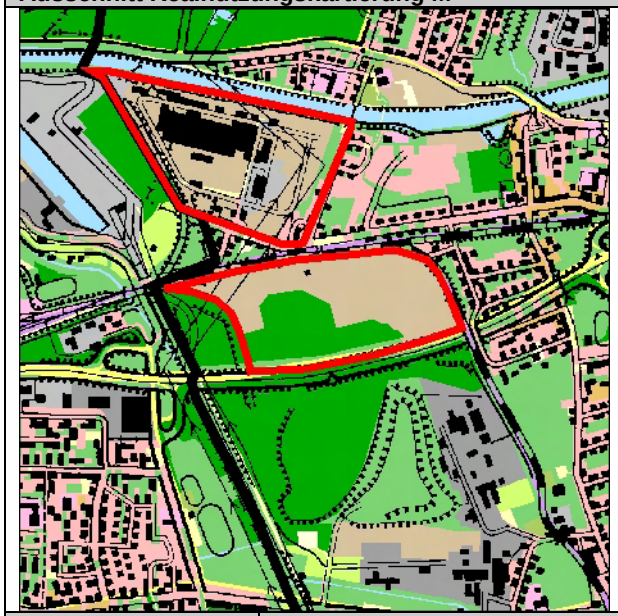
Anlage A: Steckbrief Einzelflächenprüfung HER 2 des RFNP

Steckbrief Umweltprüfung Einzelflächen

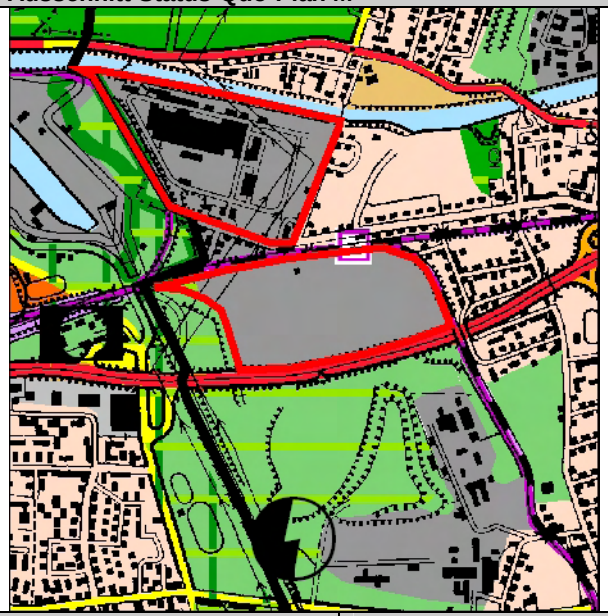
Flächen-Nr.:	HER 02	Gemeinde:	Herne	Lage:	Wanne, Logistikpark Schloss Grimberg, ehem. Zeche Unser Fritz I, IV	Flächengröße:	24,2 ha

Realnutzung:	Brachfläche:17,1 ha Wald: 7,1 ha	Status-Quo-Plan:	Gewerbliche Baufläche/GIB: 24,2 ha	RFNP-Darstellung:	Gewerbliche Baufläche/GIB: 17,0 ha Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge: 0,2 ha Wald: 7,0 ha

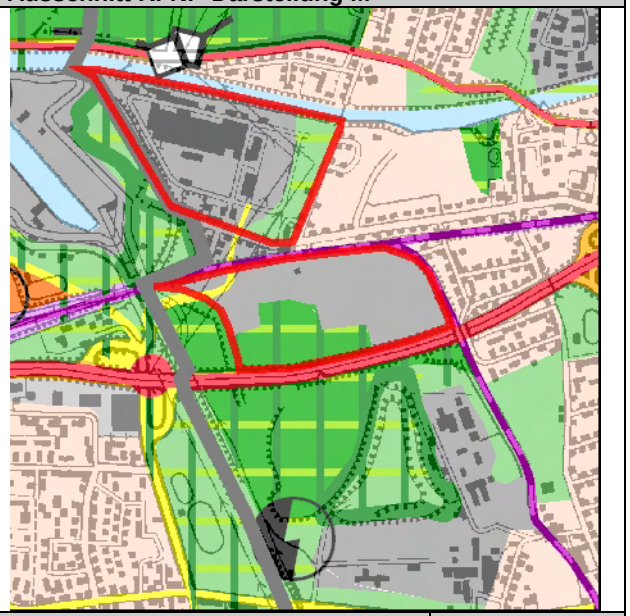
Ausschnitt Realnutzungskartierung M



Ausschnitt Status-Quo-Plan M



Ausschnitt RFNP-Darstellung M



Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplanes: Landschaftsplan nicht betroffen Schutzstatus: Kein Schutzstatus Biotopverbund: Dargestellte Waldfläche, sowie Aufforstungsflächen am südöstlichen und östlichen Randbereich der dargestellten gewerblichen Baufläche Biotopverbundstufe 2 (besondere Bedeutung für den Biotopverbund); Teilbereich der Verbundflächen VB-A-4408-003 (Industriebrachen entlang des Hüller Bachs), die sich vom Norden Hernes und Süden	Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Gelsenkirchens bis zum Norden von Bochum erstrecken Planungsrelevante Arten: Hinweise auf Turmfalke (G), Kiebitz (G) Wald: Aufforstungsflächen im Süden und Osten des Plangebietes Ökologisches Potential: Mittleres (Zechenbrache; Rastplatz für Zugvögel) bis hohes (Aufforstungsflächen) ökologisches Potential Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: nicht im GEP Regionaler Grünzug unmittelbar westlich angrenzend; Gebietskulisse Masterplan Emscher Landschaftspark Masterplan Emscher-Zukunft nicht betroffen; keine Lage in unzerschnittenem Raum Ausgleichsfläche: Dargestellter Wald Ausgleichsfläche für Waldumwandlung; Südöstlicher und östlicher Randbereich der gewerblichen Baufläche Ausgleichsflächen für verschiedene Eingriffsmaßnahmen (s. Wald) Landschaftsbild: Nördlicher Teilbereich Zechenbrache, südlicher Aufforstung; Umgebung inhomogen: Gewerbebrache, Waldfläche, Wohnbebauung, Verkehrswege (Eisenbahn, Autobahn) Erholung: Keine Erholungsnutzung, da abgeschlossener bergbaulicher Bereich	Verlust von potentiellen Bruthabitaten bodenbrütender Arten Aufforstungsflächen im Südosten und Osten des Plangebietes aufgrund der geringen Flächengröße nicht als Wald dargestellt, jedoch planungsrechtlich abgesicherte Kompensationsmaßnahmen (Bebauungsplan Kohlenlagerplatz, Planfeststellungsbeschluss Hertener Straßenbrücke, Plangenehmigung Grubengasnutzungsanlage Unser Fritz II/III) Erhöhung des ökologischen Potentials (Wald); Verlust von Extremstandorten für Flora und Fauna (Brachfläche) Keine Auswirkungen Notwendigkeit und Realisierungsmöglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen im G/GIB sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Verbesserung des Landschaftsbildes (Wald) keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund der Darstellung Wald in Teilbereichen Verbesserung der ökologischen Qualität und des Landschaftsbildes, Erweiterung des Biotopverbundes Artenschutzrechtliche Belange sind in der Bebauungsplanung zu prüfen.		
Boden	Bodenschutzklausel: Keine zusätzliche Inanspruchnahme von nicht vorgenutzten Flächen. Schutzwürdige Böden: Keine schützenswürdigen Böden vorhanden. Bodenbelastungen:	kein Konflikt kein Konflikt	nicht erheblich

	Bei der Fläche handelt es sich um die ehemalige Schachtanlage Unser Fritz I/IV. Das Gelände steht unter Bergaufsicht. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens für diesen Zechen- und Kokereistandort wurden erhebliche Belastungen von Boden- und Grundwasser festgestellt, die einen großflächigen Bodenaustausch erforderlich machten. Die Sicherung eines Großteils der kontaminierten Bodenmassen ist im Rahmen des Sicherungsbauwerkes im Süden der Fläche erfolgt. Geotope: Keine Überplanung von Geotopen.	Das Abschlussbetriebsplanverfahren regelt die Details der Sicherung/Sanierung. Es ist mit der geplanten Nutzung abgestimmt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. kein Konflikt	
Fazit	Durch die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen gem. Abschlussbetriebsplan sowie die geplante Nutzung wird die Situation für das Schutzgut Boden verbessert.		
Wasser	Oberflächengewässer: In der Fläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Sie befindet sich im Einzugsbereich des Hüller Baches im Westen und der Emscher im Norden. Quellgebiete: Keine Überschwemmungsgebiete: keine HQ 100: potentielles Überflutungsgebiet der Emscher bei HW 200 Für den Hüller Bach liegen bisher keine Informationen für die Kennzeichnung überschwemmungsgefährdeter Bereiche vor. Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete: kein Das Plangebiet ist Polderbereich und entwässert wie das Pumpwerk Unser Fritz im Mischsystem in den Hüller Bach. Der Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 2,0 m. Das Grundwasser befindet sich wegen der noch vorhandenen Bodenbelastungen noch unter Bergaufsicht	Beeinflussung des Wasserhaushaltes der angrenzenden Gewässer ist denkbar. Keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Staunässe durch aufsteigendes Grundwasser denkbar.	erheblich
Fazit	Die Auswirkung der Einzelprüffläche ist erheblich, da mehr als 1 ha unversiegelter Fläche der Grungwasserneubildung entzogen wird.		
Luft	Lufthygienischer Belastungsschwerpunkt: Einzelfläche liegt in einer ab Oktober 2008 wirksam werdenden Umweltzone. Rechtliche Vorgaben und Immissionsgrenzwerte: Erste Berechnungsergebnisse (Ampelkarten LANUV) geben	 Ausweisung als Umweltzone.	erheblich

	keinen Hinweis auf aktuelle Grenzwertüberschreitungen. Gründe für die Ausweisung als Umweltzone derzeit nicht bekannt. Einschätzung Auswirkungen Lufthygiene: Keine Auswirkungen auf die Planung, da die Einzelfläche derzeit größtenteils Industriebrache ist. Allerdings Nach gegenwärtigem Stand des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilplan Ost, liegt die Einzelfläche innerhalb einer Umweltzone. Auswirkungen ergeben sich insofern, als dass sich für bestimmte Kraftfahrzeuge ein Benutzungsverbot ergibt. Durchlüftungsverhältnisse: Für die Planfläche ergibt sich ein direkter Immissionseinfluss durch die südlich verlaufende Autobahn A 42. Die Größe der Zusatzbelastung ist nicht bekannt.	Die Auswirkungen der Planung auf die lufthygienische Situation, lassen sich derzeit nicht bewerten, da in diesem Planungsstadium nicht bekannt ist, welche Art von Betrieben angesiedelt werden.	
Fazit	Die Einzelfläche soll wie vorher industriell genutzt werden. Einzelfläche liegt im Bereich der städteübergreifenden Umweltzone Essen / Gelsenkirchen / Herne.		
Klima	Last- oder Ausgleichsraum: Lastraum Klimatop und besondere Eigenschaften: Gewerbe-/Industrieklima Klimadynamik/Luftaustauschprozesse: Besondere Klimadynamik nicht nachgewiesen.	Lastraum Gewerbe-/Industrieklima Die Planung sieht weiterhin eine gewerbliche/industrielle Nutzung vor. Allerdings wird die gewerbliche Baufläche / GIB Fläche gegenüber dem Satus Quo zugunsten einer Waldfläche verkleinert.	nicht erheblich
Fazit	Gegenüber dem Status Quo führt die Planung (Festsetzung einer Waldfläche) zu einer Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen im Bereich der Einzelfläche.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: rekultivierte bzw. in Rekultivierung befindliche Halden und Deponieflächen an, die z. Z. für die Öffentlichkeit gesperrt sind. Das Gelände selbst ist ebenfalls durch Abzäunung gegen unbefugtes Betreten gesichert. Boden: Bodenbelastung Wasser: Bodenbelastung Luft: Belastung durch Gewerbe	Mit der Planung bleibt der Status der Fläche zwar erhalten, doch ändert sich die Nutzungsstruktur nachteilig, wenn wieder aktives Gewerbe angesiedelt wird. Boden: aus gesundheitspräventiver Sicht gibt es keine Ergänzungen. Wasser: keine Errichtung von Trinkwasserbrunnen Luft: Zunahme der Immissionen	erheblich

	Klima: s. bei entsprechendem Schutzgut Seveso-II-Betriebe: Sonderprüfung Seveso-II Die Fläche liegt im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlaß 2007. Lärm: Durch die umgebenden Verkehrstrassen ist die Fläche erheblicher Lärmbelastung ausgesetzt. Erschütterungen: keine Hinweise Licht: keine Hinweise Geruch: keine Hinweise Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe: keine Hinweise Elektromagnetische Felder: Im Nordwestlichen Teil der Planungsflächeöstlichen verläuft eine Hochspannungsleitung.	Klima: aus gesundheitspräventiver Sicht gibt es keine Ergänzungen. SEVESO II: Die Einzelprüffläche liegt in der Pufferzone eines SEVESO II-Betriebes. nicht relevant, da keine schutzwürdige Nutzung betroffen Lärm: zusätzliche Lärmentwicklung kann erst beurteilt werden, wenn die Betriebe bekannt sind. Erschütterungen: Erschütterungen sind möglich. Licht: In Abhängigkeit vom angesiedelten Gewerbe möglich Geruch: In Abhängigkeit vom angesiedelten Gewerbe möglich keine Auswirkungen Elektromagnetische Felder/Mobilfunk: Im Abstand von 100 m sollen keine Gebäude errichtet werden, die Wohnräume, Aufenthaltsräume oder Dauerarbeitsplätze haben.	
Fazit	Die Planung hat erhebliche Auswirkungen, da eine zweite gewerblich zu nutzende Fläche im Stadtteil Unser Fritz geplant wird. Die im Norden angrenzende neu entstandene Wohnbebauung sowie die östlich angrenzende Wohnbebauung erfahren dadurch weitere Nachteile gegenüber der jetzigen Situation.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: Bau- und Bodendenkmäler: Baudenkmal Malakowturm der ehem. Zeche Unser Fritz I/IV Denkmalbereiche: keine Industriekultur: Malakowturm Zeche Unser Fritz I(IV Kulturlandschaftsbereiche: kein Bereich Sachgüter: keine landwirtschaftliche Fläche sonstige Sachgüter: keine	 vorauss. keine Auswirkungen keine Auswirkungen vorauss. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Erhaltung / Nachnutzbarkeit des vorhandenen Baudenkmals, das gleichzeitig Objekt der Route der Industriekultur ist, ist im Rahmen nachgeordneter Verfahren – insbesondere der Bebauungsplanung – zu klären.		
FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant
Prüfung Seveso II	Die Fläche liegt innerhalb des Achtungsabstandes eines Seveso II-Betriebes. Mögliche Auswirkungen sind von der konkreten Planung abhängig. Auf Ebene nachgelagerter Verfahren, insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung, sind mögliche Konflikte abschließend zu lösen.		ja
Wechselwirkungen	Es sind keine über das normale Maß hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.		

Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Die Fläche ist nach derzeitigem Planungsrecht als gewerbliche Baufläche dargestellt. Für den Planbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Als Folgenutzung wäre eine neuerliche gewerbliche Nutzung denkbar, deren Auswirkungen denen der Planung entsprächen. Bei weiter ausbleibender Folgenutzung wird die Brachfläche durch Sukzession verbuschen bzw. sich langfristig bewalden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	Das im Plangebiet errichtete Sicherungsbauwerk dient zugleich als Ausgleichsfläche für die bei der Sanierung erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft. Das Trennungsprinzip nach § 50 BImSchG ist zu beachten (Abstandserlass) Maßnahmen zur gewässerverträglichen Niederschlagsbewirtschaftung und zur Vermeidung von Staunässe durch aufsteigendes Grundwasser erforderlich. Bei einer Neuplanung ist für die Entwässerung aufgrund der zu versiegelnden Flächen neben einem Trennsystem auch eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung anzustreben
Alternativen-prüfung	Da es sich um eine baulich vorgenutzte Fläche handelt, wird keine Alternativenprüfung durchgeführt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Die Realisierung der Planung wird absehbar erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Mensch / Gesundheit / Bevölkerung haben, die Konflikte sind aber absehbar in nachfolgenden Planverfahren zu lösen.
Bemerkungen / Sonstiges:	09.06.2008

Anlage B: Artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzrechtliche Betrachtung

„Logistikpark Schloß Grimberg / ehemalige Schachtanlage Unser Fritz I/IV“
Bebauungsplanverfahren B-Plan Nr. 217

Auftraggeber:
RAG Montan Immobilien GmbH
Regionalbüro Ruhr
Nordsternstraße 65
45329 Essen

Bearbeitung:
Davids, Terfrüchte + Partner
Im Löwental 76
45239 Essen
Tel: 0201 / 74 73 61 0
Fax: 0201 / 74 73 61 10
E-Mail: post@dtp-essen.de

Essen, 17.10.2011

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Lage im Raum / Lebensraumkomplexe	5
2.1	Lebensraumkomplexe innerhalb des Eingriffsbereiches	5
3.	Relevante Wirkfaktoren	7
4.	Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange	8
4.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	8
4.2	Beurteilung planungsrelevanter Arten - Vorgehensweise	9
4.3	Potenzialanalyse planungsrelevante Arten - Stufe 1	10
4.4	Potenzialanalyse planungsrelevante Arten - Stufe 2	35
4.5	Weitere europäische Vogelarten	43
5.0	Maßnahmenbeschreibung / Planungshinweise	44
5.1	Allgemeine Planungshinweise	44
5.2	Maßnahmenplanung	45
5.2.1	Fledermausarten	45
5.2.2	Kreuzkröte	45
5.2.3	Flussregenpfeifer	45
5.2.4	Kiebitz	45
5.2.5	Turmfalke	50
6.0	Zusammenfassung	51

Abbildungs- / Tabellenverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Bebauungsplanvorschlag	3
Abbildung 2: Lage im Raum	5
Abbildung 3: Status Quo	6
Abbildung 4. Kiebitz Teilmaßnahmenfläche 1	47
Abbildung 5: Kiebitz Teilmaßnahmenfläche 2	47
Tabelle 1: Beeinträchtigung von Lebensraumkomplexen	6
Tabelle 2: Statuskürzel	10
Tabelle 3: Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stufe 1)	34

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Prüfprotokoll Gesamtprüfung ASP

Anlage 2: Art- für- Art Prüfprotokolle

Anlage 3: Kiebitzvorkommen / Potenzialräume (Arbeitskarte)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf der ca. 17,6 ha großen Fläche des ehemaligen Schachtanlagen- und Kokereistandortes Unser Fritz I/V Stadtteil Herne-Wanne, beabsichtigt die Stadt Herne den Bebauungsplan Nr. 217 aufzustellen. Grundstückseigentümer sind die RAG Montan Immobilien und die Stadt Herne.
Der Bebauungsplan soll die baurechtliche Grundlage für die Entwicklung eines ca. 11,45 ha großen Gewerbe- (GE) und Industriegebietes (GI) sichern. Neben der Festsetzung von GE- und GI-Gebieten, sollen Grünflächen, Verkehrsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz sowie weitere Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Flächen gruppieren sich um den als Baudenkmal geschützten Malakowturm, welcher in das Gesamtkonzept integriert und als Industriedenkmal erhalten wird.



Abbildung 1: Bebauungsplanvorschlag (genordet und unmaßstäblich)[1]

Bis zum Jahr 2004 ist auf dem ehemaligen Zechen- und Kokereistandort Unser Fritz I/IV, eine umfassende Bodenaufbereitung (Bodensanierung der Fläche unter Bergaufsicht) durchgeführt worden. Sämtliche kontaminierten Bodenmaterialien aus den Sanierungszonen im Norden des geplanten Baugebietes wurden ausgekoffert und in Form eines Landschaftsbauwerkes in das Sicherungsbauwerk im zentralen Süden wieder eingebaut. Die ausgekofferten Bereiche sind anschließend mit aufbereiteten Böden und Materialien aus angelieferten Bodenmieten verfüllt worden.
Die Erschließung der Entwicklungsfläche erfolgt über die sich aktuell in Bau befindliche Autobahnanbindung Schlossstraße / BAB 42-AS Bismarck.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Bauvorhaben eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die sicherstellt und nachweist, dass keine gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden und deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtert.

Da im Rahmen der geplanten Bauarbeiten auch eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten, besonders durch anlage- und baubedingte Projektwirkungen (z.B. Flächenversiegelung, Habitatver-

[1] RAG Montan Immobilien GmbH: 2009, Bebauungsplanvorschlag, Standort Unser Fritz 1 u. 4, Essen

lust, Lärm etc.) nicht auszuschließen ist, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich.

Diese erfolgt als Artenschutzrechtliche Betrachtung auf Grundlage des § 44 (1 und 5) BNatSchG. Dabei fallen unter die „Zugriffsverbote" des § 44 (1) BNatSchG die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Darüber hinaus werden auch für das jeweilige Gebiet bedeutsame sowie besonders geschützte und gefährdete Arten betrachtet.
Vom Land Nordrhein-Westfalen wurde eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in NRW vorkommenden planungsrelevanten „geschützten Arten“ und „europäischen Vogelarten“ auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (Broschüre: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens, Düsseldorf, 2007 sowie regelmäßige Aktualisierung im Internet unter www.naturschutz-fachinformations-systeme-nrw.de).
Die hier vorliegende Artenschutzrechtliche Betrachtung liefert die erforderliche artenschutzrechtliche Beurteilung der Eingriffserheblichkeit, indem sie auf der Grundlage vorhandener Daten die potenziellen Vorkommen "planungsrelevanter Arten" (im vorgenannten Sinne) im Untersuchungsraum darstellt. Deren Betroffenheit durch das Planvorhaben wird sowohl auf Individual- als auch auf Populationsebene analysiert. Bei einer möglichen Betroffenheit werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes formuliert.

2. Lage im Raum / Lebensraumkomplexe

Das Plangebiet wird von einer im Norden verlaufenden Bahnstrecke der Deutschen Bahn AG und im Süden von einem Landschaftsbauwerk (Sicherungsbauwerk Bodensanierung Unser Fritz I/IV) sowie der BAB 42 begrenzt. Im Osten wird die Entwicklungsfläche wiederum von einer Bahntrasse der Deutschen Bahn AG begrenzt. Hinter dieser Bahntrasse schließt Wohnbebauung der Paul- bzw. der Josefstraße an.

Westlich grenzt die rekultivierte „Nordnordwest-Halde / Thyssen-Deponie“ an, weiter im Westen verläuft die alte Erzbahntrasse - Nord (heute Radwegeverbindung Jahrhunderthalle/Westpark, Bochum bis zur Gelsenkirchener "Zoom Erlebniswelt) sowie der technisch ausgebaute Gewässerverlauf des Hüller Bach.
Hinter der nördlichen Bahnstrecke schließt die Wohnnutzung der Unser-Fritz-Straße an.
Weiter nördlich, auf Gelsenkirchener Stadtgebiet, liegt das NSG Grimberger Hafen sowie auf Herner Stadtgebiet die Gewerbeentwicklungsfläche „Logistikpark Schloss Grimberg / ehem. Wanit-Gelände“.

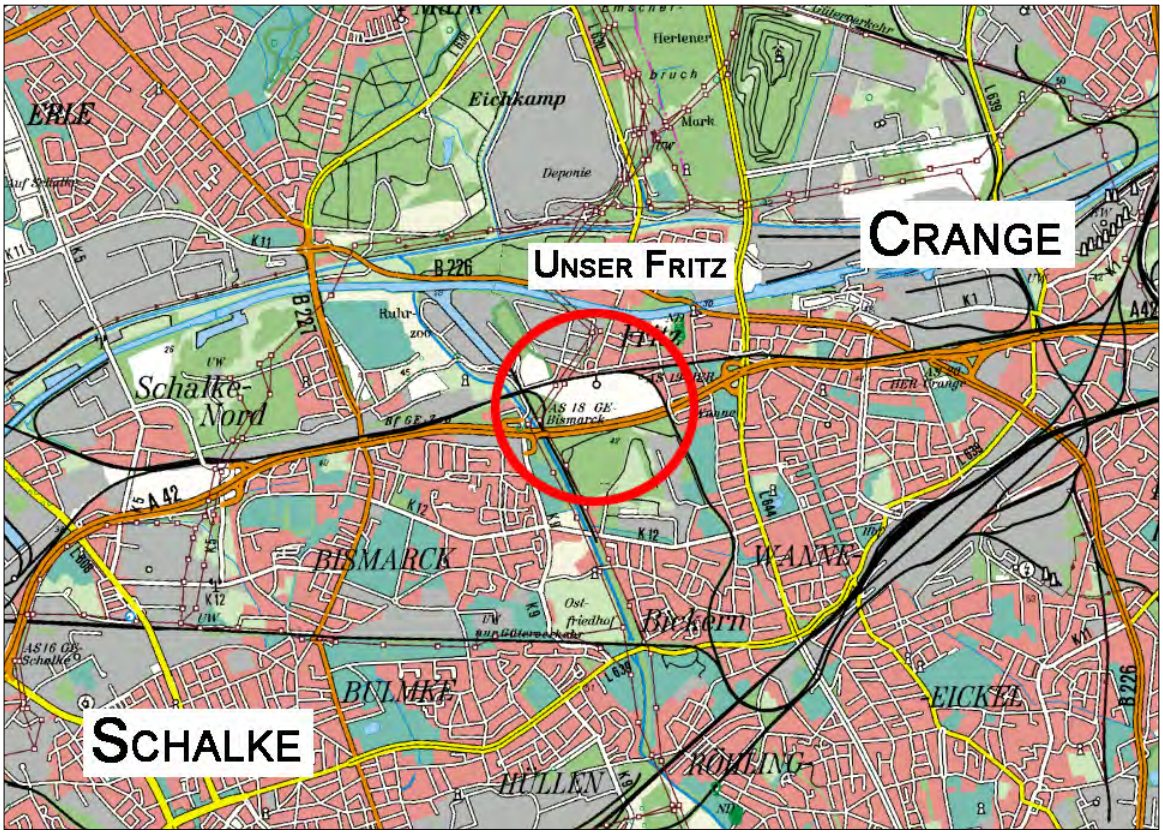


Abbildung 2: Lage im Raum (genordet und unmaßstäblich)

2.1 Lebensraumkomplexe innerhalb des Eingriffsbereiches

In der folgenden Tabelle 1 werden die Lebensraumkomplexe aufgelistet, die innerhalb des Untersuchungsraumes anzutreffen sind. Es finden auch diejenigen Lebensraumkomplexe Berücksichtigung, welche durch mögliche Randeffekte der Baumaßnahmen wie z.B. visuelle Störreize, Lärm, Licht oder

Staub indirekt beeinträchtigt werden können. Anhand der erwarteten Projektwirkung kann zwischen einer dauerhaften und einer temporären Beeinträchtigung der betroffenen Lebensraumkomplexe unterschieden werden.

Faunistische Arten sind in der Regel eng mit einem oder mehreren Lebensraumkomplexen verbunden (z.B. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Winter-, Sommerquartier etc.). Die mögliche Betroffenheit einer Art ist somit eng mit der Beeinträchtigung ihres Lebensraumes verbunden.

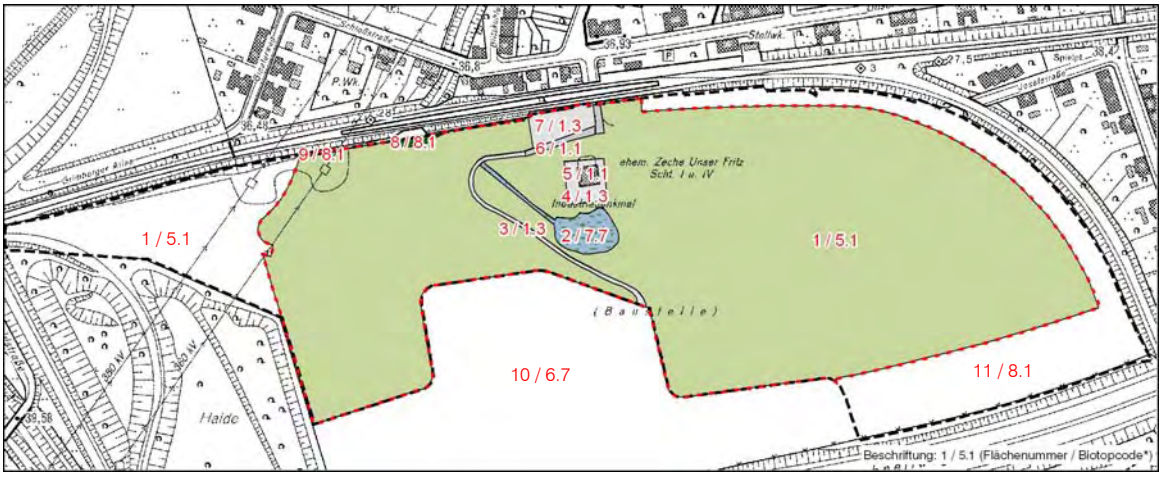


Abbildung 3: Status Quo (genordet und unmaßstäblich)

Nr.	Biotop-code	Lebensraumkomplexe (Flächenanteil 100% entsprechen 13,5 ha)	Art der Beanspruchung
1	5.1	Brache < 5 Jahre **(95%)**	X
2	7.7	Versickerungsmulde (1,5%)	X
3	1.3	Schotterweg (Fußweg \| <1%)	X
4	1.3	Schotterfläche (<1%)	X
5	1.1	Gebäudefläche (<0,5%)	(x)
6	1.1	versiegelte Platzfläche (<0,5%)	X
7	1.3	Schotterfläche (1,1%)	X
8/9	8.1	Gebüsch, Laubgehölze (<0,5%)	X
10	6.7	Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen	(x)
11	8.1	Gebüsch, Laubgehölze	(x)

X = **dauerhafte** Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung des Lebensraumkomplexes durch die geplante Maßnahme (z.B. durch Flächeninanspruchnahme etc.)
(X) = temporäre Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung des Lebensraumkomplexes durch die geplante Baumaßnahme (z.B. durch visuelle Störreize, Licht-, Staub-, Lärmemissionen, temporäre Flächeninanspruchnahme wie Baustellemeinrichtung)
Flächenbezug Abbildung 3

Tabelle 1: Beeinträchtigung von Lebensraumkomplexen

Der Lebensraumverlust der Brachfläche im Westen des B-Planes ist im Vorfeld durch das Verfahren der sich aktuell in Bau befindlichen Autobahnanbindung Schlossstraße / BAB 42-AS Bismark betrachtet. Bei den umrahmenden Flächen im Süden und Osten handelt es sich um bereits durchgeführte Pflanzmaßnahmen; eine Flächeninanspruchnahme findet hier nicht statt.

3. Relevante Wirkfaktoren

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung möglicher Projektwirkungen stellen die Maßnahmenplanung sowie die zu erwarteten Projektwirkungen auf die Lebensraumkomplexe dar. Hierauf aufbauend werden die voraussichtlichen Projektwirkungen nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Die Wirkungen, die von den Maßnahmen ausgehen, können in anlage-, bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen unterschieden werden. Die folgenden Darstellungen geben eine Übersicht, mit welchen Projektwirkungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu rechnen ist.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen

Die baubedingten Projektwirkungen sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Dazu zählen alle Eingriffe, die sich im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Bauabwicklung ergeben. Temporäre baubedingte Eingriffe können z.B. durch Bau-, Lagerflächen und aufgrund benötigter Arbeitsräume entstehen. Im Bebauungsplangebiet ist damit zu rechnen, dass die jeweiligen Bau- und Lagerflächen nicht über die betrachtete anlagebedingte Flächeninanspruchnahme hinaus gehen werden. Die indirekten Wirkungen der Bauphase, wie visuelle Störreize, Lärm, Licht oder Staub, beeinträchtigen temporär auch über ihren Ursprungsort hinaus die jeweiligen Nachbarflächen.

Als anlagebedingte Projektwirkungen gelten alle durch die Neubebauung verursachten nachhaltigen Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Der weitaus größte Teil der Flächeninanspruchnahme (95% der Eingriffsfläche) findet hier im Bereich der Brachflächen statt. Die Flächeninanspruchnahmen darüber hinaus sind verhältnismäßig gering im Flächenanteil. Die in Anspruch genommenen Lebensräume konnten sich nach der Bodensanierung des Standortes (~ab 2004) entsprechend ungestört entwickeln. Der Verlust dieser kurzzeitigen „Naturinsel“ wird im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.

Betriebsbedingte Projektwirkungen treten dauerhaft durch die angesiedelten Betriebe selbst auf. Dies sind in der Regel indirekte Wirkungen wie visuelle Störreize, Lärm, Licht oder Staub, die auf die angrenzenden Nachbarflächen wirken.

4. Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange

4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG[2] geregelt. Hiernach ist es verboten,

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen hervorgerufen werden. Es sind jedoch nur solche Störungen unzulässig, die zu einer langfristigen bzw. dauerhaften nachteiligen Entwicklung einer Population führen, indem die „Fitness“ der betroffenen Individuen populationsrelevant verringert wird. Ob dies der Fall ist, wird daran beurteilt, ob sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population nachteilig auswirkt. Hierbei kommt es auch auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.
Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. In diesem Zusammenhang können, soweit erforderlich, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen bzw. festgelegt werden.

2 Deutsche Bundesregierung. 2009: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung 29.Juli 2009 wirksam 1. März 2010

Mögliche Ausnahmen von den Verboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in § 45 Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und
- der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

4.2 Beurteilung planungsrelevanter Arten - Vorgehensweise

Bei der vorliegenden Betrachtung wurde auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Für die planungsrelevanten Tiergruppen wurde das Fachinformationssystem der LANUV (geschützte Arten in NRW, @LINFOS), welches für alle Messtischblätter in NRW eine Aufstellung der Nachweise planungsrelevanter Arten bietet, ausgewertet. Hierbei sind jedoch folgende Einschränkungen zu beachten:

- diese Daten sind zum einen nicht vollständig, es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten dort vorkommen,
- der Bezugsraum eines Messtischblattes lässt keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Untersuchungsgebiet auftreten.

Um eine möglichst repräsentative Auswahl der zu erwartenden Arten zu erhalten, wurde nicht nur das betroffene MTB 4408 Gelsenkirchen, sondern auch die Artenlisten des angrenzenden MTB 4409 Herne ausgewertet. Zudem sind die Erhebungen des Büros Siedlung und Landschaft (2008), Bestandsbeobachtungen des BUND Herne sowie des NABU Herne und des Landschaftswächters für die Jahre 2010/11 berücksichtigt. Weiterhin wurden die Ergebnisse einer Erstbegehung (Sommer 2009) sowie einer Kontrollbegehung (Winter 2008/2009) des Malakowturms, durchgeführt vom Büro Umweltplanung Angewandte Ökologie Hamann & Schulte, einbezogen. In Keller und Innenraum des Gebäudes wurden keine Fledermäuse noch Hinweise darauf gefunden. Ebenso wenig konnten dort Hinweise auf Anwesenheit / Bruten anderer planungsrelevanter Arten (Falken / Eulen) festgestellt werden.

Auch sind Bestandserfassungen zum Vorkommen faunistischer Arten aus angrenzenden Planungs- und Genehmigungsvorhaben berücksichtigt worden. Dies sind im einzelnen die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Betrachtungen zu folgenden Vorhaben:

1. Polder Wanne Nord, Sanierungsplan nach §13 BBodSchG, Büro Ingolf Hahn, Essen 2011
2. Deponie Pluto II, Faunistische Kartierung, Endbericht, Hamann&Schulte Umweltplanung, Gelsenkirchen 2010
3. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG Bergehalde Pluto-Wilhelm, Biologische Station Östliches Ruhrgebiet, Herne 2002.

Da im Rahmen der Kartierung innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan im Jahr 2008 nur bei den Brutvögeln und Amphibien eine systematische Bestandserhebung des aktuellen Artenspektrums stattgefunden hat, wird für die anderen Artengruppen die Bewertung überwiegend theoretisch angelegt. Es wird von dem „worst case“ ausgegangen, dass alle in dem Messtischblatt aufgeführten Arten tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Die Beurteilung der planungsrelevanten Arten erfolgt in zwei Bearbeitungsstufen:

In Stufe 1 wird für die aufgeführten planungsrelevanten Arten eine Einschätzung abgegeben, ob die betreffende Art überhaupt im Plangebiet vorkommen bzw. dort erwartet werden kann. Dies geschieht

anhand der Kenntnisse über die jeweils benötigten Habitatstrukturen und spezifischen Ansprüche an Brut-, Vermehrungs- oder Quartierplätze. Die Art, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann bzw. bei deren ein funktionaler Flächenbezug nicht zu erwarten ist, wird nicht weiter betrachtet.

Für die übrigen Arten, deren Brut- oder Gastvorkommen im Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, „wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Stufe II erforderlich“.[3]

Bei diesen Arten wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche, der Verbreitung und des Vorkommens beurteilt, ob ein artenschutzrechtlicher Konflikt erheblich ist und ob es Auswirkungen auf die lokale Population geben kann, die den Erhaltungszustand einer Art verschlechtern. Trifft dies nicht zu, ist auch bei diesen Arten eine weitere Betrachtung nicht erforderlich.

Die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einiger Arten ist auch dann nicht gegeben, wenn sie im Eingriffsgebiet tatsächlich vorkommt - weil die betreffende Art z. B. im Messtischblatt sehr häufig ist oder ein bestehendes Vorkommen in einen anderen nicht beeinträchtigten bzw. freien Lebensraum ausweichen könnte. In diesen Fällen ist es unerheblich, ob es aktuell im Untersuchungsraum ein Vorkommen gibt. Eine weitere Untersuchung ist dann nicht erforderlich.

4.3 Potenzialanalyse planungsrelevante Arten - Stufe 1

In der umseitig folgenden Tabelle findet eine erste Betrachtung zunächst für alle auf dem betroffenen Messtischblatt aufgeführten planungsrelevanten Arten statt, ob diese im Plangebiet vorkommen können bzw. ein funktionaler Bezug möglich und plausibel ist.

Die veröffentlichten Statusangaben sind dabei für die einzelnen Messtischblätter unterschiedlich und werden aus Gründen der Übersichtlichkeit gemäß der folgenden Tabelle, für jedes Messtischblatt separat, codiert dargestellt:

Statuskürzel (Spalten "Nachweis von MTB" und „Sonstige Nachweise“)	Statustext
1	sicher brütend
2	beobachtet zur Brutzeit
3	Art vorhanden
4	Durchzügler
5	Wintergast
6	Art nicht vorhanden
X	Vorkommen in angrenzenden Schutzgebieten oder Lebensräumen durch andere Quellen nachgewiesen.

Tabelle 2: Statuskürzel

[3] Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 2010 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtliniern 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V_RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV_Artenschutz)

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[4] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[5]	BRD[6]					
SÄUGETIERE																
1	3	3			Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	§§	Anh. IV	S/W	3	V	G	Gaert KlGehoel MagW FettW FeuW Gebaeu (WS/WQ)	unbekannt	Gebäudefledermaus, Sommerquartier, Spaltenverstecke in Fassade/Dach Malakowturm möglich, im Turm/Keller keine Quartiere nachgewiesen, Jagdgebiet offene und halboffene Landschaften vorhanden (Aktionsraum 4-16km²), Vorkommen als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, 2010 südlich der BAB 42 bei Überflug kartiert, H&S Umweltplanung 2010). Konflikte – Spaltenverstecke	Ja

4 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
5 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
6 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[7] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[8]	BRD[9]					
2	3	3			Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	Anh. IV	S/D/W	I	3	G	LauW/mitt W/feu-na LauW/tro-wa Gaert KlGehoel (WS/WQ)	6 Wochenstuben; einzelne Männchenkolonien; zahlreiche Balz und Paarungsquartiere; einige Winterquartiere (2010)	Waldfledermaus, Baumhöhlen sind im Gebiet nicht vorhanden, Hauptlebensraum Waldgebiete, Vorkommen als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, Verlust Nahrungshabitat möglich, jedoch beim Größenverhältnis zum Gesamtlebensraum nicht erheblich, ausreichend Ausweichflächen verfügbar, 2010 am westlichen Rand des Geltungsbereichs bei Überflug kartiert, H&S Umweltplanung 2010) **Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar.**	Nein

7 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
8 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
9 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[10]	BRD[11]					
3	3	3			Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	§§	Anh. IV	S/W	2	G	U	LauW/mitt W/feu-na FlieG LauW/tro-wa Gaert MagW FettW FeuW StillG KlGehoel (WS/WQ)	unbekannt	Waldfledermaus, Baumhöhlen sind im Gebiet nicht vorhanden, Hauptlebensraum Waldgebiete, Vorkommen als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, Verlust Nahrungshabitat möglich, jedoch beim Größenverhältnis zum Gesamtlebensraum nicht erheblich, ausreichend Ausweichflächen verfügbar. 2010 im Bereich der „Nord-nordwest-Halde / Thyssen-Deponie“ als Nahrungsgast dokumentiert, H&S Umweltplanung 2010) **Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar.**	Nein

[10] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
[11] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[12] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[13]	BRD[14]					
4	3	3			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	Anh. IV	S/D	I	G	G	**W/feu-na** LauW/mitt FlieG NadW StillG	1 Wochenstube; mehrere Durchzugs und Paarungsquartiere (2010)	Waldfledermaus, Baumhöhlen sind im Gebiet nicht vorhanden, Hauptlebensraum Waldgebiete, Vorkommen als Durchzügler theoretisch möglich, 2010 im Bereich der „Nordnordwest-Halde / Thyssen-Deponie“ als Durchzügler / beim Überflug dokumentiert, H&S Umweltplanung 2010) **Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar.**	Nein
5	3	3			Teichfledermaus	Myotis dasycneme	§§	Anh. II, Anh. IV	S/W	I	G	G	**FlieG StillG** KlGehoel FettW FeuW Gebaeu (WS) Hoehl (WQ)	2 Männchenquartier; 1 Sommerbestand; >25 Winterquartiere (2010)	Gebäudefledermaus - Sommerquartier, Spaltenverstecke in Fassade/Dach Malakowturm möglich, im Turm/Keller keine Quartiere nachgewiesen, Jagdgebiet stehende oder langsam fließende Gewässer (Kanal im Norden), Vorkommen als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, **Konflikte – Spaltenverstecke**	Ja

12 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
13 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
14 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1

Nr	Nachweis MTB[15] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[16]	BRD[17]					
6	3	3			Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	§§	Anh. IV	S/W	3	*	G	StillG W/feu-na LauW/mitt FlieG KlGehoel Gaert Abgr Hoehl (WQ)	Wochenstuben unbekannt; WI nur angegeben bei mehr als 5 Tieren, dazu zahlreiche Einzelnachweise	Waldfledermaus, Baumhöhlen sind im Gebiet nicht vorhanden, Hauptlebensraum Waldgebiete, Vorkommen als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, Verlust Nahrungshabitat möglich, jedoch beim Größenverhältnis zum Gesamtlebensraum nicht erheblich, ausreichend Ausweichflächen verfügbar. 2010 als vorkommend im Bereich des Hüller Bachs dokumentiert, H&S Umweltplanung 2010) Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar	Nein

15 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
16 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
17 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[18] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[19]	BRD[20]					
7	3	3			Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	§§	Anh. IV	S/D	I	G	G	Gaert Gebaeu (WS/ZQ/WQ) Fels (ZQ/WQ)	> 40 Nachweise (nach 1990)	Felsfledermaus, Malakowturm theoretisch als Balzquartier möglich, Spaltenverstecke in Fassade/Dach Malakowturm möglich, im Turm/Keller keine Quartiere nachgewiesen, Vorkommen als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, **Konflikte – Spaltenverstecke**	Ja
8	3	3			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	Anh. IV	S/W	*N	*	G	**KlGehoel** **Gaert** W/feu-wa LauW/mitt LauW/tro-wa NadW Gebaeu WS/WQ	Zahlreiche Wochenstuben	Gebäudefledermaus - Sommerquartier, Spaltenverstecke in Fassade/Dach Malakowturm möglich, im Turm/Keller keine Quartiere nachgewiesen, Vorkommen als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, 2010 im Bereich der „Nord-nordwest-Halde / Thyssen-Deponie“ mit mehreren Fundpunkten als Nahrungsgast dokumentiert, H&S Umweltplanung 2010) **Konflikte – Spaltenverstecke**	Ja

18 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
19 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
20 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[21]	BRD[22]					
AMPHIBIEN																
9	3				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	§§	Anh. IV	G	V	3	U	**Fels Abgr StillG** W/feu-na LauW/mitt oVeg Gaert FettW FeuW Hald	> 300 Vorkommen (2000–2006)	keine dauerhafte Wasserführung im Reproduktionszeitraum, ab Mitte Mai bis August werden die Larven abgesetzt, z. T. Überwinterung der Kaulquappen, **Vorkommen im UG nicht zu erwarten**	Nein
10	3	3			Kammmolch	Triturus cristatus	§§	Anh. II, Anh. IV	G	3	3	G	**StillG** W/feu-na LauW/mitt KlGehoel MagW Abgr FeuW Hald	> 1.000 Vorkommen (2000–2006)	keine dauerhafte Wasserführung im Reproduktionszeitraum, Ende Februar bis Mitte Oktober vorhanden, nur temporäre Gewässer, **Vorkommen im UG nicht zu erwarten**	Nein

[21] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
[22] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[23]	BRD[24]					
11	3	3			Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	§§	Anh. IV	G	3	G	G	StillG W/feu-na FlieG Moor Heid Gaert FeuW	Gesamtbestand unbekannt	keine dauerhafte Wasserführung zur Hauptlaichzeit im Mai / Juni sind die temporären Gewässer im Gebiet nicht mehr sicher wasserführend, 2008 ein adulter Teichfrosch (Rana esculenta) im östlichen Untersuchungsgebiet gefunden, L&S 2008. **Vorkommen des Kleinen Wasserfrosch (Rana lessonae) sind im UG nicht bekannt.**	Nein

[23] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
[24] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[25] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[26]	BRD[27]					
12	3	3	X		Kreuzkröte	Bufo calamita	§§	Anh. IV	G	3	3	U	**Gaert Abgr Hald** Fels OVeg Heid MagR MagW StillG	>250 Vorkommen (2000-2006)	Pionierart, geeigneter Lebensraum theoretisch vorhanden, 2 Einzelnachweise (Totfund eines adulten Tiers, Lebendfund eines juvenilen Tiers, L&S 2008) und Zufallsfunde (9 Einzelfunden, H&S Umweltplanung 2010) sind bekannt, durch die temporäre Wasserführung (austrocknen der Laichgewässer während der Laich- bzw. Entwicklungszeit der Kaulquappen) ist bislang keine Reproduktion auf der Fläche bekannt (Information BUND). **Konflikt – Potenzielles Laichhabitat betroffen.**	**Ja**

25 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
26 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
27 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[28]	BRD[29]					
REPTILIEN																
13	3	3			Zauneidechse	Lacerta agilis	§§	Anh. IV	G	2	3	G ↓	**Heid Saeu MagR Abgr** Fels KlGehoel Aeck Gaert MagW Hald Deich	> 600 Vorkommen (2000–2006)	lockeren, sandigen Substraten zur Eiablage fehlen, ggf. Vorkommen im Bereich der angrenzenden Bahndämmen und Gleisflächen möglich, Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, **Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar**	Nein
VÖGEL																
14	1	1			Baumfalke	Falco subbuteo	§§	VS-Art. 4 (2)	B	3	3	U	LauW/mitt FlieG NadW KlGehoel Moor Heid Saeu FeuW StillG	300–350 Brutpaare (2000-2006)	Krähennester als Horststandorte in der Umgebung vorhanden, UG mögliches Jagdgebiet (Größe Jagdgebiet bis 30km²), Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein

[28] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
[29] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[30]	BRD[31]					
15		1			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	§	VS-Art. 4 (2)	B	1S	3	S	**Saeu** Moor Heid MagW FeuW	ca. 200 Brutpaare geschätzt (2000-2006).	Bodenbrüter, Lebensraum im UG theoretisch möglich, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein
16	1	1			Eisvogel	Alcedo atthis	§§	Anh. I	B	*	*	G	**FlieG oVeg** W/feu-na Abgr StillG	1.000-1.500 Brutpaare (2000-2006)	keine geeignetes Lebensraum / Bruthabitat vorhanden, **Vorkommen im UG nicht zu erwarten zudem im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein
17	1	1			Feldschwirl	Locustella naevia	§		B	3	V	G	**KlGehoel Saeu** Heid MagW FettW FeuW StillG	ca. 4.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	Bodenbrüter, bevorzugt gebüschreiche Flächen daher im UG eher unwahrscheinlich mögliches Jagdgebiet, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein

30 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
31 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[32]	BRD[33]					
18	1	1	x		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	§§	VS-Art. 4 (2)	B	3	*	U	OVeg Abgr FlieG StillG	500-700 Brutpaare (2000-2006)	Bevorzugt das Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen, mit zunehmender Vegetationsdichte und Verbuschung der Fläche, verliert das Habitat für den Flussregenpfeifer an Bedeutung, Vorkommen im UG als Nahrungsgast und als möglicher Brutvogel (2011 vom BUND Herne ein Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs sowie ein weiteres Brutpaar auf dem angrenzenden WANIT-Gelände beobachtet) bekannt. Konflikt – Lebensraumverlust	Ja

[32] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
[33] für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[34] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[35]	BRD[36]					
19	1	1			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	§		B	2	*	U ↓	W/feu-na LauW/mitt LauW/tro-wa KlGehoel Heid MagR Gaert MagW FettW	ca. 4.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	Nest zumeist in Halbhöhlen in alten Obstbäumen oder Kopfweiden (im UG nicht vorhanden), UG mögliches Nahrungshabitat, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen. Auf einer nördlichen nachbarfläche des ehem. Wanit-Geländes als Brutvogel bekannt.**	Nein

34 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
35 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
36 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[37] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[38]	BRD[39]					
20	1	1	x		Graureiher	Ardea cinerea	§		B_K	*	*	G	W/feu-na LauW/mitt FlieG NadW KlGehoel Aeck Gaert FettW Abgr FeuW StillG	ca. 2.700 Brutpaare; ca. 130 Kolonien (2003)	Reproduktion im UG nicht wahrscheinlich (Koloniebrüter), Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler bekannt, Verlust Nahrungshabitat möglich, Ausweichflächen verfügbar, **Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar**	Nein
21	1	1			Habicht	Accipiter gentilis	§§		B	V	*	G	LauW/mitt LauW/trowa NadW KlGehoel Gaert	ca. 2.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	Reproduktion im UG nicht wahrscheinlich, bevorzugt Brutplätze in Wäldern mit altem Baumbestand, Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein

37 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
38 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
39 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[40]	BRD[41]					
22	1	1	x		Kiebitz	Vanellus vanellus	§§	VS-Art. 4 (2)	B	3	2	G	**Aeck FeuW** FlieG FettW StillG	20.000-27.000 Brutpaare (2003-2004; 2006/ÖFS)	Bodenbrüter, Brutvorkommen im UG bekannt, UG Nahrungsgebiet, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler bekannt **Konflikt – Lebensraumverlust**	**Ja**
									R			G		> 100.000 Individuen (2000-2006)		
23	1	1			Kleinspecht	Dryobates minor	§		B	3	V	G	**W/feu-na LauW/mitt** LauW/tro-wa KlGehoel Gaert	ca. 5.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	Ältere Baumbestand fehlt, Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein
24	1	1	x	x	Mäusebussard	Buteo buteo	§§		B	*	*	G	LauW/mitt LauW/tro-wa KlGehoel Aeck Saeu	10.00015.000 Brutpaare (2001; 2006/ÖFS)	Ältere Baumbestand fehlt, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler bekannt, Verlust Nahrungshabitat möglich, Ausweichflächen verfügbar, Horststandort auf der „Nord-nordwest-Halde / Thyssen-Deponie“ bekannt. **Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar**	Nein

40 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
41 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[42] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[43]	BRD[44]					
25	1	1			Mehlschwalbe	Delichon urbica	§		B_K	3	V	G ↓	Gebaeu Saeu Gaert	ca. 98.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	theoretisch sind Lehmnester am Malakowturm möglich, Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen	Nein
26	1	1			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§	VS-Art. 4 (2)	B	3	*	G	W/feu-na KlGehoel LauW/mitt Saeu Gaert	ca. 11.000 Brutpaare (2006/ÖFS	besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Brutgeschäft im UG eher unwahrscheinlich, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen	Nein

42 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
43 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
44 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[45] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[46]	BRD[47]					
27	1	1	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§		B	3	V	G ↓	**Gebaeu** FlieG Moor Aeck Heid Saeu MagR Gaert MagW FettW FeuW StillG	ca. 150.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	kein geeignetes Bruthabitat vorhanden, Nester werden in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch, Beobachtung Überflug, Verlust Nahrungshabitat möglich, Ausweichflächen verfügbar, **Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar**	Nein
28	1	1			Rebhuhn	Perdix perdix	§		B	2S	2	U	**Aeck Saeu** Gaert MagW FettW	ca. 15.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	Lebensraum offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften, Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein

45 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
46 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
47 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB[48] \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[49]	BRD[50]					
29	1	1			Schleiereule	Tyto alba	§§		B	*	*	G	**Saeu** KlGehoel Moor Gaert MagW Gebaeu FettW FeuW	ca. 4.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	im Malakowturm keine Quartiere nachgewiesen, Jagdgebiet möglich (Jagdrevier 1km²)– Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein
30	1	1			Sperber	Accipiter nisus	§§		B	*	*	G	LauW/mitt LauW/tro-wa NadW KlGehoel Saeu Gaert	ca. 2.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	Gehölzstruktur für Brutgeschäft fehlt im UG, Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich (Jagdgebiet Paar 4-7 km²), **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein
31	2	2			Steinkauz	Athene noctua	§§		B	3S	2	G	**KlGehoel MagW FettW** Saeu MagR Gaert Gebaeu	ca. 6.000 Brutpaare (2003-2004)	Baumhöhlen v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden fehlen im UG (ggf. aber auch Höhlen und Nischen in Gebäuden u. Viehställen), Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein

48 Auswertung der MTBs mit Stand vom 04.08.2010 : Geschützte Arten in NRW, www.lanuv.nrw.de
49 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
50 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[51]	BRD[52]					
32	1	1			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	§	VS-Art. 4 (2)	B	*	*	G	FlieG StillG Moor Abgr	ca. 6.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	es können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden, Vorkommen theoretisch möglich, im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen	Nein
33	1	1	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	§§		B	VS	*	G	Fels KlGehoel Aeck Saeu Gaert FettW Gebaeu	4.000-6.000 Brutpaare (2000-2006)	Als Brutplatz ist der Malakowturm möglich, Einflug im Bereich Dach wurde beobachtet, UG als Jagdgebiet möglich, Jagdrevier Brutpaar 1,5-2,5 km², Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, Konflikt – Lebensraumverlust	Ja

51 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
52 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[53]	BRD[54]					
34	1	1			Turteltaube	Streptopelia turtur	§		B	2	3	U↓	KlGehoel LauW/mitt LauW/tro-wa Aeck	ca. 6.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	Brutgeschäft theoretisch in den Randbereichen (Biotopnummer 8/9) möglich, UG Nahrungsgebiet möglich, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein
35		1			Wachtel	Coturnix coturnix	§		B	2S	*	U	Aeck Saeu	2.000, 3.000 Brutpaare (2000-2006)	Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen fehlen, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein

53 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
54 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	S Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[55]	BRD[56]					
36	1	1			Waldkauz	Strix aluco	§§		B	*	*	G	LauW/mitt LauW/tro-wa NadW KlGehoel Gaert Gebaeu	ca. 15.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	Lebensräume kommen UG nicht vor, besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten, bei randlicher Besiedelung Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein
37	1	1			Waldohreule	Asio otus	§§		B	3	*	G	**KlGehoel** LauW/mitt NadW Heid Gaert	ca. 4.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	Nester von anderen Vogelarten wie z. B. Krähen als Nistplatz in der Umgebung vorhanden, UG mögliches Jagdgebiet, Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein

55 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
56 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[57]	BRD[58]					
38	1	1			Wanderfalke	Falco peregrinus	§§	Anh. I	B	*S	*	U ↑	**Fels Gebaeu**	82 Brutpaare (2006)	Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (theoretisch Malakowturm möglich), UG mögliches Jagdgebiet, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein
39	1	1		X	Wiesenpieper	Anthus pratensis	§	VS-Art. 4 (2)	B	2	V	G ↓	**Saeu FettW FeuW** Moor Heid MagW Abgr Deich	ca. 8.000 Brutpaare (2006/ÖFS)	geeignetes Brut- und Nahrungshabitat vorhanden, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung (Frühjahr 2008) nicht nachgewiesen** Vorkommen im UG als Durchzügler bekannt (Durchzug 12 / 2008) **Konflikt – Lebensraumverlust**	**Ja**
40	1	1			Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	§	VS-Art. 4 (2)	B	*	*	G	**StillG** W/feu-na Moor Abgr FlieG	550-700 Brutpaare (2000-2004)	geeignetes Brut- und Nahrungshabitat im UG nicht vorhanden, **im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung nicht nachgewiesen**	Nein

57 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
58 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[59]	BRD[60]					
SCHMETTERLINGE																
41	3				Nachtkerzen-Schwärmer	Proserpinus proserpina	§§	Anh. IV	G	2	V	G	FlieG Saeu oVeg Gaert Abgr StillG Deich	ca. 25 Nachweise (nach 1990)	Uferbereiche werden bevorzugt, Brachen können als Sekundärstandorte nicht ausgeschlossen werden, UG mit dichtem Bewuchs und bindigen Bodensubstrat kein optimaler Lebensraum, **Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar**	Nein
LIBELLEN																
42		3			Asiatische Keiljungfer	Stylurus flavipes	§§	Anh. IV	G	1	G	G	FlieG	ca. 15 bodenständige Vorkommen (2000 – 2006)	Reproduktion in den temporär wasserführenden Gewässern nicht möglich, UG mögliches Jagdgebiet, Vorkommen im UG als Nahrungsgast theoretisch möglich, **Konflikte mit Auswirkungen auf die Population sind nicht erkennbar**	Nein

59 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de
60 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

STUFE 1																
Nr	Nachweis MTB \| Erhebung				Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Geschützte Art	Anhang FFH-RL V-RL	Status in NRW	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	potenzieller LRT (funktional)	Population in NRW	Potenzielles Vorkommen zur Reproduktion \| Nahrungsgast \| Durchzügler \| Überwinterer möglich? Mögliche Konflikte – Verbotstatbestände	Stufe 2 Vertiefende Prüfung (Kap. 4.4)
	4408	4409	Landschaft und Siedlung	Hamann und Schulte						NRW[61]	BRD[62]					
43	3				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	§§	Anh. II, Anh. IV	G	1	2	U	**Moor StillG**	5 bodenständige Vorkommen (nach 1990); mehrere Einzelnachweise	geeignetes Brut- und Nahrungshabitat im UG nicht vorhanden, **Vorkommen im UG nicht zu erwarten**	Nein

Tabelle 3: Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum (Stufe 1)

Erläuterung zu den Abkürzungen

Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; I gefährdete wandernde Tierart; D = Daten nicht ausreichend; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; S (ab 2009)/N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; x = Dispersalart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt

Status NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; B_K = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Erhaltungszustand in NRW: ATL = atlantisch, KON = kontinental; S = ungünstig/schlecht (rot); U = ungünstig/unzureichend (gelb); G = günstig (grün); unbek. = unbekannt; ↑ = sich verbessernd, ↓= sich verschlechternd

potenzielle LRT: LRT in Fettschrift: Hauptvorkommen der Art im LRT; LRT in Normalschrift: Vorkommen der Art im LRT; W: Wochenstube im LRT; WS: Winterquartier im LRT: (): potenziell Vorkommen

61 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 1999 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste NRW Stand 2009 verwendet, www.lanuv.nrw.de

62 für die Artengruppen: Säugetiere, Reptilien, Amphibien wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 1998 und für die Artengruppe: Vögel wurde die aktuelle Rote Liste BRD Stand 2008 verwendet, www.nabu.de

4.4 Potenzialanalyse planungsrelevante Arten - Stufe 2

In der Stufe 2 werden die Brut- oder Gastvorkommen im Plangebiet betrachtet, die nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, hier wird eine differenzierte Art-für-Art Betrachtung vorgenommen. Bei dieser wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche, der Verbreitung und des Vorkommens beurteilt, ob ein Konflikt zu erwarten ist, ob dieser erheblich ist und ob es Auswirkungen auf die lokale Population geben kann, die deren Erhaltungszustand verschlechtern. Trifft dies nicht zu, ist auch bei diesen Arten eine weitere Betrachtung nicht notwendig.

Die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer Art ist auch dann nicht gegeben, wenn sie im Eingriffsgebiet tatsächlich vorkommt, weil die betreffende Art z. B. im Messtischblatt 4408 sehr häufig ist oder ein bestehendes Vorkommen in einen unbesetzten Lebensraum ausweichen könnte. In diesen Fällen ist es unerheblich, ob es aktuell dort ein Vorkommen gibt. Eine weitere Untersuchung ist nicht erforderlich. Individualverluste werden durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten) auch für diese Arten vermieden.

Da für einige Arten jedoch aufgrund fehlender Datengrundlagen zurzeit nicht abschließend zu beurteilen ist, ob eine Beeinträchtigung der Art entsteht und die lokale Population beeinträchtigt werden kann, wenn sie im Eingriffsgebiet tatsächlich vorkommen sollte, werden für diese Arten vorsorglich Maßnahmen entwickelt (z.B. Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten), wodurch auch bei diesen Arten eine erhebliche Störung in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Art	Breitflügelfledermaus
Vorkommen / Betroffenheit	potenzielle Quartiere Spaltenverstecke und Hohlräume in der Fassade des Malakowturmes nicht auszuschließen; als Nahrungsgast / Durchzügler zu erwarten. Südlich der BAB 42 als Durchzügler festgestellt.
Lokale Population	unbekannt, kein Vorkommen gemeldet[63]
Konfliktanalyse	Ein Abriss des Gebäudes ist nicht geplant. Ein potenzieller Verlust von Quartieren in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturmes ist eher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden (Fassadenarbeiten). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilflächen des Lebensraumes (Jagdhabitate) beansprucht werden. Dies ist jedoch beim Größenverhältnis des Eingriffsbereiches zum Aktionsraum der Art (4-16 km²) nicht als erheblich anzusehen.
Mögliche Verbotsverletzungen	§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören
Populationsökologische Folgen?	Die Art befindet sich in NRW in einem „günstigen Erhaltungszustand“. Populationsökologische Folgen werden nicht erwartet.
Maßnahmen	Beachtung der Hinweise zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen (siehe Kapitel 5). Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.
Ergebnis	keine weitere Betrachtung erforderlich

63 LANUV NRW 2011: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Breitflügelfledermaus, Stand 2011-03-21, Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

Art	Teichfledermaus
Vorkommen / Betroffenheit	potenzielle Quartiere Spaltenverstecke und Hohlräume in der Fassade des Malakowturmes nicht auszuschließen; als Nahrungsgast / Durchzügler zu erwarten. Es liegen keine Nachweise vor.
Lokale Population	unbekannt, kein Vorkommen gemeldet[64]
Konfliktanalyse	Ein Abriss des Gebäudes ist nicht geplant. Ein potenzieller Verlust von Quartieren in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturmes ist eher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden (Fassadenarbeiten) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilflächen des Lebensraumes (Jagdhabitate) beansprucht werden. Dies ist jedoch beim Größenverhältnis des Eingriffsbereiches zum Aktionsraum - Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis zu 10 km - nicht als erheblich anzusehen.
Mögliche Verbotsverletzungen	§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören
Populationsökologische Folgen?	Die Art befindet sich in NRW in einem „günstigen Erhaltungszustand“. Populationsökologische Folgen werden nicht erwartet.
Maßnahmen	Beachtung der Hinweise zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen (siehe Kapitel 5). Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.
Ergebnis	keine weitere Betrachtung erforderlich

Art	Zweifarbenfledermaus
Vorkommen / Betroffenheit	Felsfledermaus - Reproduktionsgebiet außerhalb von NRW - potenzielle Quartiere (ZQ) Spaltenverstecke und Hohlräume in der Fassade des Malakowturmes nicht auszuschließen - als Nahrungsgast / Durchzügler zu erwarten. Für die Art liegen keine Nachweise vor.
Lokale Population	unbekannt, Art vorhanden[65]
Konfliktanalyse	Ein Abriss des Gebäudes ist nicht geplant. Ein potenzieller Verlust von Quartieren in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturmes ist eher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden (Fassadenarbeiten) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilflächen des Lebensraumes (Jagdhabitate) beansprucht werden. Dies ist jedoch beim Größenverhältnis des Eingriffsbereiches zum Aktionsraum - Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis zu 4,4 km - nicht als erheblich anzusehen.
Mögliche Verbotsverletzungen	§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören
Populationsökologische Folgen?	Die Art befindet sich in NRW in einem „günstigen Erhaltungszustand“. Populationsökologische Folgen werden nicht erwartet.
Maßnahmen	Beachtung der Hinweise zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen (siehe Kapitel 5). Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.
Ergebnis	keine weitere Betrachtung erforderlich

64 LANUV NRW 2011: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Teichfledermaus, Stand 2011-03-21, Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

65 LANUV NRW 2011: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Zweifarbenfledermaus, Stand 2011-03-21, Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

Art	Zwergfledermaus
Vorkommen / Betroffenheit	potenzielle Quartiere Spaltenverstecke und Hohlräume in der Fassade des Malakowturmes nicht auszuschließen; als Nahrungsgast / Durchzügler zu erwarten. Die Zwergfledermaus nutzt die Bereiche der „Nordnordwest-Halde / Thyssen-Deponie“ südlich sowie nördlich der BAB 42 als Jagdhabitat. Im Bereich der Autobahnunterführung der ehemaligen Erzbahntrasse bzw. des Hüller Bachs ist ein Balzareal der Art bekannt.
Lokale Population	unbekannt, Art vorhanden[66]
Konfliktanalyse	Ein Abriss des Gebäudes ist nicht geplant. Ein potenzieller Verlust von Quartieren in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturmes ist eher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden (Fassadenarbeiten). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilflächen des Lebensraumes (Jagdhabitate) beansprucht werden. Dies ist jedoch beim Größenverhältnis des Eingriffsbereiches zum Aktionsraum 1,3 km² nicht als erheblich anzusehen.
Mögliche Verbotsverletzungen	§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören
Populationsökologische Folgen?	Die Art befindet sich in NRW in einem „günstigen Erhaltungszustand“. Populationsökologische Folgen werden nicht erwartet.
Maßnahmen	Beachtung der Hinweise zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen (siehe Kapitel 5). Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.
Ergebnis	keine weitere Betrachtung erforderlich

Art	Kreuzkröte
Vorkommen / Betroffenheit	Pionierart, geeigneter Lebensraum theoretisch vorhanden, 2 Einzelnachweise (Totfund eines adulten Tiers, Lebendfund eines juvenilen Tiers, L&S 2008) und Zufallsfunde (9 Einzelfunden, H&S Umweltplanung 2010) sind bekannt, durch die temporäre Wasserführung (austrocknen der Laichgewässer während der Laich- bzw. Entwicklungszeit der Kaulquappen) ist bislang keine Reproduktion auf der Fläche (Information BUND-Herne) nachgewiesen. **Konflikt – Potenzielles Laichhabitat betroffen.** Weitere Vorkommen nördlich und südlich der BAB 42 bekannt. Artenfunde im NSG „Hafen Grimberg“ bekannt.
Lokale Population	Das Vorkommen der Kreuzkröte auf Herner Stadtgebiet wird mit ca.10-19 Vorkommen benannt.[67] Das Vorkommen der Kreuzkröte im Ballungsraum Ruhrgebiet ist als Vergleichsweise häufig anzusehen. Offene, häufig sich in Bodenbearbeitung befindliche Flächen werden angenommen und können Übergansweise bis zur Überführung zur angestrebten Nutzung oder bis zum verbuschen der Flächen besiedelt werden. Nördlich und Südlich der Entwicklungsflächen sind Fundpunkte der Art bekannt.

66 LANUV NRW 2011: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Zwergfledermaus, Stand 2011-03-21, Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

67 LANUV NRW 2011: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Kreuzkröte, Stand 2011-03-21, Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

Art	Kreuzkröte
Konfliktanalyse	Für eine Erhaltung der bestehenden Offenlandfläche fehlen entsprechende Folgenutzung die garantieren, dass die Flächen dauerhaft freigehalten werden und nicht innerhalb kurzer Zeit verbuschen. Daher ist davon auszugehen das die Art nur temporär als „Pionierart“ die Fläche nutzen kann. Eine Vermehrung der Art auf der Fläche ist nicht nachgewiesen, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Die Ausbreitung erfolgt überwiegend über die Jungtiere, daher können die gefunden Individuen auch von den bekannten Vorkommen nördlich der Entwicklungsfläche eingewandert sein (1-3 km). Die Alttiere sind sehr mobil und legen Strecken bis zu 5 km zurück (meistens aber < 1km), ein Austausch zwischen den bekannten Vorkommen ist anzunehmen. Eine Wanderbewegung Richtung Süden ist durch den Verlauf der BAB 42 unwahrscheinlich. Nach der Bodensanierung wurde die Fläche mit teilweise bindig Böden abgedeckt, wodurch Staunässe entstand und sich wechselfeuchte Bereiche in Senken und Spurrillen gebildet haben. Im Laufe der letzten Jahre hat sich eine dichte Krautschicht gebildet und die früher feuchten Senken, Mulden und Fahrspuren sind weitestgehend ausgetrocknet. Das Lebenspotenzial für Amphibien wie die Kreuzkröte hat sich im Verlauf der letzten Jahre nachweislich erheblich verschlechtert, so dass davon auszugehen ist, das sich Amphibien auf der Fläche (auch die Kreuzkröte) nicht Reproduzieren. Heute besiedelte Teillebensräume im Westen des Landschaftsbauwerks sowie potenziell geeignete Lebensräume im Übergang zum Landschaftsbauwerk (Haldenfuß mit Sammelgraben für Regenwasser) werden durch die geplante Flächennutzung nicht beansprucht. Hier kann die Art bis zur „natürlichen“ Verbuschung weiterhin existieren (Lebensraum auf Zeit).
Mögliche Verbotsverletzungen	§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeit so erheblich zu stören, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population sich verschlechtert § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören
Populationsökologische Folgen?	Die Art befindet sich in NRW in einem „ungünstigen Erhaltungszustand“. Die Besiedlungsdichte im Ballungsraum Ruhrgebiet ist aufgrund zahlreicher Umstrukturierungsflächen als vergleichsweise hoch anzusehen. Die Art kann diese Flächen in der Regel nur temporär nutzen. Populationsökologische Folgen können aufgrund der gleichzeitigen Inanspruchnahme weitere potenzieller Lebensräume im Norden des Geltungsbereichs (ehem. Wanit-Gelände) nicht ausgeschlossen werden.
Maßnahmen	Mehrmaliges absammeln ggf. vorkommender Individuen vor den Bautätigkeiten (bei geeigneter Witterung und Jahreszeit durch erfahrenen Biologen) und aussetzen im Bereich des NSG Hafen Grimberg. Die Durchführung der Schutzmaßnahme ist unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörden durch die Ökologischen Baubegleitung vor Ort zu koordinieren. Erhalt der verbleibenden Resthabitate im Bereich des Haldenfußes sowie westlich des Landschaftsbauwerkes. Optimierung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf dem ehem. Wanit-Gelände durch Schaffung von Flächen, temporären Wassermulden (z.B durch Erhalt von alten Fahr- und Spurrillen). Optimierung des Rückstaubeckens im Bereich nördlich des Landschafsbauwerks als Lebensraum für die Kreuzkröte (lockeres Substrat, kaum Vegetation und temporäre Wasserhaltung).

Art	Kreuzkröte
Ergebnis	Populationsökologische Folgen, können bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Art	Flussregenpfeifer
Vorkommen / Betroffenheit	Bevorzugt das Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen, mit zunehmender Vegetationsdichte ist ein Vorkommen der Flussregenpfeifer als Brutvogel im UG unwahrscheinlich, Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler bekannt. Auch ein Vorkommen 1 Brutpaares, kann aufgrund von Beobachtungen des ehrenamtlichen Naturschutzes nicht ausgeschlossen werden.
Lokale Population	unbekannt, Art vorhanden[68]
Konfliktanalyse	Verlust einer Flächen / Teilfläche Nahrungshabitat Für eine Erhaltung der bestehenden Offenlandfläche fehlen entsprechende Folgenutzung die garantieren, dass die Flächen dauerhaft freigehalten werden und nicht innerhalb kurzer Zeit bewalden. Die Art bevorzug kiesige offenen Bereiche wie diese in Baustellenbereichen oder Aufschüttungsflächen vorkommen. Für 2011 gibt es Hinweise darauf, dass die Art im Bereich der Baustellenflächen zur Autobahnanbindung mit einem Brutpaar auf der Entwicklungsfläche gebrütet haben können. Ein Brutnachweis liegt nicht vor. Diese Flächen werden aber bereits innerhalb kurzer Zeit (1-2 Jahren) verkrauten und der Art nicht mehr als Brutplatz genügen. Ein ausweichen der Art auf benachbarte Flächen (Thyssenhalde, Wanit-Gelände) ist grundsätzlich möglich.
Mögliche Verbotsverletzungen	§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören
Populationsökologische Folgen?	Die Art befindet sich in NRW in einem „ungünstigen Erhaltungszustand“. Populationsökologische Folgen werden nicht erwartet.
Maßnahmen	Im nördlichen Anschluss an das UG erfolgt die Sanierung einer Teilflächen des Wanit-Geländes. Diese Fläche wird zu einem Offenlandbiotop mit Gehölzstrukturen entwickelt. Die Flächen kann als Nahrungshabitate und in den ersten Jahren (offene Bodenbereiche) als Bruthabitat fungieren. Weiterhin profitiert die Art von der Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeiten des Kiebitz von März bis Mitte Juli.
Ergebnis	Populationsökologische Folgen, können bei Umsetzung der dargestellten Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Art	Kiebitz
Vorkommen / Betroffenheit	Es liegen Brutnachweise mit mehreren Brutpaaren aus den Jahren 2009 bis 2011 mit Bruterfolg vor. Der Bund-Herne bestätigt für das Jahr 2011 das Vorkommen von 6 Individuen der Art auf der Vorhabenfläche. Hiervon haben 2 Brutpaare erfolgreich auf der Fläche gebrütet und nachweislich Bruterfolg gehabt. Jeweils ein weiteres Brutpaar ist dem BUND-Herne auf einer Teilfläche der Thyssenhalde südlich der BAB 42 sowie auf den nördlich liegenden Flächen des ehem. Wanit-Geländes bekannt. Das Vorkommen kann als Satelliten-Vorkommen bezeichnet werden, da es sich um ein zeitlich begrenztes Vorkommen, außerhalb des bevorzugten Lebensraums des Kiebitz, auf einer ehem. Industriefläche handelt. Eine Besiedlung hat erst nach Durchführung der Bodensanierung vor wenigen Jahren statt gefunden.

Art	Kiebitz
Lokale Population	unbekannt, kein Vorkommen auf Herner Stadtgebiet angegeben[69] Da keine Datengrundlagen zur Beurteilung und Abgrenzung der lokalen Population für den Kiebitz vorliegen, ist im Rahmen der Konfliktbewertung das Vorkommen der Art innerhalb eines 10 km Radius um die Vorhabenfläche abgefragt worden. Es wurde das Informationssystem @LINFOS des LANUV sowie die Schutzgebietsbeschreibungen der innerhalb des Radius liegenden Schutzgebiete, gesetzliche geschützten Biotope und schützenswerten Biotope auf ein Vorkommen der Art ausgewertet. Weiterhin wurde schriftlich Kontakt zum ehrenamtlichen Naturschutz (BUND, NABU) und zu den Unteren Landschaftsbehörden der innerhalb des Radius liegenden Städte bzw. Kreis aufgenommen und bekannte Kiebitzvorkommen ausgewertet. Das Ergebnis der Befragung ist in einer Arbeitskarte dokumentiert worden, welche der ASP als Anlage beigefügt ist. Aus dem Ergebnis der Befragung und der Auswertung der bekannten Fundpunkte konnte eine Verbreitungskarte angefertigt und Räume mit hohem Entwicklungspotenzial für die Art bestimmt werden. Die Karte zeigt, dass es mehrere Schwerpunktvorkommen mit einer Häufung auf Gelsenkirchener Stadtgebiet gibt. Weiter ist abzulesen, dass die Vorkommen in nördlicher Richtung zunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die einzelnen Vorkommen untereinander in Wechselbeziehung stehen und es ein Austausch der einzelnen Individuen (besonders Jungtiere auf der Suche nach Brutrevieren) untereinander gibt. Eine Abgrenzung der lokalen Population ist daher nicht auf das Stadtgebiet von Herne zu begrenzen sondern ist weiträumiger zu fassen. Der Erhaltungszustand innerhalb von NRW wird vom LANUV als „günstig“ bewertet, wobei die Verbreitungsschwerpunkte der Art im Münsterland, in den Hellwegbörden sowie am Niederrhein liegen.
Konfliktanalyse	Eine Beeinträchtigung des bisher „günstigen“ Erhaltungszustandes der Art in NRW ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Bei Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust von 2 Brutrevieren. Ein Ausweichen auf benachbarte, unbesetzte bzw. geeignete Flächen ist nach heutigem Kenntnisstand nur begrenzt möglich. Es ist mit einem dauerhaften Verlust der Brutreviere und einem Ausweichen auf weiter entfernte Flächen zu rechnen. Angrenzende Brutvorkommen, welche außerhalb der Vorhabenfläche liegen (1 BP Thyssenhalde und 1 BP Wanit-Gelände), werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Nach der Bodensanierung hat sich eine junge Sukzessionsfläche als „Lebensraum auf Zeit“ entwickelt. Die Bodensanierung wurde mit dem Ziel einer gewerblichen Nachnutzung durchgeführt. Die aufkommende Sukzession wurde durch Rückschnitt des aufkommenden Gehölzaufwuchs bisher verlangsamt, wodurch der Lebensraum für den Kiebitz entstanden ist.

68 LANUV NRW 2011: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Breitflügelfledermaus, Stand 2011-03-21, Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

69 LANUV NRW 2010: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Turmfalke, Stand 2010-07-22, Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

Art	Kiebitz
Konfliktanalyse	Zum Erhalt der entstandenen Offenlandfläche fehlen entsprechende Folgenutzungen die garantieren, dass die Flächen dauerhaft freigehalten werden und nicht innerhalb kurzer Zeit bewalden. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum bei voranschreitender natürlicher Sukzession (Verbuschung und dichte Krautschicht), auch ohne Umsetzung der Planung in den nächsten Jahren seine Funktion als Brutthabitat verlieren wird und den Offenlandarten keinen geeigneten Lebensraum mehr bietet. Die Pflege der Fläche wurde bereits 2010 eingestellt und es ist mit einer fortschreitenden Verbuschung der Fläche innerhalb der nächsten 5-6 Jahre zu rechnen. Weiterhin wird die Störungsintensität durch Spaziergänger und freilaufende Hunde nach der erfolgten Entlassung (2009/10) der Vorhabenfläche aus dem Bergrecht und der zeitnah realisierten Autobahnanbindung deutlich zunehmen und dem Kiebitz schon in wenigen Jahren auch ohne Umsetzung des Vorhabens keinen geeigneten Lebensraum mehr bieten können. Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzusehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Dauer der Vorhabenwirkungen (Prognostizierte Vorhabenwirkung: 6 Jahre bis Verdrängung des Kiebitz durch die fortschreitende natürliche Sukzession nach Pflegeaufgabe) ist eine geeignete vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorzusehen.
Mögliche Verbotsverletzungen	§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeit so erheblich zu stören, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population sich verschlechtert § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören
Populationsökologische Folgen?	Die Größe der lokalen Population in Herne ist unbekannt. Die Art befindet sich in NRW in einem „günstigen Erhaltungszustand“.Die Gesamtpopulation in NRW wird auf ca. 20.000 bis 27.000 Brutpaare geschätzt. Hauptverbreitungsschwerpunkt der Art liegt im Münsterland, in den Hellwegbörden sowie am Niederrhein. Eine Beeinträchtigung des bisher „günstigen“ Erhaltungszustandes der Art in NRW ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Trotz des Erhalts einer Restpopulation der 2 Brutpaare auf den benachbarten Flächen der Thyssenhalde sowie auf der Fläche des ehem. Wanit-Geländes, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (weiträumigere Abgrenzung aufgrund der Verbreitungseigenschaften der Art) sowie die Sicherung der ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne Umsetzung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) nicht ausgeschlossen werden.

Art	Kiebitz
Maßnahmen	Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Dauer der Vorhabenwirkungen (Prognostizierte Vorhabenwirkung: 6 Jahre bis Verdrängung des Kiebitz durch die fortschreitende natürlichen Sukzession nach Pflegeaufgabe) ist eine geeignete vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorzusehen, welche gleichzeitig im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beiträgt, erhebliche Störungen von der lokalen Population abzuwenden bzw. zu reduzieren. Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung und Darstellung der Maßnahmenflächen ist dem nachfolgenden Kapitel 5.2.4 zu entnehmen. Weiterhin ist als Minimierungsmaßnahme eine Bauzeitenbeschränkung in der Brutzeit des Kiebitz im Zeitraum von März bis Juni einzuhalten.
Ergebnis	Bei Umsetzung der Maßnahmenplanung und Einhaltung der Vorgaben zur Bauzeitenbeschränkung, können populationsökologische Folgen nach heutigem Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Art	Turmfalke
Vorkommen / Betroffenheit	Brutbiotope am Malakowturm bleibt erhalten; Veränderungen im Umfeld; Veränderung / Verlust des angrenzenden Nahrungshabitats; Vorkommen im UG als Nahrungsgast \| Durchzügler theoretisch möglich
Lokale Population	1 – 10 Brutpaare[70]
Konfliktanalyse	potenzieller Verlust eines Brutrevieren sowie temporäre Störung des aktiven Brutgeschehens können nicht ausgeschlossen werden Teilflächen des Lebensraumes (Nahrungshabitat) gehen verloren bzw. werden stark verändert. Dies ist jedoch beim Größenverhältnis des Eingriffsbereiches zum Gesamtlebensraum (Jagdrevier Brutpaar 1,5-2,5 km^2) nicht als erheblich anzusehen. Der Brutplatz im Malakowturm soll erhalten werden, dies in dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sichergestellt
Mögliche Verbotsverletzungen	§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören
Populationsökologische Folgen?	Die Art befindet sich in NRW in einem „günstigen Erhaltungszustand“. Populationsökologische Folgen werden nicht erwartet.
Maßnahmen	Bauzeitenregelung: Bauarbeiten für ggf. erforderliche Umbauarbeiten am Malakowturm, insbesondere Fassaden und Dacharbeiten sind außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli) durchzuführen. Der Brutplatz ist in seiner Funktion dauerhaft zu erhalten. Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Hinweis in die Baugenehmigung aufzunehmen, der den Erhalt des Nistplatzes dauerhaft sichert. Im nördlichen Anschluss findet an das UG die Sanierung einer Teilflächen des Wanit-Geländes statt. Auf dieser wird ein Offenlandbiotop mit Gehölzstrukturen entwickelt. Die Flächen kann als ein „neues“ Nahrungshabitate fungieren.
Ergebnis	Populationsökologische Folgen können ausgeschlossen werden.

70 LANUV NRW 2011: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Turmfalke, Stand 2011-03-21 Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

Art	Wiesenpieper
Vorkommen / Betroffenheit	Die Art bevorzugt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten. Extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore werden als Lebensraum genutzt. Geeignetes Brut- und Nahrungshabitat potenziell vorhanden, im Rahmen der systematischen Brutvogelerfassung (Frühjahr 2008) nicht nachgewiesen Vorkommen im UG als Durchzügler bekannt (Durchzug 12 / 2008).
Lokale Population	unbekannt, kein Vorkommen gemeldet[71]
Konfliktanalyse	Verlust von Teillebensräumen (Nahrungshabitaten / Raststätten) Zum Erhalt bestehenden Offenlandfläche fehlen entsprechende Folgenutzung die garantieren, dass die Flächen dauerhaft freigehalten werden und nicht innerhalb kurzer Zeit bewalden. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum bei voranschreitender natürlicher Sukzession (Verbuschung und dichte Krautschicht), auch ohne Umsetzung der Planung, in den nächsten Jahren sein Potenzial als Brutlhabitat verlieren wird und den Offenlandarten keinen geeigneten Lebensraum mehr bietet. Die Art muss, wenn sie vorkommen sollte, zur Nahrungssuche auf benachbarte Flächen ausweichen.
Mögliche Verbotsverletzungen	§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören
Populationsökologische Folgen?	Die Art befindet sich in NRW n in einem „günstigen Erhaltungszustand“. Populationsökologische Folgen werden nicht erwartet.
Maßnahmen	Es sind keine Maßnahmen vorzusehen.
Ergebnis	Populationsökologische Folgen können ausgeschlossen werden.

4.5 Weitere europäische Vogelarten

Alle weiteren im Plangebiet zu erwartenden, nicht gefährdeten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene durch die geplanten Maßnahmen auszuschließen sind.

Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können in der Regel nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind aber durch eine **Baufeldräumung der wenigen Gehölze in den Randbereichen außerhalb der Fortpflanzungszeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu vermeiden.**

71 LANUV NRW 2010: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Wiesenpieper, Stand 2011-03-21, Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

5.0 Maßnahmenbeschreibung / Planungshinweise

5.1 Allgemeine Planungshinweise

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen während der Bauphase sind generell folgende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Koordination und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen ist durch eine „Ökologische Baubegleitung“ fachlich zu begleiten und ggf. mit den beteiligten Landschaftsbehörden abzustimmen.
- Abschnittsweise und rasche Abwicklung der Bauausführung, um die damit verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich zu begrenzen und möglichst gering zu halten.
- Vorsichtiges Abschieben des bei der Bodensanierung aufgebrachten Oberbodens und ordnungsgemäße Lagerung, Trennung zwischen verunreinigten und sauberen Böden sowie Schutz vor Austrocknung und Erosion bei längerer (DIN 18 300 „Erdarbeiten“ und DIN 18 915 „Bodenarbeiten“) Lagerzeit.
- Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu angrenzenden Gehölzbeständen; ist dies nicht möglich, sind Maßnahmen nach DIN 18 920 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vorzusehen; das gilt auch für Gehölzbestände im Bereich an Bau- / Lagerflächen und an Transportwegen.

Grundsätzlich sollten für den Schutz von Fledermäusen während eines Eingriffs, folgende Hinweise beachtet werden:

- Bei Rodungs- und möglichen Renovierungs-/ Abbrucharbeiten aufgefundene Fledermäuse sind nach Überprüfung der Unversehrtheit freizulassen bzw. fachgerecht zu versorgen (Ansprechpartner: Untere Landschaftsbehörde der Stadt Herne (Artenschutz)

Zur Vermeidung der baubedingten Zerstörung von Nestern sowie Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungszeit ist die Baufeldräumung der wenigen Gehölze in den Randbereichen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs 5 BNatSchG).

Weiterhin eine Bauzeitenbeschränkung von März bis Juni zum Schutz der Arten Kiebitz und Flussregenpfeifer zu beachten.
Ist ein Beginn der Bauarbeiten innerhalb der dargestellten Schutzzeiten für den Kiebitz (März bis Juni) erforderlich, ist die Fläche vor Baubeginn von einem Biologen zubegehen und mögliche Arbeitsbereiche festzulegen Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten (z.B. Kiebitz) ist weiterhin auszuschließen. Ist ein Baubeginn während der Schutzzeiten erforderlich, ist das Ergebnis der Begehung und die weitere Vorgehensweise mit der ULB Herne abzustimmen. Eine Störung und somit Vergrämung während des laufenden Brutgeschäfts ist auszuschließen.

5.2 Maßnahmenplanung

5.2.1 Fledermausarten

Neben der Beachtung der Hinweise zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen (siehe Kapitel 5) sind bei Erteilung der Baugenehmigung für das sanierungsbedürftige Gebäude des Malakowturms, die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.

5.2.2 Kreuzkröte

Mehrmaliges absammeln ggf. vorkommender Individuen vor den Bautätigkeiten (bei geeigneter Witterung und Jahreszeit durch erfahrenen Biologen) und aussetzen im Bereich des NSG Hafen Grimberg. Die Durchführung der Schutzmaßnahme ist unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörden durch die Ökologische Baubegleitung vor Ort zu koordinieren und zu planen.
Erhalt der verbleibenden Resthabitate im Bereich des Haldenfußes sowie westlich des Landschaftsbauwerkes.
Optimierung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf dem ehem. Wanit-Gelände durch Schaffung von Flächen, temporären Wassermulden (z.B durch Erhalt von alten Fahr- und Spurrillen).

Optimierung des Rückstaubeckens im Bereich nördlich des Landschaftsbauwerks als Lebensraum für die Kreuzkröte (lockeres Substrat, kaum Vegetation und temporäre Wasserhaltung).

5.2.3 Flussregenpfeifer

Im nördlichen Anschluss an das UG erfolgt die Sanierung einer Teilfläche des Wanit-Geländes. Diese Fläche wird zu einem Offenlandbiotop mit Gehölzstrukturen entwickelt. Die Fläche kann als Nahrungshabitat und in den ersten Jahren (offene Bodenbereiche) als Bruthabitat fungieren.

Weiterhin ist die Bauzeitenbeschränkung von März bis Juni zum Schutz der Arten Kiebitz und Flussregenpfeifer zu beachten und einzuhalten.

5.2.4 Kiebitz

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Dauer der Vorhabenwirkungen (Prognostizierte Vorhabenwirkung: ca. 6 Jahre bis Verdrängung des Kiebitz durch die fortschreitende natürliche Sukzession nach Pflegeaufgabe) ist eine geeignete vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorzusehen, welche gleichzeitig im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beiträgt, erhebliche Störungen von der lokalen Population abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Aus dem Ergebnis der Befragung und der Auswertung der bekannten Fundpunkte des Kiebitz innerhalb eines 10-km Suchradius, konnten Räume mit hohem Entwicklungspotenzial für die Art bestimmt werden. Innerhalb dieser Räume sind Kiebitzvorkommen bekannt und eine qualitative Verbesserung oder Vergrößerung der bestehenden Lebensstätten sinnvoll. Von einem räumlichen Zusammenhang

innerhalb des 10 km Radius wird aufgrund des artspezifischen Verbreitungsverhaltens des Kiebitzes ausgegangen. [72]

Im Auftrag des Vorhabenträgers hat die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft nach geeigneten Flächen für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) innerhalb der recherchierten Räume mit hohem Entwicklungspotenzial gesucht.

In enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Herne ist eine qualitative Verbesserungsmaßnahme bisher intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich Pöppinghausen[73] auf Recklinghäuser Kreisgebiet als geeignete CEF-Maßnahme ausgewählt worden.
Es ist geplant auf insgesamt 3 ha intensivbewirtschafteter Wiesen- und Ackerfläche eine artspezifische Bewirtschaftungsumstellung zu Gunsten des Kiebitzes vorzunehmen. Die Maßnahmen soll für einen Zeitraum von 8 Jahren umgesetzt werden.
Die Maßnahmenflächen stehen dem Kiebitz zum Beginn der Brutzeit 2012 zur Verfügung.

Die Umsetzung der Maßnahme wird über die gesamte Laufzeit durch die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft betreut und durch einem Monitoring begleitet. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieses Monitorings wird gemeinsam mit den Unteren Landschaftsbehörden entschieden, ob und in welchem Umfang das Monitoring weitergeführt und ob ein Risikomanagement zur Sicherstellung des Maßnahmenerfolgs erforderlich ist.

Weiterhin ist als Minimierungsmaßnahme eine Bauzeitenbeschränkung in der Brutzeit des Kiebitz im Zeitraum von März bis Juni einzuhalten.

Eine detaillierte Maßnahmenplanung und Darstellung der CEF-Maßnahmenflächen ist der folgenden Maßnahmenbeschreibung zu entnehmen:

<u>Maßnahmenbeschreibung[74]</u>
Die Flächen, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden, liegen im Bereich Castrop-Rauxel zwischen den Ortsteilen Pöppinghausen und Habinghorst sowie zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher. In diesem Bereich sind bereits Kiebitzvorkommen bekannt.
Die Maßnahmen umfassen insgesamt eine Fläche von rund 3,1 ha und teilen sich in der Örtlichkeit auf zwei Teilflächen auf (vgl. Karte 1 und 2). Sie umfassen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Teilfläche
Castrop-Rauxel	Habinghorst	1	45 u. 46, teilweise)	ca. 2,45 ha	1
Castrop-Rauxel	Habinghorst	1	38 (Weg)	ca. 0,1 ha	1
Castrop-Rauxel	Pöppinghausen	3	467, teilweise	ca. 0,6 ha	2

[72] Einhard Bezzel 1985: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nichtsingvögel,Aula-Verlag Wiesbaden
[73] Im Bereich zwischen Pöppinhauser Straße und Emscherkanal konnten in den vergangenen Jahren mehrfach Kiebitzbeobachtungen während der Brutzeit bestätigt werden (Östlich der Ortschaft Pöppinghausen Vorkommen in den letzten Jahren bekannt und 2010 während der Brutzeit bestätigt; Westlich von Pöppinghausen im Bereich nördliche Dönniger Heide Vorkommen des Kiebitz während der Brutzeit (23.03.2011) bestätigt) Quelle: Sichtbeobachtungen ULB Recklinghausen.
[74] Stiftung westfälische Kulturlandschaft 2011: Maßnahmenbeschreibung Kiebitzmaßnahme in Pöppinghausen, unveröffentlicht



Abbildung 4. Kiebitz Teilmaßnahmenfläche 1

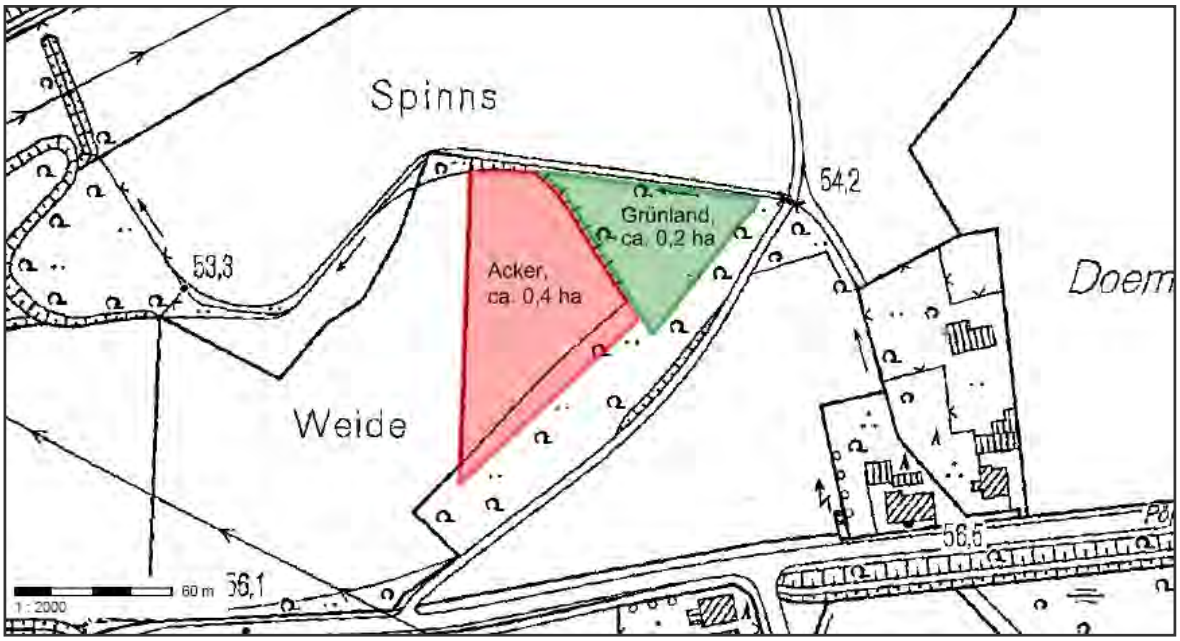


Abbildung 5: Kiebitz Teilmaßnahmenfläche 2

Die umzusetzenden Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung des Lebensraumes für den Kiebitz ab. Dies soll insb. durch die Verzahnung geeigneter Brut-, Rückzugs- und Nahrungsflächen erfolgen. Weiterhin sind vorhandene Kiebitzgelege von der Bearbeitung auszusparen und zu schützen (Gelegeschutz). Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Extensivierung vorhandener Grünlandflächen:
 - Flächengröße: Insgesamt ca. 0,9 ha
 - Bestand
 - Das Grünland besteht bereits und wird derzeit mehrschürig genutzt, wobei der erste Schnitt in Abhängigkeit von der Witterung bereits im Frühjahr erfolgt.
 - Maßnahme: Das Grünland wird künftig extensiv genutzt und dem entsprechend wie folgt bewirtschaftet:
 - Mahd erst ab 15. Juni
 - Möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz (bis 2 GV) bis 15. Juni
 - Kein Walzen nach dem 15. März
 - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Düngung lediglich mit Festmist
 - Wirkung: Durch die Einschränkung der Bewirtschaftungszeiten entsteht eine Schonzeit, in der die Kiebitze nicht durch die verschiedenen Arbeitsgänge, die auf intensiv genutzten Flächen in dieser Zeit anstehen, in der Brut oder der Aufzucht der Jungen gestört oder gefährdet werden. Dies gilt sowohl für die Gelege direkt auf diesen Grünlandflächen, als auch für juvenile Tiere, die nach dem Schlüpfen auf diesen oder benachbarten Flächen das Nest verlassen und dann im Grünland Nahrung und Deckung finden.

2. Schaffung von Rückzugs-, Brut- und Nahrungsmöglichkeiten im Bereich der Ackerflächen
 - Flächengröße: mindestens 0,2 ha
 - Bestand: Derzeit werden die Flächen als Ackerflächen genutzt. Es bestehen keine Auflagen hinsichtlich der Auswahl der Kulturen oder der Bewirtschaftungszeiten.
 - Maßnahme: Ein Teil der bestehenden Ackerflächen werden aus der Produktion genommen. Der Bewirtschafter kann dabei zwischen folgenden Maßnahmen wählen:
 - Schwarzbrache (einmal jährlich Bodenbearbeitung bis zum 15. März zur Herstellung des Schwarzbrachencharakters (Gelegeschutz))
 - Blühstreifen oder –fläche (mit Einsaat einer geeignete Blühmischung, bei mehrjährigen Streifen jährliche Mahd oder Mulchen im Herbst)
 - Horstrotschwingelstreifen oder –fläche (Einsaat mit Horstrotschwingel, keine Nutzung, Pflege nach Absprache, z.B. durch Mähen im Herbst, ggf. Umbruch und Neueinsaat)

 Die Flächen können jährlich innerhalb der Ackerflächen rotieren, wobei der Flächenwechsel nur zwischen dem 1. September und dem 15. März erfolgen darf. Davon ausgenommen ist die Anlage der Blühstreifen, wenn eine Mischung verwendet wird, für die eine Aussaat im Frühjahr empfohlen wird. Die Aussaat darf dann jedoch nicht in der Zeit zwischen dem 21. März und dem 5. Mai erfolgen.

- Wirkung: Die Maßnahme dient der Strukturanreicherung im Bereich der unter Punkt 3 beschriebenen Ackerflächen. Da der Kiebitz für die Brut in der Vergangenheit zunehmend auch auf Flächen ohne, bzw. mit einer eher schütteren Vegetation zurückgreift, würde insb. die Schwarzbrache eine Verbesserung des Bruthabitats bedeuten. Aufgrund des Bewuchses stellen Blühstreifen und Horstrotschwingelstreifen vor allem geeignete Rückzugshabitate dar, die Nutzung als Bruthabitat ist jedoch ebenfalls nicht ausgeschlossen. Alle drei Maßnahmen dienen darüber hinaus der Verbesserung des Nahrungsangebotes.

3. <u>Ackernutzung mit kiebitzgerechten Bewirtschaftungsweisen</u>
 - Flächengröße: Insgesamt 2,1 ha, abzüglich der unter Nr. 2 genannten Fläche
 - Bestand
 - Derzeit werden die Flächen als Ackerflächen genutzt. Es bestehen keine Auflagen hinsichtlich der Auswahl der Kulturen oder der Bewirtschaftungszeiten.
 - Maßnahme: Für die Ackerflächen ist eine Einschränkung hinsichtlich der anzubauenden Kulturen sowie der Bearbeitungszeiten vorgesehen. Weiterhin ist ein „Gelegeschutz“ vereinbart und einzuhalten (Aussparen bekannter Kiebitzgelege von der Bearbeitung).
 - Die Auswahl der Kulturen obliegt dem Bewirtschafter, wobei er aus folgenden Möglichkeiten wählen kann:
 - Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseanbau mit bearbeitungsfreier Schonzeit
 - Mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen dem 1. Januar und dem 21. März (Gelegeschutz ist einzuhalten)
 - Verzicht auf Bodenbearbeitung zwischen dem 22. März und dem 5. Mai, der Mais kann somit erst ab dem 6. Mai gelegt werden (Gelegeschutz ist zu beachten)
 - Bei ungünstiger Witterung kann eine Verlängerung der Fristen um jeweils 10 Tage vereinbart werden
 - Anbau von Sommergetreide
 - Aussaat vor dem 21. März (Gelegeschutz ist zu beachten)
 - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel
 - Anbau von Wintergetreide
 - Reihenabstand mind. 20 cm
 - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Dünger
 - Anbau von Feldgras
 - Erste Mahd nicht vor dem 1. Juli, nach Absprache auch früher, wenn die Jungen bereits flügge sind
 - Wirkung: Durch die Maßnahmen wird ein geeignetes Bruthabitat geschaffen, da Arbeitsgänge, die das Gelege schädigen oder zerstören könnten, im Brutzeitraum nicht durchgeführt werden dürfen. Dies betrifft insbesondere Bodenbearbeitung und Aussaat. Diese Maßnahme wirkt insbesondere in Verbindung mit den übrigen Maßnahmen, da hier das Gelege geschützt wird und sich die Jungen nach dem Schlüpfen in die angrenzenden Strukturen zurückziehen können. Darüber hinaus stehen die Ackerflächen selbst den Jungen durch verspätete Saattermine oder den doppelten

Reihenabstand länger als Lebensraum zur Verfügung, als vergleichbare Ackerflächen ohne die genannten Auflagen.

4. Einschränkung der Unterhaltung und Nutzung eines Grünwegs
 - Flächengröße: etwa 0,1 ha
 - Bestand: Der Grünweg wird derzeit genutzt um zu den angrenzenden Flächen zu gelangen, außerdem wird er in unregelmäßigen Abständen gemäht.
 - Maßnahme: Der Grünweg wird künftig nicht mehr befahren, außer für eine maximal einmal jährlich ab September stattfindende Pflegemaßnahme.
 - Wirkung: Der Grünweg steht künftig als ungestörtes Rückzugs- und Nahrungshabitat zur Verfügung, da er nicht mehr befahren wird und auch die Pflegemaßnahme erst nach dem Flügge werden der Jungen stattfindet. Er stellt eine Strukturanreicherung dar, was nicht nur für die übrigen Maßnahmenflächen, sondern auch für die im Westen angrenzenden Ackerflächen, die nicht Teil der Maßnahme sind und weiterhin ohne Auflagen bewirtschaftet werden, gilt.

Monitoring

Im ersten Jahr erfolgt ein Monitoring der Maßnahme, bei dem die Annahme der Flächen durch Kiebitze, deren Brutvorkommen sowie der Aufzuchterfolg erfasst werden. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieses Monitorings wird gemeinsam mit den Unteren Landschaftsbehörden entschieden, ob und in welchem Umfang das Monitoring weitergeführt und ob ein Risikomanagement zur Sicherstellung des Maßnahmenerfolgs erforderlich ist.

Flächensicherung

Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen eines Vertrages zwischen der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft und dem Bewirtschafter. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 8 Jahren. Sollten die oben bezeichneten Flächen innerhalb der Vertragslaufzeit nicht mehr zur Verfügung stehen, stellen Stiftung und Bewirtschafter in Absprache mit den Unteren Landschaftsbehörden gleichwertige Ersatzflächen in Castrop-Rauxel zur Verfügung.

5.2.5 Turmfalke

Bauzeitenregelung: Bauarbeiten für ggf. erforderliche Umbauarbeiten am Malakowturm, insbesondere Fassaden und Dacharbeiten sind außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli) durchzuführen. Der Brutplatz ist in seiner Funktion dauerhaft zu erhalten. Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Hinweis in die Baugenehmigung aufzunehmen, der den Erhalt des Nistplatzes dauerhaft sichert.

6.0 Zusammenfassung

Die Artenschutzrechtliche Betrachtung zu dem Planungsvorhaben ergibt mit Bezug auf die potenziell vorkommenden "planungsrelevanten Arten" folgendes Ergebnis:

Folgende planungsrelevante Arten sind von dem Planvorhaben nicht betroffen, da ihr Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. ein funktionaler Bezug hierzu ausgeschlossen werden kann:

Amphibien	Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch
Vögel	Eisvogel, Zwergtaucher
Libellen	Große Moosjungfer

Folgende planungsrelevante, gefährdete bzw. bemerkenswerte Arten wären, sofern sie im Gebiet vorkommen, von dem Planvorhaben nicht erheblich betroffen. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Brutzeiten der Art sowie deren Vorkommen im Untersuchungsraum in aller Regel ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der lokalen Population bestünde nicht. Der Erhaltungszustand wäre in der Regel auch ohne Umsetzung spezieller Maßnahmen durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Säugetiere	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
Reptilien	Zauneidechse
Europäische Vogelarten	Baumfalke, Braunkehlchen, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauschschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer
Libellen	Asiatische Keiljungfer

Bei Vorkommen der nachfolgenden planungsrelevanten Arten bestehen keine Konflikte soweit entsprechende Minderungs- und Schutzmaßnahmen beachtet werden. Für die genannten Fledermausarten sind die im Kapitel 5 aufgeführten „Planungshinweise zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen“ zu beachten. Für Renovierungsarbeiten am Malakowturm, ist im Rahmen der Baugenehmigung eine separate artenschutzrechtliche Prüfung zum Schutz möglicher Fledermausquartiere und zur Sicherung des Brutplatzes des Turmfalken durchzuführen. Der Brutplatz des Turmfalken im Dach des Malakowturm ist dauerhaft zu erhalten, hierzu sollte eine Verpflichtung des späteren Eigentümers im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen.

Säugetiere	Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbenfledermaus, Zwergfledermaus
Europäische Vogelarten	Turmfalke, Wiesenpieper

Für die folgend aufgeführten planungsrelevanten Arten bestehen keine Konflikte bzw. werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst, wenn die im Gutachten unter Kapitel 5 aufgeführten Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Amphibien	Kreuzkröte
Europäische Vogelarten	Flussregenpfeifer, Kiebitz

Für die aufgeführten Europäischen Vogelarten ist eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Roden der wenigen Gehölzbestände im Zeitraum im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) und zusätzlich für die Offenlandarten Kiebitz und Flussregenpfeifer eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit von März bis Juni einzuhalten (vgl. Kapitel 5).

Neben den geplanten Optimierungsmaßnahmen für die Kreuzkröte sowie den Flussregenpfeifer auf der nördlich liegenden Kompensationsfläche im Bereich des ehem. Wanit-Geländes, ist die Umsetzung einer vorgezogen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Schutz des Kiebitzes auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet im Bereich des Ortsteils Pöppinghausen vorgesehen.
Es ist geplant auf insgesamt 3 ha intensiv bewirtschafteten Wiesen- und Ackerflächen eine artspezifische Bewirtschaftungsumstellung zu Gunsten des Kiebitzes vorzunehmen. Die Maßnahmen soll für einen Zeitraum von 8 Jahren umgesetzt werden. Die von der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft geplante Maßnahme soll dem Kiebitz zu Beginn der Brutzeit 2012 zur Verfügung stehen.
Der Erfolg dieser Maßnahme ist durch ein Monitoring zu dokumentieren und bei Bedarf ein Risikomanagement durchzuführen. Die Maßnahme wird bis zum Ende der Maßnahmenlaufzeit durch die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft betreut.

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2] sowie eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Maßnahmen auch für diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Koordination und Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen ist durch eine Ökologische Baubegleitung fachlich zu begleiten und ggf. mit den beteiligten Landschaftsbehörden abzustimmen.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 217 / Logistikpark Schloß Grimberg / ehem. Schachtanlage Unser Fritz I/IV

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Herne Antragstellung (Datum): 10.2011

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Plan Nr. 217 auf den Flächen des ehem. Kokerei- und Zechenstandortes Unser Fritz I/IV in Herne-Wanne / Artenschutzrechtliche Prüfung zur Entwicklung einer großflächigen GE/GI-Nutzung an dem Standort Unser Fritz I/IV / Baubedingte Projektwirkungen (Lebensraumverlust, Baulärm, visuelle Störreize) durch Bautätigkeiten inkl. Randeffekte / anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen (Lebensraumverlust von Brut- und Nahrungshabitaten, dauerhafte Randeffekte auf angrenzende Lebensräume))

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Fasan, Hohltaube, Ringeltaube, Türkentaube, Grünspecht, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Zilp-Zalp, Rotkelchen, Amsel, Singdrossel, Schwanzmeise, Kohlmeise, Balumeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Buchfink, Grünling, Gimpel, Feldsperling, Haussperling, Star, Elster, Rabenkrähe

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus / Eptesicus serotinus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4408,4409

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [] atlantische Region
- [■] kontinentale Region
 - [■] grün günstig
 - [] gelb ungünstig / unzureichend
 - [] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [] **A** günstig / hervorragend
- [] **B** günstig / gut
- [] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Potenzielle Quartiere in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturm sind nicht auszuschließen; Als Nahrungsgast / Durchzügler zu erwarten. Südlich der BAB 42 als Durchzügler festgestellt. Lokale Population: unbekannt, Möglicher Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden; Ein potenzieller Verlust von Quartieren in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturmes , kann nicht ausgeschlossen werden (Fassadenarbeiten).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beachtung der allemeinen Hinweisen zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen (vgl. Kapitel 5, ASP) . Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich artspezifische Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der allgemeinen Heinweise zum Fledermausschutz sowie einer erneuten Prüfung der artenschutzrechtlichen Bealnge im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, können populationsökologische Folgen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte nach [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Vorgehensweise mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zweifarbenfledermaus / Vespertilio murinuseme

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	G
Nordrhein-Westfalen	I

Messtischblatt

4408,4409

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [] atlantische Region
- [■] kontinentale Region

- [■] grün günstig
- [] gelb ungünstig / unzureichend
- [] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [] **A** günstig / hervorragend
- [] **B** günstig / gut
- [] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Potenzielle Quartiere in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturm sind nicht auszuschließen; Als Nahrungsgast / Durchzügler zu erwarten. Lokale Population: unbekannt, Möglicher Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden; Ein potenzieller Verlust von Quartieren in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturmes , kann nicht ausgeschlossen werden (Fassadenarbeiten).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beachtung der allemeinen Hinweisen zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen (vgl. Kapitel 5, ASP) . Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich artspezifische Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der allgemeinen Heinweise zum Fledermausschutz sowie einer erneuten Prüfung der artenschutzrechtlichen Bealnge im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, können populationsökologische Folgen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte nach [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Vorgehensweise mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus / Myotis dasycneme

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	G
Nordrhein-Westfalen	I

Messtischblatt

4408,4409

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [] atlantische Region
- [■] kontinentale Region

- [■] grün günstig
- [] gelb ungünstig / unzureichend
- [] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [] **A** günstig / hervorragend
- [] **B** günstig / gut
- [] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Potenzielle Quartiere in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturm sind nicht auszuschließen; Als Nahrungsgast / Durchzügler zu erwarten. Lokale Population: unbekannt, Möglicher Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden; Ein potenzieller Verlust von Quartieren in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturmes , kann nicht ausgeschlossen werden (Fassadenarbeiten).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beachtung der allemeinen Hinweisen zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen (vgl. Kapitel 5, ASP) . Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich artspezifische Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der allgemeinen Heinweise zum Fledermausschutz sowie einer erneuten Prüfung der artenschutzrechtlichen Bealnge im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, können populationsökologische Folgen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte nach [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Vorgehensweise mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[] ja [■] nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[] ja [■] nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja [■] nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja [■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus / Pipistrellus pipistrellus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	*N

Messtischblatt

4408,4409

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [] atlantische Region
- [■] kontinentale Region

- [■] grün günstig
- [] gelb ungünstig / unzureichend
- [] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [] **A** günstig / hervorragend
- [] **B** günstig / gut
- [] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Potenzielle Quartiere in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturm sind nicht auszuschließen;Im Bereich der Autobahnunterführung der ehemaligen Erzbahntrasse bzw. des Hüller Bachs ist ein Balzareal der Art bekannt. Als Nahrungsgast / Durchzügler zu erwarten. Lokale Population: unbekannt, Möglicher Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden; Ein potenzieller Verlust von Quartieren in Spaltenverstecken und Hohlräumen in der Fassade des Malakowturmes , kann nicht ausgeschlossen werden (Fassadenarbeiten).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beachtung der allemeinen Hinweisen zum Schutz von Fledermaushabitaten und -individuen (vgl. Kapitel 5, ASP) . Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen und wenn erforderlich artspezifische Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der allgemeinen Heinweise zum Fledermausschutz sowie einer erneuten Prüfung der artenschutzrechtlichen Bealnge im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, können populationsökologische Folgen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte nach [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Vorgehensweise mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[] ja [■] nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[] ja [■] nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja [■] nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja [■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kreuzkröte / Bufo calamita

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4408,4409

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [] atlantische Region
- [■] kontinentale Region

- [] grün günstig
- [■] gelb ungünstig / unzureichend
- [] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [] **A** günstig / hervorragend
- [] **B** günstig / gut
- [] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

2 Einzelnachweise (Totfund eines adulten Tiers, Lebendfund eines juvenilen Tiers, L&S 2008) und Zufallsfunde (9 Einzelfunden, H&S Umweltplanung 2010) sind bekannt; Keine Reproduktion auf der Fläche (Information BUND-Herne) nachgewiesen., Lokale Population: 10-19 Vorkommen in Herne, Möglicher Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden; Bau-, anlage und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Planung (GI/GE-Entwicklung) führen zum teilweisen Lebensraumsverlust durch das Planvorhaben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Mehrmaliges absammeln ggf. vorkommender Individuen vor den Bautätigkeiten (bei geeigneter Witterung und Jahreszeit durch erfahrenen Biologen) und aussetzen im Bereich des NSG Hafen Grimberg. Die Durchführung der Schutzmaßnahme ist unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörden durch die Ökologischen Baubegleitung vor Ort zu koordinieren und zu planen. Optimierung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf dem ehem. Wanit-Gelände durch Schaffung von temporären Wassermulden (z.B. durch Erhalt von alten Fahr- und Spurrillen). Optimierung des Rückstaubeckens im Bereich nördlich des Landschafsbauwerks als Lebensraum für die Kreuzkröte innerhalb des Geltungsbereichs.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der unter II.2 dargestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, können populationsökologische Folgen nach heutigen Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Eine eintreten von Verbotstatbeständen nach [§ 44 (1) Nr. 1, 2 und 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Vermeidungs-, und Schutzmaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[] ja [■] nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[] ja [■] nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja [■] nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[] ja [■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz / Vanellus vanellus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	2
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4408,4409

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen als Nahrungsgast sowie als Brutvogel (2 Brutpaar mit Bruterfolg - Quelle: NABU Herne) im Plangebiet, Weitere Brutvorkommen im Umfeld bekannt; Lokale Population: unbekannt, es gibt mehrere Vokommen innerhalb eines 10 km-Radius; "Lebensraum auf Zeit" durch fortschreitende Sukzession. Möglicher Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden; Bau-, anlage und betreibsbedingte Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Planung (GI/GE-Entwicklung) führen zum vollständigen Lebensraumsverlust innerhalb des Plangebietes.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bauzeitenbeschränkung von März bis Ende Juni während der Brutzeit.
Umsetzung einer CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für 8 Jahre auf insgesamt 3 ha Maßnahmenfläche. Optimierung von landwirtschaftlichen Flächen als artspezifische Lebensraumverbesserung und zur qualitativen Verbesserung und Vergrößerung bestehender Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang (10-km Radius). Gleichzeit trägt die Maßnahme zur Vermeindung von erheblichen Störungen der lokalen Population bei. Im Rahmen des Risikomanagements wird ein Monitoring zur Erfolgskontrolle durchgeführt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit der Art und der Umsetzung der CEF-Maßnahme im Raum Pöppinghausen, können populationsökologische Folgen nach heutigen Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Eine erhebliche Störung nach[§ 44 (1) Nr. 2] sowie eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte nach [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer / Charadrius dubius

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4408,4409

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen als Nahrungsgast sowie mit Brutverdacht im Plangebiet vorhanden, Lokale Population: unbekannt, Möglicher Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden; Bau-, anlage und betreibsbedingte Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Planung (GI/GE-Entwicklung) führen zum vollständigen Lebensraumsverlust innerhalb des Plangebietes.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Art profitiert von der einzuhaltenden Bauzeitenbeschränkung für den Kiebitz von März bis Juni.
Weiterhin profitiert die Art, von der Umsetzung der nördlich angrenzenden Kompensationsmaßnahme auf dem ehem. Wanit-Gelände.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit der Art, können populationsökologische Folgen nach heutigen Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ein Ausweichen der Art auf benachbarte Flächen möglich.
Eine erhebliche Störung nach [§ 44 (1) Nr. 2] sowie eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte nach [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Schutzmaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke / Falco tinnunculus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	VS

Messtischblatt

4408,4409

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen als Nahrungsgast sowie als Brutverdacht im Plangebiet bestätigt. Brutplatz im Dachstuhl des Denkalgeschützten Malakowtums, Lokale Population: 1 - 10 Brutpaare, Möglicher Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden; Bei Renovierung des Malakowturm droht Verlust des Brutplatz im Dachstuhl des Gebäudes.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bauzeitenregelung: Bauarbeiten für ggf. erforderliche Umbauarbeiten am Malakowturm, insbesondere Fassaden und Dacharbeiten sind außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli) durchzuführen. Der Brutplatz ist in seiner Funktion dauerhaft zu erhalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren ist ein Hinweis in die Baugenehmigung aufzunehmen, der den Erhalt des Nistplatzes dauerhaft sichert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkungen sowie der Verpflichtung zum Erhalt des Brutplatzes im Malakowturm im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, können populationsökologische Folgen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte nach [§ 44 (1) Nr. 3] kann unter Einhaltung der dargestellten Schutzmaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

DTP 18/07/2011

Kiebitz Vorkommen

- Kiebitz (Fundpunkt H&S 2011, Stöb Ge)
- Kiebitz (Fundpunkte NABU, BUND, ULB Re 2011)
- Radius 10 km
- Naturschutzgebiete
- Potenzialflächen Kiebitzvorkommen

Arbeitskarte

Artenschutzprüfung (ASP)
Logistikpark Schloß Grimberg /
ehemalige Schachtanlage Unser Fritz I/IV“

Kiebitz Vorkommen / Potenzialräume (10 km Radius)

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

N

Anlage C: Maßnahmenbeschreibung - Kompensationsmaßnahme ehem. WANIT-Gelände

Maßnahmenblatt

Maßnahme Nr. 3b

zum Vorhaben: Bebauungsplan Nr.210 "Logistikpark Schloss Grimberg"

Maßnahme:
Anlage einer Kompensationsfläche als Wiesenfläche mit Gehölzpflanzungen und Saumanteilen auf einer Fläche östlich der Bauflächen **(als Ökokkontofläche)**

Durchführung:
Die Fläche ist nach Abschluß der Erdarbeiten (aus den Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Bodenschutzes) zu kontrollieren und die später zu pflegenden Flächen in einen mahdfähigen Zustand zu überführen. Anschließend ist die Gesamtfläche mit einer Saatgutmischung RSM 7.1.2 oder 7.2.2 in dünner Schicht (5g/m^2) einzusähen. Der parallel zur Einsaat entwickelte spontane Bewuchs ist zu dulden und im Rahmen der Fertigstellungspflege zu entwickeln. Die einzusähende Fläche ist 10861 m^2 groß.

Anschließend sind die für Heckenpflanzungen vorgesehenen Flächen mit Heckensträuchern zu bepflanzen. Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 6 Triebe 40/60 cm.
Bepflanzt werden Heckenstreifen von ca. 337 lfdm Länge auf 1331 m^2. Als Pflanzraster ist vorzusehen: Verschränkt 2/3reihige Pflanzung, d.h. abwechselnd und auf Lücke gepflanzt 2 bzw. 3 Sträucher, Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand in der Reihe 1 m.
Straucharten: Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Heckenrose.
vereinzelt beigemischt (zusammen ca. 10% Anteil): Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen.
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.

Innerhalb der Wiesenfläche sind 39 Solitärbäume an den in der Maßnahmenkarte dargestellten Stellen in geraden Reihen mit Pflanzabständen von ca. 8,5 m anzupflanzen. Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv (FLL).
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 15 m sind zu verwenden die Baumarten Holzapfel, Zwetschge, Eberesche, Traubenkirsche
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 20 m die Baumarten
Hainbuche, Walnuss, Vogelkirsche, Holzbirne
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Alternativ wäre gleichwertig die Pflanzung von weiteren Kulturobstsorten (Apfel, Birne, Süßkirsche, als Hochstämme) möglich. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß eine verbindliche Übernahme der notwendigen Pflegemaßnahmen (insbesondere Schnittmaßnahmen) durch einen Träger sichergestellt wäre, weil die genannten Arten ohne Baumschnitt keinen stabilen Kronenaufbau erlangen können.

Fertigstellungspflege:
In den Gehölzpflanzungen: Mahd des spontanen Aufwuchsen aus Gräsern und Stauden mit dem Freischneider zwischen den gepflanzten Gehölzen als Mulchmahd mit 2 Durchgängen pro Jahr in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung. Ersatz (Nachpflanzung) der ausgefallenen Gehölze. Pflanzen mit massiven Rindenschäden durch Kaninchenfraß, die noch nicht völlig abgestorben sind, sind ggf. als Ausfälle zu behandeln.

Auf den Wiesenflächen: Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, für die Dauer von 5 Jahren. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Auf dem Hügel (Erdbauwerk): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Wiesenflächen auf der Teilfläche: 8683 m^2 (unter Einschluß der Baumscheiben der Solitärbäume, ohne die Heckenpflanzungen).

Auf den Saumflächen (nach Maßnahmenkarte): Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an einem Termin pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der Mahdtermin sollte vorzugsweise im Herbst (September/Oktober) liegen. Alternativ ist eine Mahd im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September), parallel zur Wiesenmahd zulässig. Eine Pflege der Gesamtfläche in einem Durchgang ist aber zu vermeiden.
Gesamtfläche der zu mähenden Saumflächen: 847 m^2. Geringfügige Verschiebungen gegenüber den Wiesenflächen aufgrund von Variationen in der praktischen Ausführung sind bedeutungslos.

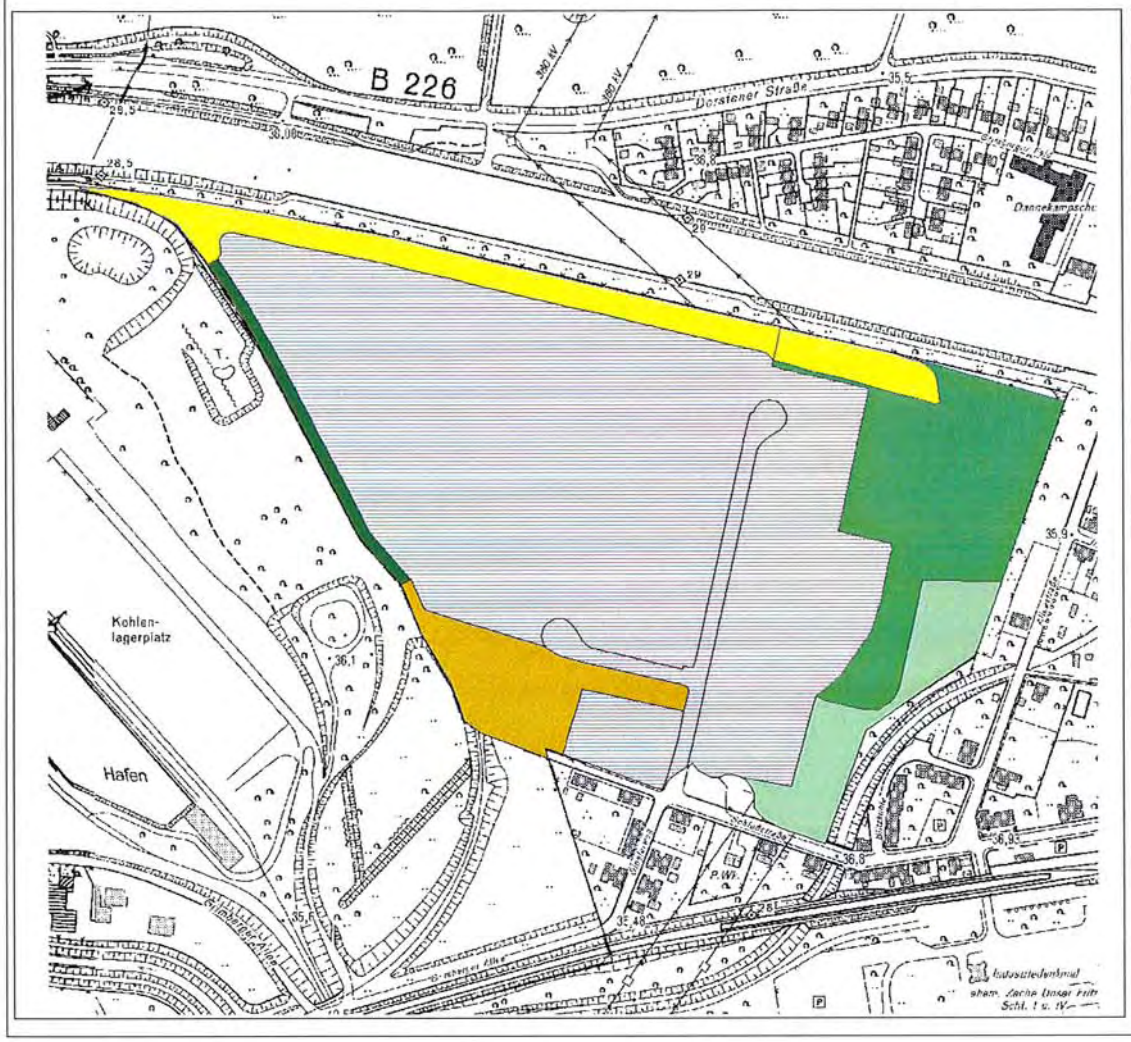
Erhaltungspflege:
Nach Etablierung der Heckenstreifen: Zunächst keine Pflege erforderlich. Nach ca. 15 Jahren beginnend abschnittsweise Rückschnitt der Hecken (Auf-den-Stock-setzen) auf Abschnitten von jeweils 50 bis 100 Meter Länge. Wiederholung dieser Maßnahme alle 10-12 Jahre.

Nach Etablierung des Wiesenbestands: Weiterhin Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Nach Etablierung der Saumflächen: Weiterhin Mahd der Flächen an einem Termin pro Jahr im Spätsommer/Frühherbst. Aufkommende Brombeeren können im Übergangsbereich zu den Gehölzen abschnittsweise geduldet werden.

Besondere Hinweise:
Der Unterhaltungsweg ist in geeigneter Weise durch Schranken oder Sperrpfosten gegen illegales Befahren zu sichern, um das Entstehen wilder Müllkippen auf der Fläche zu verhindern. Der Heckenstreifen entlang der Schloßstraße bzw. des geplanten Kreisverkehrs ist bis zu seiner sicheren Etablierung durch eine Einfriedung auf der Außenseite zu sichern.

Größe der Maßnahmenfläche: 11712 m^2 (unter Einschluß des Unterhaltungswegs).



stadtherne

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 210

"Logistikpark Schloss Grimberg"

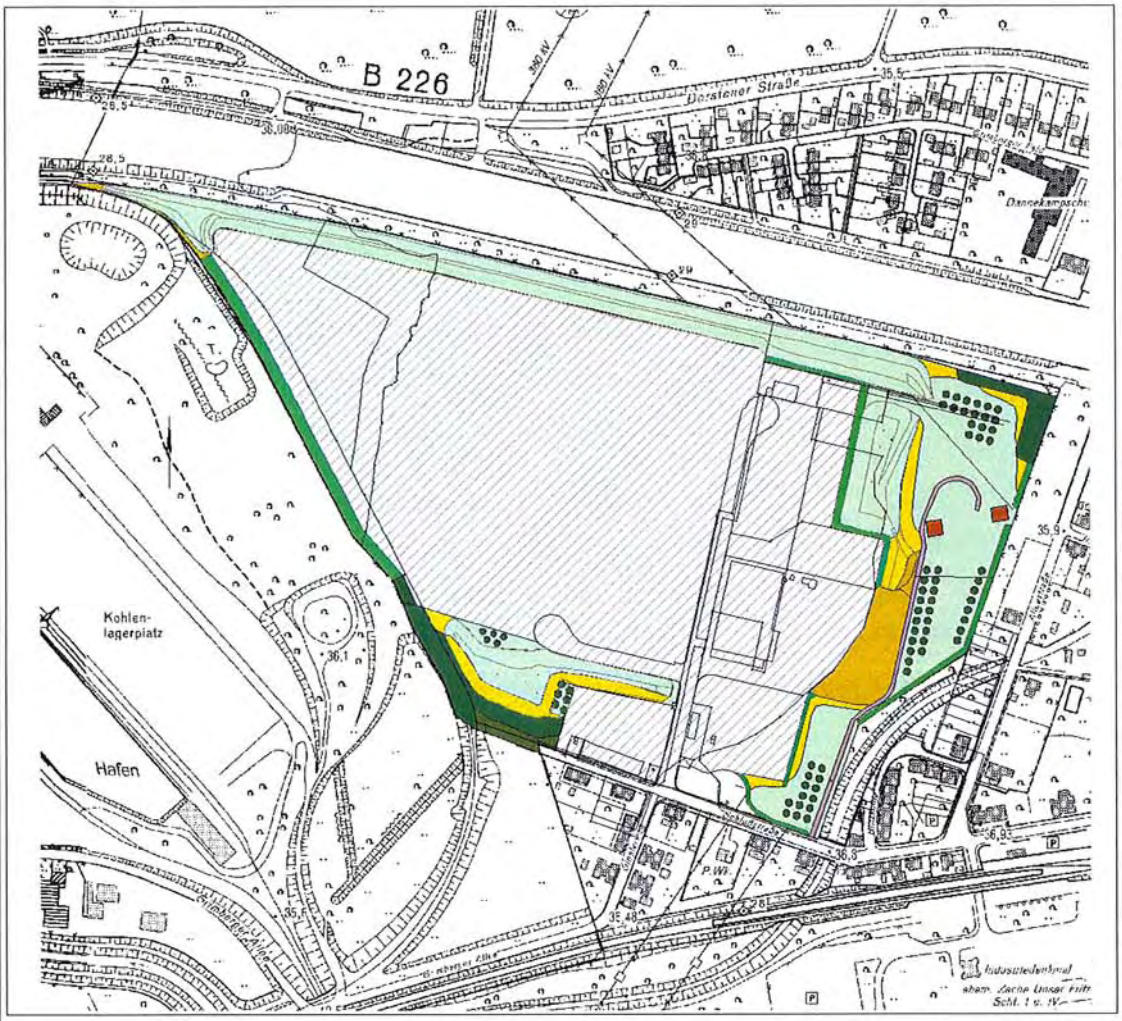
Teilflächen
(vgl. Maßnahmenblätter)

1
2
3a
3b
4

Stand: 08.06..2009

N Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte

Biologische Station
östliches Ruhrgebiet



stadtherne

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 210

"Logistikpark Schloss Grimberg"

Zielzustand
nach Realisierung der Maßnahmen

- versiegelte Flächen (1.1)
- Schotter, Rohböden etc. (1.3)
- Fettwiese (3.2)
- Saumflächen mit Stauden (4.5)
- Sukzessionsfläche, Brache (5.2)
- Sukzessionsfläche, Brache (Erhalt) (5.3)
- Hecken- und Gehölzpflanzungen (8.1)
- Feldgehölze (Erhalt) (8.2)
- Bauflächen
- Baumpflanzung (8.2)

Stand: 08.06.2009

N Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte

Biologische Station
östliches Ruhrgebiet

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 217
"Logistikpark Schloß Grimberg / ehem. Schachtanlage Unser Fritz I/IV"



Realnutzung / Biotoptypen *

- 1.1 / versiegelte Fläche
- 1.3 / Schotterfläche, wassergebundene Fläche
- 3.2 / Intensivgrünland
- 4.1 / Zier- und Nutzgarten, strukturarm
- 5.1 / Brache < 5 Jahre
- 6.4 / teilweise nicht standortheimischer Laubwald
- 6.7 / Aufforstung mit standorth. Laubgehölzen
- 7.1 / naturfremdes Fließgewässer
- 7.7 / Versickerungsmulde / -graben
- 8.1 / Gebüsch, Feldgehölz
- 8.2 / Baumgruppe, Baumreihe, Einzelbäume

* Bewertungsverfahren: MSWKS NRW, MUNLV NRW: Arbeitshilfe Eingriffsbewertung, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, - vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW, Stand: Mai 2001

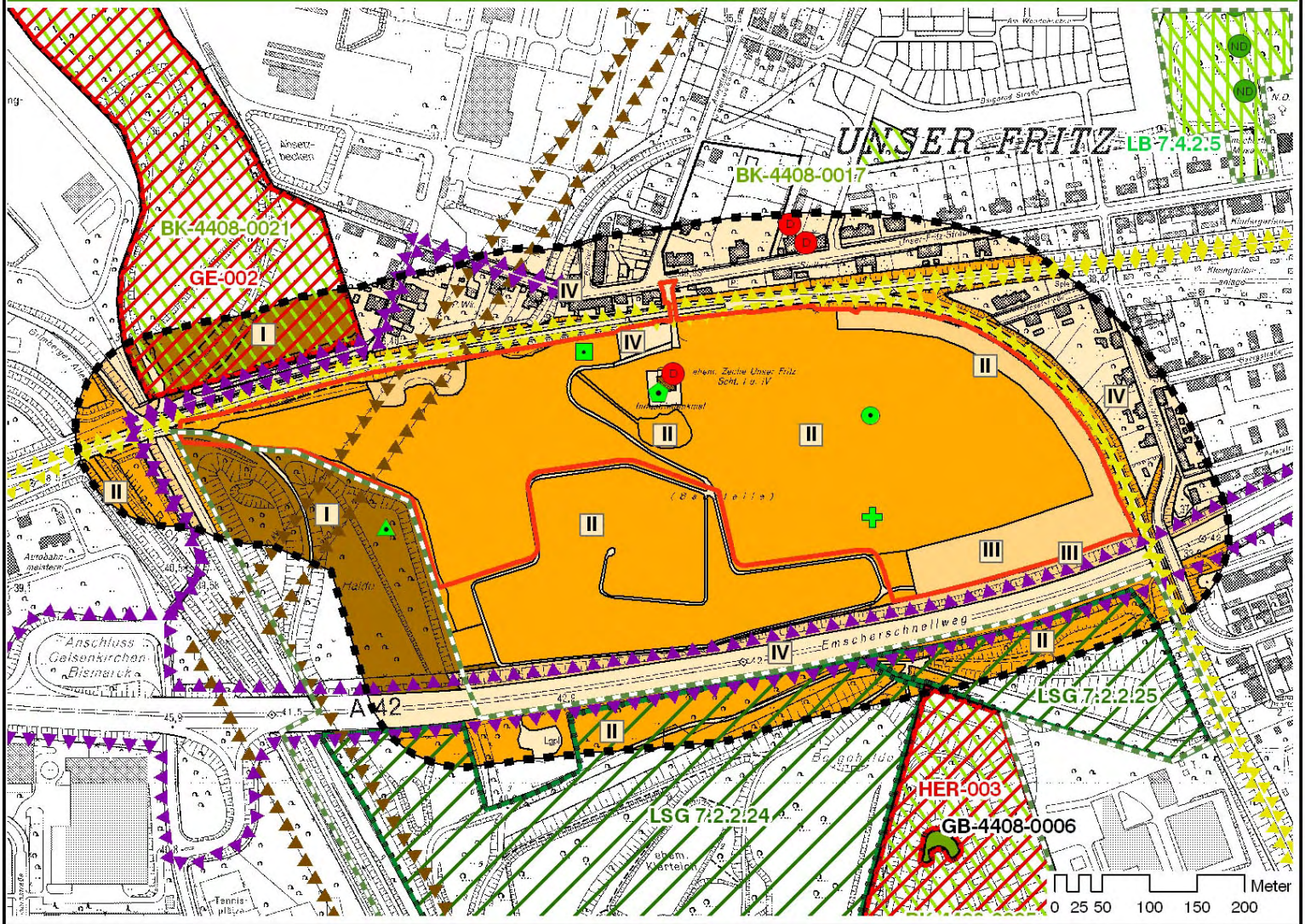
Sonstiges

- Abgrenzung Bebauungsplan 217
- Untersuchungsraum Umweltbericht

PLANGRUNDLAGE Deutsche Grundkarte (DGK5)	**Karte 1:** **Realnutzung / Biotoptypen**	STAND: Sept. 2011
		BEARBEITET: B. M.
AUFTRAGGEBER RAG Montan Immobilien GmbH Regionalbüro Ruhr, Essen	**PLANUNGSBÜRO** Davids \| Terfrüchte + Partner Landschaftsarchitekten	GEZEICHNET: B. M.
		MASSSTAB: 1:5.000

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 217

"Logistikpark Schloß Grimberg / ehem. Schachtanlage Unser Fritz I/IV"



Biotope Bedeutung
(Lebensräume Tieren und Pflanzen)

- I sehr hohe Bedeutung
- II hohe Bedeutung
- III mittlere Bedeutung
- IV nachrangige Bedeutung

Nachrichlich

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- geschützter Biotoptyp (§62 LG)
- Biotopkataster LANUV - 2008
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- LP-Grenze Herne
- Denkmalschutz
- Naturdenkmal

Vorbelastungen

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Überlandstromleitung

Sonstiges

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 217
- Untersuchungsraum Umweltbericht

Artenfunde Fauna *

- Kiebitz
- Kreuzkröte
- Mäusebussard
- Teichfrosch
- Turmfalke

* Kartierung durch Landschaft und Siedlung GbR: 2008, Unser Fritz 1/4, Faunistische Bestandserhebung Faunistischen Erhebung

PLANGRUNDLAGE
Deutsche Grundkarte (DGK5)

Karte 2 a :
Pflanzen und Tiere

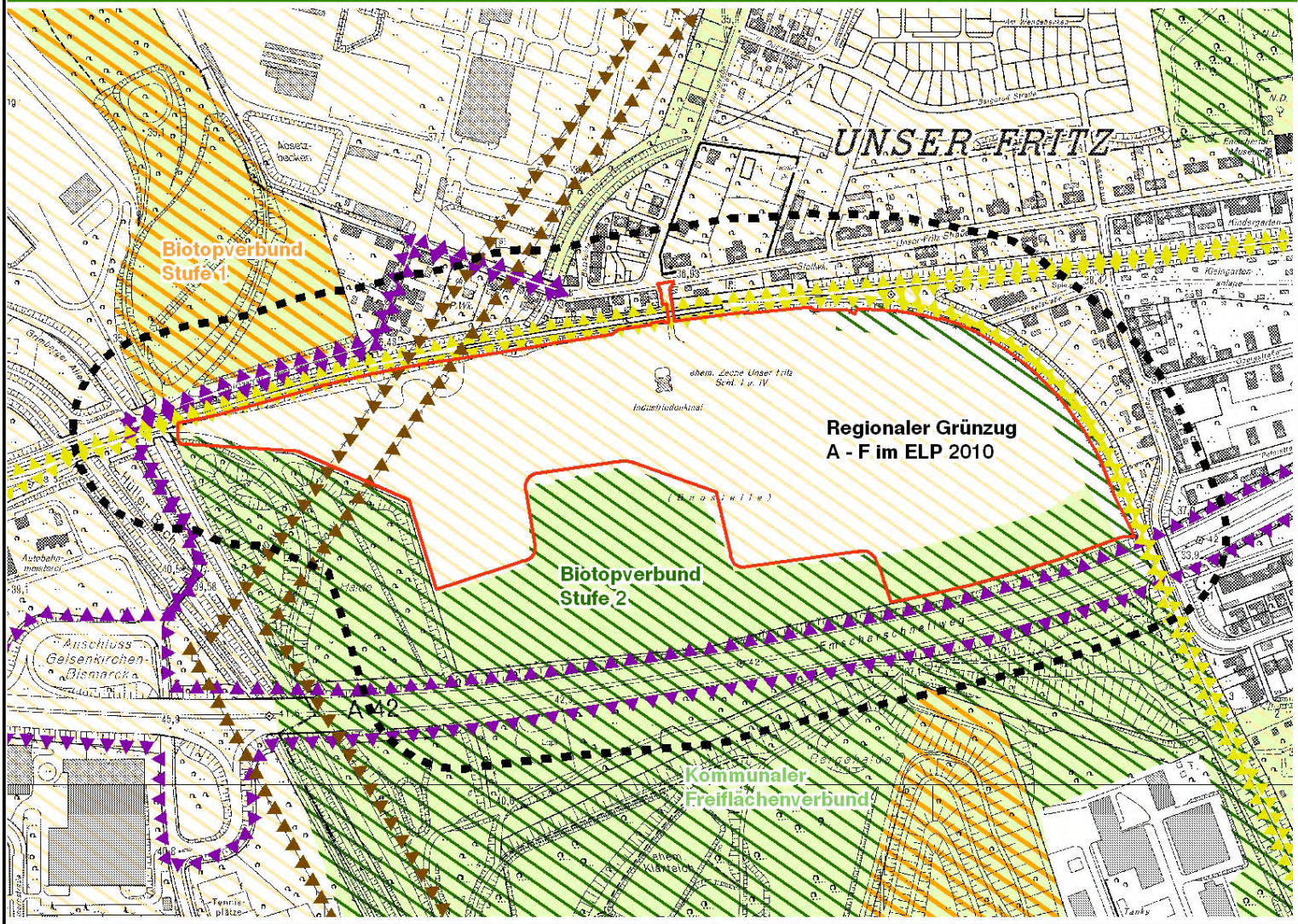
STAND: Sept. 2011
BEARBEITET: B. M.
GEZEICHNET: B. M.
MASSSTAB: 1:5.000

AUFTRAGGEBER
RAG Montan Immobilien GmbH
Regionalbüro Ruhr, Essen

PLANUNGSBÜRO
Davids | Terfrüchte + Partner
Landschaftsarchitekten

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 217

"Logistikpark Schloß Grimberg / ehem. Schachtanlage Unser Fritz I/IV"



Biotopverbund NRW / Grünzüge *

- Biotopverbund Stufe 1 -LANUV- 2008
- Biotopverbund Stufe 2 -LANUV- 2008
- Regionaler Grünzug A-F im ELP 2010
- Kommunaler Freiflächenverbund

Vorbelastung / Zerschneidung

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Überlandstromleitung

Sonstiges

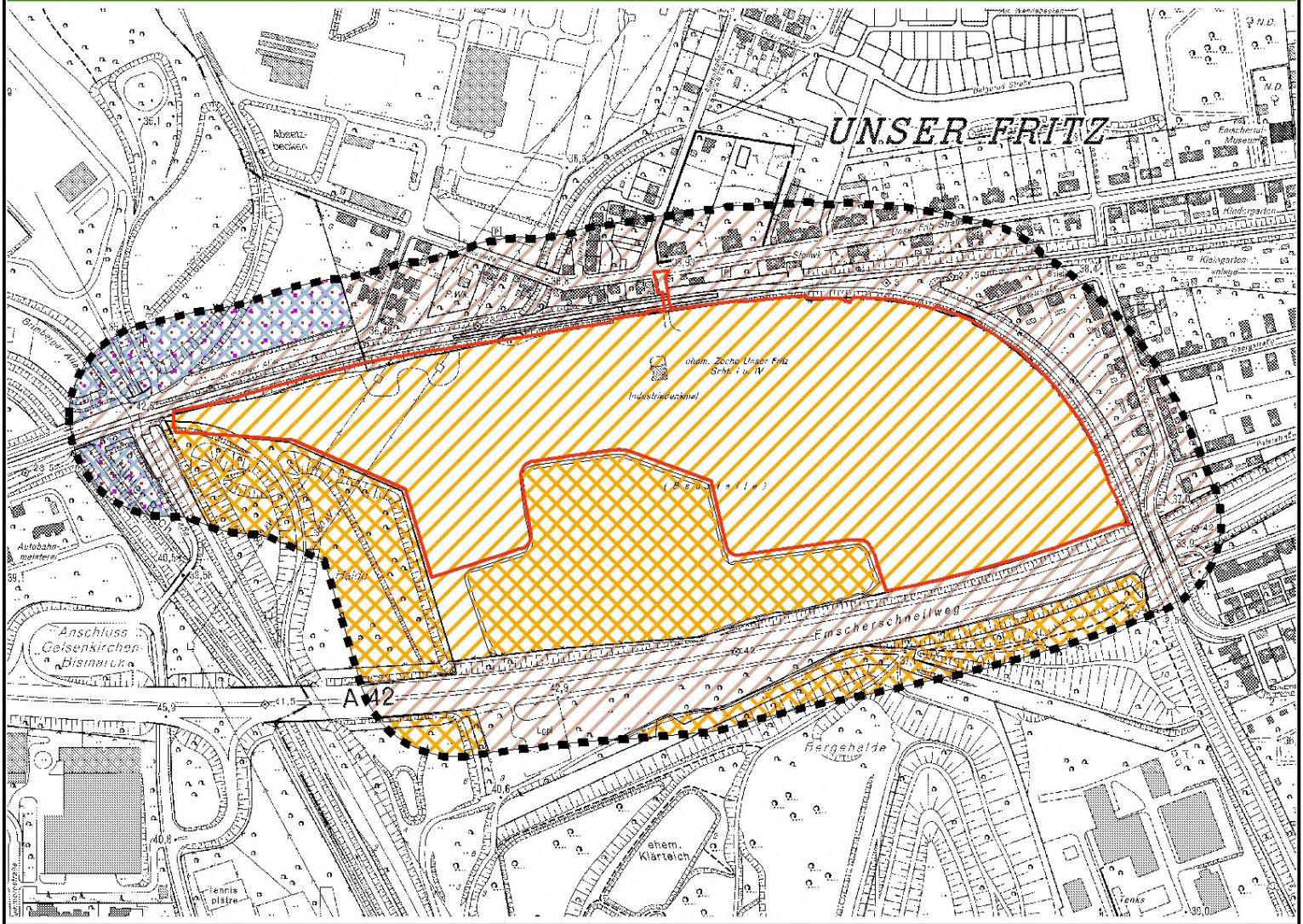
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 217
- Untersuchungsraum Umweltbericht

* Quelle: Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2009: Umweltbericht zum RFNP, Themenkarte 2, Freiraum- und Biotopverbund, Mai 2008

PLANGRUNDLAGE Deutsche Grundkarte (DGK5)	**Karte 2 b :** **Pflanzen und Tiere**	STAND: Sept. 2011
		BEARBEITET: B. M.
AUFTRAGGEBER RAG Montan Immobilien GmbH Regionalbüro Ruhr, Essen	**PLANUNGSBÜRO** Davids \| Terfrüchte + Partner Landschaftsarchitekten	GEZEICHNET: B. M.
		MASSSTAB: 1:5.000

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 217

"Logistikpark Schloß Grimberg / ehem. Schachtanlage Unser Fritz I/IV"



Böden im Untersuchungsraum

- Gleyböden, zT. Pseudogley-Gley
- Haldenstandort / Sicherungsbauwerk
- Sanierungsböden
- Siedlungsböden (überbaute, überschüttete Böden)

Sonstiges

- Abgrenzung Bebauungsplan 217
- Untersuchungsraum Umweltbericht

Wasserspeicherfunktion *

- nachrangig
- gering bis mittel

Filter- und Puffervermögen *

- nachrangig
- gering bis mittel

Schutzwürdige Böden *

- nicht im USG vorhanden

* Quelle: Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2009:
Umweltbericht zum RFNP, Themenkarte 7,
Teil A, Teil B, Schutzwürde Böden, Mai 2008

PLANGRUNDLAGE
Deutsche Grundkarte (DGK5)

Karte 3 :
Boden und Wasser

STAND: Sept. 2011
BEARBEITET: B. M.
GEZEICHNET: B. M.
MASSSTAB: 1:5.000

AUFTRAGGEBER
RAG Montan Immobilien GmbH
Regionalbüro Ruhr, Essen

PLANUNGSBÜRO
Davids | Terfrüchte + Partner
Landschaftsarchitekten